

# INFOSAMMLUNG NATURSPORT

ALLGEMEINE UND RECHTLICHE ASPEKTE FÜR DIE  
AUSÜBUNG VON NATURSPORTARTEN UND DIE  
HERSTELLUNG BEGLEITENDER INFRASTRUKTUR



Ein Projekt des  
Deutschen Wanderverbandes

Natursport  
Planer 

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Deutscher Wanderverband (DWV)  
Kleine Rosenstraße 1-3  
34117 Kassel



Deutscher Wanderverband

Fon: 0561-93873-0

Fax: 0561-93873-10

info@wanderverband.de

www.wanderverband.de

www.natursportplaner.de

**Redaktion:** Erik Neumeyer, Eric Magut

**Texte:** RA Hugo Gebhard (juristische Aussagen), Eric Magut (allgemeine Einführungen)

**Gestaltung und Satz:** Maria Ruffle

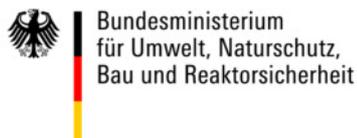
**Titelfotos:** Erik Neumeyer/ Deutscher Wanderverband

Unser besonderer Dank gilt: Stephan Grimoni (Bundverband Kanu e.V.), Uwe Plate & Steffen Schlott (Vereinigung der Freizeitreiter- und Fahrer in Deutschland Landesverband Sachsen e.V.), Thomas Froitzheim (Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club e.V.), Heidrun Schuck, Helmut Bangert & Werner Mohr (Deutscher Wanderverband), Jörg Bertram (Deutsche Wanderjugend) sowie dem gesamten Projektbeirat.

1. Auflage (Februar 2015)

Im Juli 2016 wurde der Text zur bisherigen Nr. 4.3.6 gestrichen und die bisherige Nr. 4.3.7 wurde mit einem ergänzenden Text zur neuen Nr. 4.3.6

Die vorliegende Informationssammlung wurde im Rahmen des Projekts Integratives Wegemanagement erarbeitet und gefördert vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.



## VORWORT ZUR INFORMATIONSSAMMLUNG NATURSPORT

Bei der Entwicklung von Natursportangeboten stellen sich Akteure in Natursportregionen immer wieder die gleichen Fragen zur Verkehrssicherungspflicht und der Haftungsproblematik. Für den Laien sind die Gesetzestexte zum Teil schwer verständlich und so herrscht eine allgemeine Unsicherheit bei dem Thema vor. Die vorliegende Informationssammlung Natursport soll dem interessierten Leser nun vor allem die komplexen rechtlichen Aspekte im Natursport näher bringen und ist im Rahmen des Projekts „Integratives Wegemanagement zur Lenkung von Erholungs- und Natursportaktivitäten mittels vernetztem Wegemanagement der Natursportarten Reiten, Wandern, Radfahren, Mountainbiking und Kanuwandern in zwei Modellregionen“ entstanden.

In dem Projekt hat es sich der Deutsche Wanderverband (DWV) zum Ziel gemacht, Lösungsansätze für die Balance zwischen Natursport, Landschaften und biologischer Vielfalt zu finden. Als Abstimmungsinstrumente dienen dabei ein Handlungsleitfaden zur optimalen Abstimmung für Projektplanungen und Wegemanagement in Natursportregionen sowie das Online-Wegemanagementsystem „NatursportPlaner“, welche der DWV entwickelt hat. Das Projekt wird gefördert vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Weitere Informationen sind auf der Homepage [www.natursportplaner.de](http://www.natursportplaner.de) zu finden.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ZUR INFORMATIONSSAMMLUNG NATURSPORT

Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz
GG	Grundgesetz
i.S.	im Sinne
LG	Landgericht
MTB	Mountainbike
MobHV	Mobilitätshilfen-Verordnung
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VSP	Verkehrssicherungspflicht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

## GLIEDERUNG ZUR INFOSAMMLUNG NATURSPORT

<b>IMPRESSUM</b> .....	<b>2</b>
<b>VORWORT ZUR INFORMATIONSSAMMLUNG NATURSPORT</b> .....	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ZUR INFORMATIONSSAMMLUNG NATURSPORT</b> .....	<b>4</b>
<b>GLIEDERUNG ZUR INFOSAMMLUNG NATURSPORT</b> .....	<b>5</b>
<b>HAFTUNGSAUSSCHLUSS</b> .....	<b>7</b>
<b>1. EINFÜHRUNG UND Kernaussagen zu den juristischen Ausführungen der Informationssammlung</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Normativer Hintergrund</b> .....	<b>20</b>
2.1 Verfassungsrechtlicher Hintergrund .....	20
2.2 Bundes- und Landesgesetzliche Regelungen .....	22
2.2.1 BNatSchG und Landesnaturschutzgesetze .....	22
2.2.2 BWaldG und Landeswaldgesetze .....	33
2.2.3 WHG und Landeswassergesetze .....	34
2.2.4 BJagdG und Landesjagdgesetze .....	36
2.2.5 BauGB und Landesbauordnungen .....	36
2.2.6 §§ 903, 1004 und 862 BGB .....	38
2.3 Untergesetzliche Regelungen zum Betretungsrecht .....	38
2.4 Zusammenfassung .....	38
<b>3. Verkehrssicherungspflichtproblematik (VSP)</b> .....	<b>40</b>
3.1 Rechtliche Grundlagen der VSP .....	40
3.1.1 Begründung der VSP .....	40
3.1.2 Umfang der VSP .....	41
3.1.3 Relevanz des Mitverschuldens .....	42
3.2 Frage der VSP in Wald und Flur .....	42
3.2.1 Grundsätzlich Haftungsausschluss in der freien Landschaft .....	42
3.2.2 Relevanz von Megagefahren (ohne Baumgefahren) in der freien Landschaft .....	43
3.2.3 Grundsätzlich Haftungsausschluss im Wald .....	44
3.2.4 Relevanz von Megabaumgefahren im Wald und auch außerhalb des Waldes in der freien Flur .....	45
3.2.5 Grundrechtliche Schutzpflicht der Gebietskörperschaften .....	46
3.3 VSP im Wald auf Wald- und Wanderparkplätzen, an großen Infotafeln, an Erholungseinrichtungen und bei Brücken .....	46
3.3.1 VSP auf Waldparkplätzen .....	46
3.3.2 VSP bei großen Infotafeln .....	47
3.3.3 VSP bei Erholungseinrichtungen .....	47
3.3.4 VSP bei Brücken im Verlauf von Waldwegen .....	48
3.4 Gestattungsverträge zur Herstellung der unter Nr. 3.3.1 bis 3.3.4 genannten Einrichtungen und baulichen Anlagen .....	49
3.5 Versicherungsschutz für Verkehrssicherungspflichtige Personen .....	49

<b>4. RECHTSLAGE BEI DEN EINZELNEN WEGEN UND NATURSPORTARTEN .....</b>	<b>51</b>
4.1 ORGANISIERTE VERANSTALTUNGEN IM NATURSPORT .....	51
4.1.1 Vorbemerkung.....	51
4.1.2 Rechtlicher Rahmen .....	51
4.2 GEOCACHING.....	54
4.2.1 Vorbemerkung.....	54
4.2.2 Geocaching in Wald und Flur .....	55
4.3 WANDER- UND RADWEGE IN WALD UND FLUR .....	56
4.3.1 Vorbemerkung.....	56
4.3.2 Nicht markierte Wander- und Radwege.....	57
4.3.3 Markierte Wander- und Radwege.....	58
4.3.4 Themenwanderwege.....	61
4.3.5 Lehrpfade .....	62
4.3.6 Zertifizierte Wanderwege, Mountainbike-Trails und Radrouten sowie ähnlich beworbene Wege.....	62
4. 4 RADSPORT IN WALD UND FLUR .....	62
4.4.1 Vorbemerkung.....	66
4.4.2 Radfahren auf Wegen .....	66
4.4.3 Mountainbiking auf speziell ausgewiesenen Trails .....	67
4.5. SKILANGLAUF IN WALD UND FLUR .....	68
4.5.1 Vorbemerkung.....	68
4.5.2 Rechtlicher Rahmen .....	68
4.6 REITEN IN WALD UND FLUR.....	69
4.6.1 Vorbemerkung.....	69
4.6.2 Rechtlicher Rahmen .....	70
4.7 KANUWANDERN .....	72
4.7.1 Vorbemerkung.....	72
4.7.2 Rechtlicher Rahmen .....	73
<b>5. SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>76</b>
<b>QUELLEN .....</b>	<b>76</b>
<b>BILDQUELLEN .....</b>	<b>76</b>

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Soweit in diesem Informationspapier rechtliche Ausführungen enthalten sind, handelt es sich hierbei lediglich um zusammengefasste Hinweise, die eine Einzelberatung zur Beurteilung eines konkreten Einzelfalles nicht ersetzen. Wie die Ausführungen zeigen, sind die Betretungsrechte der Erholungssuchenden, die Duldungspflichten der Grundbesitzer und Grundeigentümer sowie die Ausübungsbefugnisse der Natursportler in Wald und Flur in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt und in den einzelnen Bundesländern sodann auch noch in mehreren Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsakten geregelt. Die juristischen Ausführungen in dieser Informationssammlung sollen für Interessierte lediglich aufzeigen, welche Vielfalt an Regelungen es in den Bundesländern gibt und wo die konkreten Regelungen in den einzelnen Bundesländern zu finden sind; da dies aber nicht für jedes Land umfassend und abschließend aufgezeigt werden kann, weil damit der Rahmen dieses Informationspapiers gesprengt würde, konnten lediglich immer nur einige Beispiele erwähnt werden, wobei die Ausführungen aufgrund der zum Teil komplexen Regelungen nur verkürzt und zusammengefasst bzw. vereinfachend erfolgen konnten; ferner ist davon auszugehen, dass die Länder nach der Veröffentlichung dieses Informationspapiers ihre Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Allgemeinverfügungen ändern. Aus den vorgenannten Gründen wird für jur. Aussagen in diesem Informationspapier jegliche Haftung ausgeschlossen.

## 1. EINFÜHRUNG UND KERNAUSSAGEN ZU DEN JURISTISCHEN AUSFÜHRUNGEN DER INFORMATIONSSAMMLUNG

Natursport liegt im Trend. So sind besonders naturnahe Landschaften attraktiv für Sportler und werden von vielen Menschen als Erholungs- und Bewegungsraum genutzt. Klassische Natursportarten wie Wandern, Radfahren, Mountainbiken, Reiten, Kanuwandern, Skilanglaufen aber auch neue Aktivitäten wie das Geocaching erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Natursport hat somit einen hohen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert, der sich auch mit Zahlen untermauern lässt:

Etwa 69% der Deutschen wandern ab und an. Dies bedeutet konkret, dass sie mindestens ein- bis zweimal im Jahr wandern gehen. Somit ist es möglich von ca. 55 Mio. aktiven Wanderern in Deutschland zu sprechen (PROJECT M, 2014). Dass eine große Anzahl von Personen in Deutschland regelmäßig wandert, ist auch an den Umsatzzahlen im Wandertourismus abzulesen. Das Ausgabevolumen von Tageswanderern wie auch Übernachtungsgästen beträgt ca. 7,5 Mrd. Euro jährlich. Der größte Teil der Ausgaben (56%) fließt in die Gastronomie. Die regionale Beschäftigung beträgt aufgrund der Umsätze ca. 144.000 Beschäftigungseffekte. Werden in die Berechnung nun auch noch die Ausgaben für Ausrüstung und Vorbereitung mit einbezogen, werden in Deutschland für das Wandern 11,2 Mrd. Euro jährlich umgesetzt. Wandern kann somit als umsatzstärkstes Tourismussegment unter den aktivitätsorientierten Tourismusarten angesehen werden. Auch die Anzahl der Wanderwege in Deutschland wirkt imposant. So haben wir ca. 300.000 km markierte Wanderwege, von denen alleine 200.000 km von den Gebirgs- und Wandervereinen gepflegt werden (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 2010).

Jedoch sind auch andere Natursportarten, wie das Fahrradfahren in Deutschland enorm beliebt. So wird der Drahtesel nicht nur als Transportmittel genutzt, sondern vermehrt auch als Freizeit- und Sportgerät. Der Umsatz der Fahrradbranche lag 2013 laut dem Zweirad-Industrie-Verband (2013) bei rund 4 Mrd. Euro, davon sind 2,3 Milliarden Euro Umsätze aus dem Verkauf von Fahrrädern, der Rest entfällt auf Textilien, Ersatzteile und Reparaturkosten.

Laut dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (2013) fahren über 50 Millionen Menschen in Deutschland Fahrrad, davon über 30 Millionen täglich oder mehrfach pro Woche. 27% davon nutzen das Fahrrad als Sportgerät (Rennfahren, Mountainbiken) und sind somit in Natur und Landschaft unterwegs. Es gibt rund 220 Radfernwege in Deutschland mit insgesamt über 70.000 Kilometern Strecke. Auch die Radtouristen erweisen sich laut des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (2009) zudem als ausgabefreudig: So geben diese pro Kopf und Tag rund 65 Euro aus (inkl. Übernachtung).

Als letztes Beispiel der enormen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Natursports soll der Pferdesport dienen. Laut der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2013) ergeben drei bis vier Pferde einen Arbeitsplatz. Danach verdienen in Deutschland mehr als 300.000 Menschen ihren Lebensunterhalt direkt oder indirekt durchs Pferd und den Pferdesport. Rund 2,6 Milliarden Euro geben Reiter, Fahrer, Voltigierer und Züchter jährlich für laufende Kosten in Pferdesport und -haltung aus. Der Gesamtumsatz liegt – vorsichtig geschätzt – bei weit über 5 Milliarden Euro.

Diese imposanten Zahlen können als Anhaltspunkt für den enormen gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Stellenwert des Natursports in Deutschland dienen. Die Tatsache, dass die Menschen immer häufiger Sport in Natur und Landschaft treiben ist sehr erfreulich, doch kann ein hoher Nutzerdruck auch zu Konflikten führen. Diese treten immer wieder auf, wenn es um die Frage der Sportausübung in der Natur geht. Freizeitwege überschreiten meist viele Grundstücks- und Gemeindegrenzen. Sie queren Wald- oder Jagdgebiete und durchlaufen sensible, aber attraktive Landschaftsteile. Mitunter kollidiert die Natursportausübung auch mit den Interessen des Naturschutzes. Für die Entwicklung konfliktarmer Natursportangebote ist deshalb eine möglichst gut geplante Abstimmung mit allen relevanten Interessensgruppen schon in der Frühphase eines Planungsprozesses besonders wichtig.

Große Unsicherheit herrscht auch immer wieder bei den rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Natursport. Welche Gesetze bei Projektplanungen im Sport besonders relevant sind, die Verkehrssicherungsproblematik und auch die Rechtslage bei den einzelnen Wegetypen und Natursportarten möchte der Deutsche Wanderverband in dieser „Infosammlung Natursport“ dem interessierten Leser näher bringen. Schließlich ist dieses Grundwissen essenziell für neue Infrastrukturplanungen und die Evaluation bereits durchgeführter Projekte. So trägt die Infosammlung auch dazu bei ein abgestimmtes, integratives Wegemanagement in Deutschland zu unterstützen.

Die rechtlichen Ausführungen in dieser Infosammlung wurden von Rechtsanwalt Hugo Gebhard, der sich auf Verkehrssicherungspflicht und das Recht im Wald spezialisiert hat, verfasst.

## Kernaussagen zu den juristischen Ausführungen in der Informationssammlung Natursport

### Zu Nr. 2.1 (Verfassungsrechtlicher Hintergrund)

In Art. 20a GG ist als Staatszielbestimmung für die Gesetzgebung, Verwaltung und die Gerichte bestimmt, bei ihrer Tätigkeit das Staatsziel im Auge zu behalten, wonach der Staat *auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen hat.*

Das Betreten der freien Landschaft und die Ausübung der Natursportarten kann sich einerseits auf Art. 2 Abs. 1 GG (allg. Handlungsfreiheit) stützen, kann jedoch durch gesetzliche Regelungen, Verordnungen, Satzungen und Einzelanordnungen beschränkt werden.

Vor allem im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundeswaldgesetz und in den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen haben der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber die grundrechtlich geschützten Interessen der Natursportler (allg. Handlungsfreiheit) und der Eigentümer (Eigentumsgrundrecht in Art. 14 GG) zum Ausgleich gebracht.

Durch die am 1. 9. 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz, auf deren Grundlage bislang das BWaldG, das BNatSchG, das WHG und das BJagdG erlassen wurden, abgeschafft. Die Regelungsmaterien unterliegen nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, wobei die Länder von bundesgesetzlichen Regelungen wiederum abweichende Regelungen erlassen können.

Mit dem neuen BNatSchG und dem neuen WHG, die beide am 1. März 2010 in Kraft getreten sind, hat der Bundesgesetzgeber auf diesen beiden Gebieten von der neuen Kompetenzregelung umfassend Gebrauch gemacht. Beim BWaldG und beim BJagdG hat er noch keinen umfassenden Gebrauch gemacht. Ob die Ergänzung des § 14 Abs. 1 BWaldG, wonach die Regelung, dass die Benutzung des Waldes zum Zwecke der Erholung *auf eigene Gefahr erfolgt, insbesondere für walddtypische Gefahren gilt*, hinsichtlich des Haftungsausschlusses nunmehr eine abschließende Bundesregelung ist oder weiterhin durch die Länder näher ausgestaltet werden kann, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden, hat aber in der Praxis kaum Relevanz.

## Zu Nr. 4. 2.2.1 (BNatSchG und Landesnaturschutzgesetze)

Das Recht, die freie Landschaft *auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung* zu betreten, ist als allgemeiner und unmittelbar geltender Grundsatz in § 59 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Obwohl der Text in § 59 Abs. 1 BNatSchG keine Regelung dahingehend enthält, dass andere Benutzungsarten (z. B. das Radfahren und das Reiten) dem Betreten gleichgestellt werden können und das Betreten sowie die ihnen gleichgestellten Nutzungsarten aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden können, besteht Einigkeit darüber, dass die Länder dies nach wie vor dürfen (was ja auch im früheren BNatSchG im dortigen § 56 BNatSchG so geregelt war).

Aus dem vorstehenden Absatz ergibt sich, dass sich der konkrete Umfang des Rechts auf Benutzung der freien Landschaft vor Ort zum Zwecke der Erholung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelung in dem jeweiligen Bundesland ermitteln lässt.

Allgemein wird zum „Betreten“ das Spazieren, das Wandern, das Nordic Walking, das Joggen, das Schlittenfahren, das Skilaufen, das Skilanglaufen ohne Anlage regelgerechter Loipen durch Loipenspurgeräte, das Verweilen, das Ausruhen und das Spielen hinzugerechnet. Hingegen ist das Fliegenlassen von Motormodellflugzeugen und Drohnen sowie das Übernachten in der freien Landschaft vom Betretungsrecht nicht mehr umfasst (Ausnahme: Das Übernachten auf Gebirgstouren, wo das Übernachten unumgänglich ist und eine lange Tradition hat); die Länder können hierzu jedoch andere Regelungen treffen.

Was die Gleichstellung anderer Benutzungsarten mit dem Betreten betrifft, so sind in allen Ländern das Radfahren und das Reiten dem Betreten ganz oder teilweise gleichgestellt, wobei zum Radfahren auch das Fahren mit Pedelecs, nicht aber das Fahren mit E-Bikes und Segways gehört; daraus folgt, dass mit E-Bikes und Segways auf privaten Straßen und Wegen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers / Besitzers gefahren werden darf, es sei denn, die Länder stellen diese Fortbewegungsmittel dem Betreten gleich.

Nach herrschender Meinung umfasst der in § 59 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Begriff der *freien Landschaft* auch die Waldflächen (der frühere § 56 BNatSchG enthielt anstatt des Begriffs *freie Landschaft* den Begriff der *Flur*). Da § 59 Abs. 1 BNatSchG das Betreten aber *auf Straßen und Wege sowie auf ungenutzte Grundflächen* beschränkt, ergibt sich das Recht zum Betreten des Waldes außerhalb der Wege auch hiernach aus den Landeswaldgesetzen i. V. m. dem BWaldG.

Das Betretungsrecht ist mit dem *Erholungszweck* verbunden und auf ihn beschränkt. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergibt sich, dass die Erholung neben den *natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetem Natur- und Freizeiterleben* die *natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft* ein-

schließt, *soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden*. Nach einem Beschluss des OVG Münster vom 21. 8. 2008 kann das Waldbetretungsrecht nur individuell und höchstpersönlich von natürlichen Personen genutzt werden, nicht aber z. B. von einem Organisator eines Marathonlaufes. Dies betrifft aber nicht Verabredungen zum gemeinsamen Wandern, Joggen oder Radfahren, bei dem kein hoher Organisationsgrad vorliegt und kein öffentlicher Aufruf zur Teilnahme erfolgt.

Mit *Straßen und Wegen* in § 59 Abs. 1 BNatSchG sind private Straßen und Wege gemeint, die nicht öffentlich-rechtlich nach dem jeweiligen Landesstraßen- und Wegegesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Wege sind schmaler als Straßen und erfassen auch Pfade, wobei es auf den Entstehungsgrund des jeweiligen Pfades nicht ankommt. Wenn ein Weg oder Pfad in einer Wanderkarte enthalten ist, ist dies ein Indiz für die Wegequalität i. S. des § 59 Abs. 1 BNatSchG (und auch i. S. des § 14 Abs. 1 BWaldG).

Beschränkungen des Betretungsrechts in der freien Landschaft können nicht nur in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen, sondern auch in Verordnungen, Satzungen und Einzelanordnungen enthalten sein. Häufig handelt es sich bei den Einschränkungsgründen um naturschutz- und artenschutzrechtliche Gründe. Hinsichtlich des Artenschutzes erlangen die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz in § 39 BNatSchG, insbesondere aber die Regelungen zum besonderen Artenschutz in § 44 BNatSchG Relevanz; ferner geht es häufig darum, Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten; hierzu gibt es in den Ländern häufig sog. Positiv- und Negativkataloge. Ferner ist § 30 BNatSchG zu beachten, wonach die dort genannten und gesetzlich geschützten Biotope vor Handlungen geschützt sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Ob Natursportler gegen einen Eigentümer / Besitzer klagen können, der einen Weg oder eine Fläche rechtswidrig gesperrt hat, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt; es ist zu empfehlen, in solchen Fällen die Naturschutz- oder Forstbehörde darüber zu informieren. Liegt hingegen eine rechtmäßige Sperrung vor, kann der Eigentümer / Besitzer gegen Natursportler, die die Sperrung missachten, auf Unterlassung der Benutzung verklagen.

## Zu Nr. 2.2.2 (BWaldG und Landeswaldgesetze)

In § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG wird den Ländern als Rahmenregelung vorgegeben, das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung zu gestatten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten allerdings nur auf Wegen. Nach § 14 Abs. 2 BWaldG können die Länder andere Benutzungsarten (z. B. Kutschenfahren) ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen und aus wichtigen Gründen das Betretungsrecht einschränken. Generell ist in den Landeswaldgesetzen z. B. das Betreten untersagt auf Forstkulturen, auf Waldflächen während der Holzeinschlagsarbeiten und auf forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen. Das Reiten in den Wäldern ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt; zum Teil ist es nur auf beschilderten Wegen zulässig, zum Teil ist es auf allen zum Zwecke des Reitens geeigneten Wegen erlaubt. Mit Zustimmung des Eigentümers / Besitzers sind Radfahren und Reiten auch außerhalb der Wege erlaubt, soweit hierdurch nicht gegen natur- und artenschutzrechtliche Verbote bzw. anderweitige forstrechtliche Regelungen verstoßen wird.

### Zu Nr. 2.2.3 (WHG und Landeswassergesetze)

Für das Kanuwandern ist die Gemeingebrauchsregelung in § 25 WHG von Relevanz, die den Ländern die Befugnis erteilt, den Umfang des Gemeingebrauchs auf oberirdischen Gewässern zu regeln. In allen Landeswassergesetzen ist in der jeweiligen Gemeingebrauchsregelung bestimmt, dass u. a. die oberirdischen Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden dürfen. Diese Regelungen sind zum Kanuwandern nur für solche oberirdische Gewässer „erforderlich“, die nicht generell als *schiffbare Gewässer* deklariert sind (wie z. B. Bundeswasserstraßen). Die Gemeingebrauchsregelung hat deshalb vor allem beim Befahren von noch naturbelassenen oberirdischen Gewässern Relevanz.

### Zu Nr. 2.2.4 (BJagdG und Landesjagdgesetze)

Im BJagdG hat für die Ausübung der Natursportarten lediglich § 19a BJagdG Relevanz, wonach es verboten ist, *Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören*. Er ist stets zu prüfen, ob es in den Landesjagdgesetzen weitergehende jagdliche Regelungen gibt, was in der Regel aber nicht der Fall ist.

### Zu Nr. 2.2.5 (BauGB und Landesbauordnungen)

Baurechtliche Vorschriften erlangen vor allem bei der Einrichtung von Mountainbike-Trails Relevanz, wenn im Verlauf von Trails Sprungschanzen (Kicker- und Dirt-Jumps) bzw. Holz- und Metallkonstruktionen (Wallrides, Drops, Tables, Northshore-Segmente etc.) und Aufschüttungen hergestellt werden. Hierbei sind vor allem die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Länder zu beachten, während das BauGB in der Regel wegen der Kleinräumigkeit der Anlagen keine Relevanz erlangt. Bei Errichtung der vorgenannten Anlagen ist nicht nur mit dem Eigentümer / Besitzer Kontakt aufzunehmen, sondern es empfiehlt sich, auch mit der Bauordnungsbehörde und (wegen eingriffs-, naturschutz- und artenschutzrechtlicher Fragen) mit der Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen (falls Waldflächen betroffen sind, auch mit der Forstbehörde).

### Zu Nr. 3 (Verkehrssicherungspflichten-Problematik)

Die Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (VSP) ist eine Haftung für unterlassenes Tun bzw. für unsorgfältige Kontrollmaßnahmen. Unterlassenes Tun bzw. unsorgfältige Kontrollmaßnahmen erlangen für denjenigen Relevanz, der eine sog. Garantenstellung hat. Zusammengefasst ergeben sich Garantenstellungen

- aufgrund der Bereichshaftung, wenn jemand über eine Fläche Verfügungsbefugter ist,
- aufgrund der Übernahmehaftung, wenn jemand für eine andere Person die Kontrollmaßnahmen durchführt, die ein anderer aufgrund seiner Garantenstellung durchführen müsste (die VSP ist delegierbar),
- aufgrund der Haftung für die Eröffnung eines Verkehrs, wenn jemand für die Sicherheit einer öffentlich-rechtlich gewidmeten Straße verantwortlich ist oder die Zertifizierung eines Wanderweges, eines Mountain-

bike-Trails oder einer Qualitätsradroute beantragt hat (im letzteren Fall aber nur, sofern sich die Bäume im Fallbereich der zertifizierten Wege im Eigentum von Privatpersonen befinden und nicht in Bereichen stehen, bei denen die Haftungsbeschränkungsregelungen des § 14 Abs. 1 BWaldG und des § 60 BNatSchG nicht gelten), oder

- aufgrund der Haftung für vorangegangenes Tun, wenn jemand einen gefährlichen Zustand geschaffen hat und keine Vorsorge trifft, dass niemand zu Schaden kommt (z. B. wenn jemand eine kleine Brücke über einem Bach an einer unübersichtlichen Stelle wegnimmt, um sie durch eine neue Brücke zu ersetzen und vor dem Einsetzen der neuen Brücke die Baustelle verlässt, ohne zuvor den Weg zu sperren bzw. deutlich erkennbar auf die fehlende Brücke hinzuweisen).

Die Haftung wegen Verletzung der VSP verläuft nicht nach dem Schema *wenn ... dann ...*, sondern nach dem Schema *je ... desto ...*. Je größer die Gefahr, je schlimmer der drohende Schaden und je geringer der Vermeidungsaufwand, desto eher sind die Gefahrenabwehrmaßnahmen zumutbar. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Gefahr. Je geringer die Wahrscheinlichkeit, desto weniger Kontrollaufwand sind dem Verkehrssicherungspflichtigen zumutbar.

Wenn der Verletzte die jedem obliegende Eigensorgfalt vernachlässigt (z. B. nachts ohne Licht einen Waldweg befährt und sodann auf eine vorschriftswidrig grün-weiß gestrichene Forstschanke fährt) und erkennbare Gefahren nicht ausgewichen ist, kann der Schadensersatzanspruch gegen den Verkehrssicherungspflichtigen teilweise oder sogar gänzlich ausgeschlossen sein.

In Wald und Flur erfolgt das Betreten und die Ausübung der Natursportarten *auf eigene Gefahr*, so dass der Eigentümer von Waldflächen, Wegen und ungenutzten Grundflächen insbesondere für waldtypische und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren nicht haftet; dies ist so in § 14 Abs. 1 BWaldG und den entsprechenden Landeswaldgesetzen und in § 60 BNatSchG und (deklaratorisch) auch in den Landesnaturschutzgesetzen geregelt. Zu diesen von der Haftung ausgeschlossenen Gefahren gehören z. B. abbrechende Äste, umstürzende Bäume, Schlaglöcher und hervorstehende Steine auf Feld- und Waldwegen, Steinschlag, Glatteis, Schneeberührungen und Lawinen.

Dass abbrechende Äste und umstürzende Bäume als waldtypische Gefahren zu qualifizieren sind, hat der BGH mit Urteil vom 2. 10. 2012 höchstrichterlich bestätigt.

Ob der Haftungsausschluss auch gilt, wenn ein Waldbesitzer einen Baum als Megabaumgefahr (vgl. zum Begriff der Megabaumgefahr S. 45) einschätzt, d. h. als Gefahr, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah verwirklichen wird und die Gefahr besteht, dass eine oder sogar mehrere Personen schwer verletzt oder gar getötet werden können, hat der BGH bislang noch nicht entschieden. Waldbesitzer sollten aber ab Kenntnis von solchen Megabaumgefahren diese zumindest vorsorglich durch geeignete Maßnahmen beseitigen.

Bei Wald- und Wanderparkplätzen, an großen Infotafeln, an Erholungseinrichtungen und an Brücken besteht im Hinblick auf Baumgefahren auch für waldtypische Gefahren eine Kontrollpflicht in einer Tiefe einer Baumlänge um diese Einrichtungen herum. Daneben besteht für bauliche Einrichtungen oder beim Aufstellen von Gegenständen (z.B. von Aussichtsrühbänken) eine VSP, die technische Sicherheit dieser Dinge zu gewährleisten.

Zur Errichtung und zum Aufstellen der vorgenannten Einrichtungen ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich; die in diesem Zusammenhang zu klärenden Einzelheiten sollten in einem Gestattungsvertrag schriftlich geregelt werden.

Für die Vorstände von Wandervereinen und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen von Vereinen sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, da in den privaten Haftpflichtversicherungen der ehrenamtlich tätigen Personen eine Haftung aus Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit meist ausgeschlossen ist. Bei Haftpflichtversicherungen haften die Versicherer stets auch dann, wenn der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht hat. Um auch in einem eventuellen Strafverfahren anwaltliche Unterstützung ohne finanzielle Belastung in Anspruch nehmen zu können, empfiehlt es sich, für die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder auch eine Rechtsschutzversicherung, beschränkt auf Strafverfahren, abzuschließen.

## Zu Nr. 4.1 (Organisierte Veranstaltungen im Natursport)

Wann eine *organisierte Veranstaltung* vorliegt, ist in den wenigsten Gesetzen der Länder geregelt, so dass hier eine große Rechtsunsicherheit besteht. Generell kann man sagen, dass umso eher von einer organisierten Veranstaltung ausgegangen werden kann, je höher der Organisationsgrad ist und wenn öffentlich zur Teilnahme aufgerufen wird. Meist gibt es in den Ländern nur für organisierte Veranstaltungen im Wald Regelungen. Zum Teil muss die organisierte Veranstaltung bei der Forstbehörde angezeigt werden, zum Teil bedürfen sie einer Genehmigung, wobei eine Genehmigung, je nach Land, durch die Forstbehörde, die Gemeinde oder den Waldbesitzer erforderlich ist.

Auch wenn hinsichtlich des Waldbesitzers nicht ausdrücklich geregelt ist, dass eine organisierte Veranstaltung seiner Zustimmung bedarf, ist eine organisierte Veranstaltung im Wald ohne die Zustimmung der betroffenen Waldbesitzer nicht zulässig.

Die Forstbehörde oder eine andere zuständige Behörde kann eine organisierte Veranstaltung mit Auflagen belegen (z. B. angefallenen Müll wieder einzusammeln) oder sie bei natur- und artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen oder bei Waldbrandgefahr ganz untersagen.

Die Organisatoren von organisierten Veranstaltungen sollten bei Extremwetterlagen die Veranstaltung absagen, falls die Veranstaltungsstrecke durch Waldbereiche verläuft, wenn sie sich nicht einer Haftungsgefahr aussetzen wollen.

## Zu Nr. 4.3.2 (Nicht markierte Wander- und Radwege)

Nicht markierte Wander- und Radwege dürfen von jedermann betreten und befahren werden, dürfen aber aus wichtigen Gründen (z. B. nach Naturkatastrophen oder bei oder nach Extremwetterlagen) auch zeitlich begrenzt gesperrt werden. Die Wege werden *auf eigene Gefahr* begangen und befahren. Erkannte Baum-Megagefahren sollten aber von den Baumbesitzern beseitigt werden.

### Zu Nr. 4.3.3 (Markierte Wander- und Radwege)

Die Regelung der Frage, wer Wege markieren darf, ist in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Je nach Land sind für die Wegemarkierung die Forstbehörden, die Naturschutz- und Wandervereine, die Gemeinden, Kreise und Landkreise oder die Grundeigentümer zuständig. In Baden-Württemberg ist der für die Markierung zuständig, der die Markierung vornehmen möchte, bedarf aber vor der Markierung der Genehmigung durch die Forstbehörde.

Eine rechtmäßige Markierung ist vom Grundeigentümer zu dulden.

Zum Teil gibt es Regelungen, in welcher Form die Markierungen vorgenommen werden dürfen.

Ergänzend zu den Markierungsregelungen für Wald- und Feldwege nach Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen können die Länder, wie z. B. in NRW (vgl. *die Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW* – [www.radverkehrsnetz.nrw.de](http://www.radverkehrsnetz.nrw.de)) auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 StVO eine landeseinheitliche Regelung für die Beschilderung von Radwegen festlegen, die zum Teil auf öffentlichen Wegen, zum Teil aber auch über private Feld- und Waldwege verlaufen. Sofern hierbei in der freien Flur ein Richtungsschild oder ein Informationsschild aufgestellt werden soll, bedarf dies der Zustimmung des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer kann sich aber nicht dagegen wehren, dass der durchgehend beschilderte Radweg über seinen Wald- oder Feldweg verläuft, wenn auf seinem Grundstück keine Schilder aufgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch auf diesen Radwegen in Feld und Flur das Befahren *auf eigene Gefahr* erfolgt, wobei aber erkannte Megagefahren vom Baumbesitzer beseitigt werden sollten.

Auch die nach den Landeswald- und / oder den Landesnaturschutzgesetzen markierte Wander- und Radwege werden *auf eigene Gefahr* benutzt, sodass insbesondere für waldtypische Gefahren und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren keine Haftung besteht. Erkannte Megagefahren sollten die Baumbesitzer aber entfernen.

Bei organisierten Wanderungen haftet der Organisator nicht für *wandertypische Gefahren*; dies sind solche Gefahren, die ein Wanderer mit durchschnittlichen Körperkräften und Geschicklichkeit ohne sich zu gefährden bewältigen kann, wie z. B. etwas rutschige Streckenabschnitte usw.. Erst wenn für den Organisator erkennbar ist, dass eine gewisse Strecke aufgrund der Wetterverhältnisse in einen Zustand versetzt wurde, dass sie von durchschnittlich gewandten Wanderern nicht mehr ohne Gefahr, sich zu verletzen, zu schaffen ist, liegt eine *reaktionspflichtige Gefahrenlage* vor, die zu einer Handlungspflicht des Organisators führt. Hieraus kann für die Markierung von Wander- und Radwegen abgeleitet werden, dass Strecken, die von Wanderern mit durchschnittlichen Körperkräften und durchschnittlicher Geschicklichkeit nicht mehr ohne Gefahr bewältigt werden können, entweder gar nicht als Wander- und Radwege ausgewiesen werden dürfen oder als gefährliche Wege zu kennzeichnen sind.

### Zu Nr. 4.3.4 (Themenwanderwege)

Auch als Themenwanderwege markierte Wege werden *auf eigene Gefahr* begangen oder befahren, so dass insbesondere für waldtypische Gefahren und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren nicht gehaftet wird.

### Zu Nr. 4.3.5 (Lehrpfade)

Anders verhält es sich bei Lehrpfaden, bei denen meist auf kurzen Strecken durch Aufstellen zahlreicher Lehrgegenstände aktiv Umweltbildung betrieben wird. Hier besteht im Bereich einer Baumlänge links und rechts des Lehrpfades auch eine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische und sonstige naturtypische Gefahren, weil die Umweltbildung auf dem Lehrpfad wie ein Klassenzimmer in freier Landschaft zu behandeln ist.

### Zu Nr. 4.3.6 (Zertifizierte Wanderwege, Mountainbike-Trails und Qualitätsradrouten sowie ähnlich beworbene Wege)

In Deutschland werden Wanderwege durch den Deutschen Wanderverband und das Deutsche Wanderinstitut, Mountainbike-Trails durch die Deutsche Initiative Mountain Bike (DIMB) und Qualitätsradrouten durch den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) zertifiziert (nähere Einzelheiten zur Zertifizierung sind unter Nr. 4.3.6 zu finden).

Obwohl in den jeweiligen Zertifizierungskriterien keine Prüfung der die Wegestrecke säumenden Bäume vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob die Zertifizierung eines Wanderwegs, eines Mountainbike-Trails oder einer Qualitätsradroute einen rechtlichen Quantenspruch bewirkt und die Benutzer der zertifizierten Wanderwege, Mountainbiketrails und Radwege zumindest darauf vertrauen dürfen, dass sie keinen Megabaumgefahren ausgesetzt werden.

Wie an anderer Stelle (Nr. 3.2.4 und Nr. 3.2.5) ausgeführt wird, kann den Haftungsbeschränkungsregelungen in § 14 Abs. 1 BWaldG und § 60 BNatSchG trotz des Gesetzeswortlauts kein absoluter Haftungsausschluss für wald- und naturtypische Gefahren entnommen werden. Vielmehr hat der Privateigentümer ab Kenntnis von Megabaumgefahren (die Definition der Megabaumgefahren ist unter Nr. 3.2.4 zu finden) diese unverzüglich zu beseitigen. Stehen die Bäume im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand (darunter fallen Gebietskörperschaften wie der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Sondervermögen, ferner auch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), haben diese Baumeigentümer oder Baubesitzer hingegen nicht nur ab Kenntnis von Megabaumgefahren eine Gefahrenbeseitigungspflicht, sondern müssen ihre Bediensteten im Außendienst anweisen, dass diese bei ihren Dienstgängen und Dienstfahrten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich nebenbei darauf achten, ob sie im Fallbereich von Wegen, die regelmäßig von Erholungssuchenden benutzt werden, Megabaumgefahren erkennen können, die gegebenenfalls unverzüglich, auf welche Weise auch immer, zu beseitigen sind.

Die Frage, ob an zertifizierten Wegen hinsichtlich der VSP für die sie säumenden Bäume etwas anderes gilt als bei nicht zertifizierten Wegen, ist bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur erörtert worden. Man wird danach differenzieren müssen, wem die Bäume gehören. Hierbei gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Der Zertifizierungsantragsteller hat eine VSP für Megabaumgefahren, soweit sich die im Fallbereich der zertifizierten Wege befindlichen Bäume im Eigentum oder Besitz von natürlichen Personen oder jur. Personen des Privatrechts befinden. Der Zertifizierungsantragsteller ist gut beraten, vor der Antragstellung vertraglich zu regeln, wer die Kosten für diese VSP übernimmt; in der Regel dürfte es sachgerecht sein, dass die jeweilige Belegenheitsgemeinde diese Kosten übernimmt. Die VSP erfordert eine regelmäßige Prüfung und eine zusätzliche Prüfung nach Extremwetterereignissen (wie z. B. orkanartigen Stürmen, Eisregen oder massivem Eisreif und Nassschneefall) daraufhin, ob im Fallbereich der zertifizierten Wege Megabaumgefahren vorhanden sind; bejahendenfalls sind die festgestellten Megabaumgefahren, auf welche Weise auch immer, unverzüglich zu

beseitigen; die VSP kann vertraglich auch auf die Baumeigentümer oder –besitzer übertragen werden. Verlaufen Teilstrecken der zertifizierten Wege ausnahmsweise entlang von öffentlichen Straßen, Bahntrassen, Gebäuden, Kinderspielflächen usw., wo die Baumeigentümer bzw. Baumbesitzer eine umfassende VSP haben, weil in diesen Bereichen die Haftungsbeschränkungsregelungen des § 14 Abs. 1 BWaldG und des § 60 BNatSchG nicht gelten, bleibt es bei der alleinigen und jegliche Baumgefahren umfassenden VSP der privaten Baumeigentümer und –besitzer, d. h., der Zertifizierungsantragsteller hat auf diesen Teilstrecken keine VSP in Bezug auf Megabaumgefahren.

Sind die Bäume im Fallbereich von zertifizierten Wegen hingegen im Eigentum der öffentlichen Hand, hat der Zertifizierungsantragsteller für diese Teilstrecken des zertifizierten Weges in keinem Fall eine VSP für Baumgefahren. Aus den allgemeinen Grundsätzen der VSP, insbesondere aber aus den Landeswaldgesetzen und dem BNatSchG, ergibt sich für die öffentliche Hand eine Gemeinwohlverpflichtung, die dazu führt, dass die VSP für Megabaumgefahren nicht dem Zertifizierungsantragsteller, sondern dem jeweiligen Baumeigentümer oder Baumbesitzer der öffentlichen Hand obliegt. Die öffentliche Hand als Baumeigentümer oder Baumbesitzer hat deshalb in diesen Bereichen ihre Bäume regelmäßig und zusätzlich nach Extremwetterereignissen daraufhin zu überprüfen, ob im Fallbereich der zertifizierten Wege Megabaumgefahren vorhanden sind; bejahendenfalls sind die festgestellten Megabaumgefahren, auf welche Weise auch immer, unverzüglich zu beseitigen. Verlaufen Teilstrecken der zertifizierten Wege entlang von öffentlichen Straßen, Bahntrassen, Gebäuden, Kinderspielflächen usw., wo die Baumeigentümer bzw. Baumbesitzer eine umfassende VSP haben, weil in diesen Bereichen die Haftungsausschlussregelungen des § 14 Abs. 1 BWaldG und des § 60 BNatSchG nicht gelten, bleibt es bei der umfassenden VSP der öffentlichen Hand für jegliche Baumgefahren (nicht nur für Megabaumgefahren). Sofern der Zertifizierungsantragsteller eine Behörde der öffentlichen Hand ist, ergibt sich die VSP der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die Träger der Behörde ist, aus ihrer Eigentümerstellung, nicht aus ihrer Stellung als Träger der antragstellenden Behörde. Für die den zertifizierten Weg säumenden Bäume anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind diese, nicht der Zertifizierungsantragsteller, ebenfalls wegen ihrer Eigentümer- oder Besitzerstellung für Megabaumgefahren verkehrssicherungspflichtig.

Wenn nicht nur einzelne Wege, sondern ganze Regionen zertifiziert sind, wird man eine VSP des Zertifizierungsantragstellers für einzelne Wege in der Region nicht begründen können. Eine genaue Abgrenzung, welche Wege in der Region von der VSP des Zertifizierungsantragstellers erfasst werden sollten, wäre hierbei nicht mehr möglich und würde zu einer unzumutbaren Rechtsunsicherheit führen. In zertifizierten Regionen besteht eine VSP nur bei solchen Wegen, welche „als Weg“ zertifiziert und als solche mit dem entsprechenden Logo markiert sind.

Falls Wege zwar nicht zertifiziert sind, aber – von wem auch immer – wie zertifizierte Wege beworben werden, hat die jeweilige Gemeinde bzw. die zuständige Sonderordnungsbehörde für Baumgefahren hoheitlich im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr sicher zu stellen, dass an diesen stark beworbenen Wegen keine Megabaumgefahren bestehen und hat diese, falls sie welche erkennt, auf eigene Kosten zu beseitigen; diese Gefahrenabwehraufgabe besteht aber nur im Hinblick auf Bäume, die im Eigentum oder Besitz natürlicher Personen oder jur. Personen des Privatrechts stehen. Für Bäume, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, verbleibt es hingegen bei der VSP der jeweiligen öffentlichen Hand, d.h., insoweit obliegen der jeweiligen öffentlichen Hand dieselben Pflichten wie bei zertifizierten Wegen.

## Zu Nr. 4.4 (Radsport in Wald und Flur)

Hinsichtlich des Radfahrens besteht in den Ländern weitgehend Übereinstimmung, dass das Radfahren in Wald und Flur auf Straßen und Wegen gestattet i

st, wobei in den einzelnen Ländern zum Teil das Befahren von Sport- und Lehrpfaden verboten ist oder nur auf festen Wegen oder auf Wegen ab einer Breite von 2 m gefahren werden darf. Bei speziell ausgewiesenen, aber nicht zertifizierten Trails für Biker gilt grundsätzlich das gleiche. Nur mit Zustimmung des Eigentümers darf mit Bikes abseits von Wegen gefahren werden, sofern dem nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen stehen.

Sofern Waldbesitzer der Errichtung besonderer Einrichtungen für die Mountainbike-Trails (Kicker- und Dirt-Jumps, Wallrides, Drops, Tables und North-Shore-Segmenten usw.) zugestimmt haben, haben sie in diesem Bereich die Bäume in Tiefe einer Baumlänge in regelmäßigen Abständen und nach Extremwetterlagen zu kontrollieren. Die für die Sporteinrichtungen Verantwortlichen haben sicher zu stellen, dass Nichtmountainbiker durch die Sporteinrichtungen nicht gefährdet werden, indem z. B. durch Warnschilder auf die Einrichtungen hingewiesen wird.

## Zu Nr. 3.4 (Skilanglauf in Wald und Flur)

Ohne Zustimmung des Waldbesitzers darf auf Waldwegen und sonstigen Flächen im Wald keine Loipe mit einem Spurengerät gezogen werden. Stimmt der Waldbesitzer der Spurung von Loipen zu, entsteht aus Verkehrseröffnung für ihn eine Verkehrssicherungspflicht dahingehend, die loipensäumenden Bäume in Tiefe einer Baumlänge auf leicht erkennbare Megagefahren zu kontrollieren und beim Auffinden einer Megagefahr diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen; ferner hat er die Strecke nach Extremwetterlagen auf Megagefahren hin zu überprüfen. Da ohne seine Zustimmung die Loipen nicht gespurt werden dürfen, kann er die Zustimmung von einer Aufwandsentschädigung für die Kontrollen abhängig machen.

## Zu Nr. 4.6 (Reiten in Wald und Flur)

Die Reitregelungen sind in fast jedem Land etwas anders geregelt. Allerdings gibt es zwei Grundrichtungen: In manchen Ländern darf grundsätzlich nur auf gekennzeichneten Reitwegen, in manchen Ländern grundsätzlich auf allen Wegen geritten werden; hierzu gibt es aber noch eine Fülle von Ausnahmeregelungen, so dass im Rahmen dieser Informationssammlung keine generelle Aussage zu den Reitregelungen gemacht werden kann.

Bei der Anlage neuer Reitwege ist zu prüfen, ob dem Vorhaben eingriffsrechtliche, naturschutzrechtliche, artenschutzrechtliche, forstrechtliche oder jagdrechtliche Gründe entgegenstehen.

Auch das Reiten erfolgt in Wald und Flur *auf eigene Gefahr*, so dass insbesondere für walddtypische Gefahren und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren keine Haftung der Waldbesitzer und der sonstigen Grundeigentümer besteht.

## Zu Nr. 4.7 (Kanuwandern auf oberirdischen Gewässern in Wald und Flur)

Auf der Grundlage des WHG (jetzt § 25 WHG) haben alle Länder in den Landeswassergesetzen bei der Ausgestaltung der Gemeingebrauchsregelung an oberirdischen Gewässern geregelt, dass Kanus auf den nicht schiffbaren und häufig noch naturbelassenen oberirdischen Gewässern fahren dürfen.

In manchen Landeswassergesetzen ist das sog. Umtragerecht ausdrücklich geregelt, wonach Kanus um Stauanlagen, Wehre, natürliche Abbrüche und sonstige Hindernisse (z. B. im Wasser liegende umgestürzte Bäume) herumgetragen werden dürfen. Aber auch wenn eine diesbezügliche Regelung fehlt, ist von einem Umtragerecht auszugehen, gestützt auf das allgemeine Betretungsrecht, Gewohnheitsrecht, Treu und Glauben und das Schikaneverbot.

Wegen der Naturbelassenheit der von Kanuten für Kanuwanderungen bevorzugten oberirdischen Gewässer gibt es zahlreiche zeitliche und räumliche Einschränkungen, die vor allem auf artenschutzrechtliche Gründe gestützt werden. Die Einschränkungen dürfen aber nicht ohne jegliche Differenzierung auf die gesamte Länge des Gewässers bezogen werden, sondern müssen differenziert erfolgen. Differenzierungskriterien sind z. B. die Wassertiefe, der Tiefgang der Boote, die Teilnehmerzahl bei Kanuwanderveranstaltungen und die Reproduktionszeiten für Fische und für die an die Gewässer gebundenen Vogelarten.

## 2. NORMATIVER HINTERGRUND

### 2.1 Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Der Erlebniswert der freien Landschaft hat bei der Ausübung der Natursportarten eine große Relevanz. Insofern ist auch von Interesse, in welcher Verfassungsnorm der Erhalt einer zur Erholung einladenden intakten Landschaft gesichert wird und auf welches Grundrecht das Recht gestützt werden kann, in der freien Landschaft Natursportarten auszuüben.

Zum Schutz des Erlebniswertes in Wald, Flur und auf oberirdischen Gewässern ist Art. 20a Grundgesetz (GG) zu erwähnen, der bereits 1994 in das Grundgesetz eingefügt wurde.

Art. 20a GG hat folgenden Wortlaut:

*Art. 20a (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und Tierschutz)*

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Art. 20 a GG ist eine sog. Staatszielbestimmung, die dem einzelnen Bürger zwar kein einklagbares Recht einräumt, jedoch die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung verpflichtet, das Staatsziel bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Die *natürlichen Lebensgrundlagen* umfassen die gesamte Umwelt und die Umweltmedien Luft, Wasser, Boden, Grundwasser und das Landschaftsbild. Natursportler wählen ihre Gebiete, in denen sie ihre Sportart ausüben, vor allem danach aus, wie reizvoll die Landschaftsbilder sind. Die aus Art. 20a GG resultierende Schutzpflicht umfasst sowohl Unterlassungs- als auch Handlungspflichten, jedoch genießt der Umweltschutz nach Art. 20a GG gegenüber anderen Verfassungsnormen keinen Vorrang. Er ist aber als abwägungsrelevante Staatszielbestimmung bei Entscheidungen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichte bei der Auslegung von Gesetzen zu beachten. Die Verwaltung kann und sollte bei Planungsentscheidungen und bei Ermessensentscheidungen dem sich aus Art. 20a GG ergebenden Optimierungsgebot Rechnung tragen. Den stärksten Einfluss hat natürlich der Gesetzgeber, der eine für die Verwaltung und Gerichte bindende Gewichtung der Umweltbelange vornehmen kann.

Das Recht, Natursportarten in der freien Landschaft auszuüben, beruht auf der in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgten allgemeinen Handlungsfreiheit. Volkstümlich formuliert enthält Art. 2 Abs. 1 GG die Aussage, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist. Die allg. Handlungsfreiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt der Rechte anderer und der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies zeigt, dass der Schutzbereich der allg. Handlungsfreiheit zwar einerseits sehr weit ist, aber andererseits auch in zahlreichen Variationen in verfassungsmäßig zulässiger Weise eingeschränkt werden kann. Im Zusammenhang mit den Rechten anderer und der verfassungsmäßigen Ordnung ist daran zu denken, dass die Natursportarten auf fremden Grund und Boden ausgeübt werden und deshalb das Eigentumsrecht der Grundeigentümer zu beachten ist. Die Grundeigentümer können sich auf Art. 14 GG berufen, wonach das Eigentum verfassungsrechtlich geschützt wird. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG werden aber Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt, d. h., was Eigentum ist und inwieweit es geschützt ist bzw. inwieweit die Grundeigentümer die Ausübung von Natursportarten auf ihren Grundstücken dulden müssen, lässt sich erst bei Berücksichtigung der Gesetze feststellen, die das Eigentum inhaltlich ausfüll-

len und beschränken. Nach § 903 Satz 1 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“. Diesem allumfassenden Eigentumsrecht stehen aber z. B. die im BNatSchG, im BWaldG und in den hierzu ergangenen Landesnaturschutz- und Landeswaldgesetzen enthaltenen Betretungsrechte der Erholungssuchenden gegenüber, die die Eigentümer verpflichten, das Betreten und die Ausübung von Natursportarten zu dulden. Die die Grundeigentümer belastenden Duldungspflichten stützen sich auf die entsprechenden Gesetze, die sich wiederum auf Art. 14 Abs. 2 GG stützen, der wie folgt lautet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ Diese sog. Sozialpflichtigkeit des Eigentums gibt dem Gesetzgeber aber keinen Freibrief, ohne Rücksicht auf die Eigentümer Duldungspflichten jeglichen Ausmaßes zu begründen. Die vom Gesetzgeber begründeten Duldungspflichten müssen die Verhältnismäßigkeit wahren, die auf jeden Fall überschritten wäre, wenn die Privatnützigkeit des Eigentums aufgehoben würde. Derartige Grenzfälle sind bei gewissen Naturschutzauflagen denkbar (und machen die Maßnahme ohne angemessenen finanziellen Ausgleich rechtswidrig bzw. machen eine entschädigungspflichtige Enteignung oder einvernehmliche Übernahme der Grundstücke erforderlich). Bei der Duldung der Ausübung von Natursportarten wird diese kritische Grenze in der Regel aber nicht erreicht.

Schließlich sei noch aufgezeigt, auf welche Gesetzgebungskompetenzen sich solche die Eigentümerrechte einschränkenden Gesetze stützen können.

Bis zu der am 1. 9. 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform hatte der Bund für das Betretungsrecht in Wald und Flur lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz in Art. 75 GG. Nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG hatte der Bund eine Rahmenkompetenz für „das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege“. Es bestand hierbei stets Einigkeit, dass die Gesetzgebungskompetenz für „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Regelung des Betretungsrechts nicht nur außerhalb des Waldes, sondern auch im Wald umfasst. Nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG hatte der Bund ferner eine Rahmenkompetenz für „die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt“. Von dieser Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt waren auch die Regelungen in den Landeswassergesetzen über die Nutzungsrechte der oberirdischen Gewässer erfasst, was im Zusammenhang mit dem Kanuwandern von Relevanz ist.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 wurde der gesamte Art. 75 GG über die Rahmengesetzgebungskompetenz aufgehoben. Die vorgenannten Regelungsbereiche über den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie über den Wasserhaushalt und das Jagdwesen gehören nunmehr zur konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 GG; der *Naturschutz und die Landschaftspflege* ist in Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG, der *Wasserhaushalt* in Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG auf das Jagdwesen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG geregelt.

Nach Art. 72 Abs. 1 GG bedeutet konkurrierende Gesetzgebung, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (sog. Sperrwirkung der bundesgesetzlichen Regelung). Speziell für den *Naturschutz und die Landschaftspflege* sowie den *Wasserhaushalt* und das *Jagdwesen* haben die Länder aber die Befugnis, vom BNatSchG, vom BWaldG, vom WHG und vom BJagdG abweichende Regelungen zu treffen. In den folgenden Teilbereichen sind landesrechtliche Abweichungen aber nicht zulässig:

- Beim Naturschutz und der Landschaftspflege im Hinblick auf die *allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes*,
- beim Wasserhaushalt im Hinblick auf *die stoff- und anlagenbezogene Regelungen* und

- beim Jagdwesen im Hinblick auf das Recht der Jagdscheine.

Wenn ein Land abweichende Regelungen trifft, so geht nach Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG die jüngere landesgesetzliche Regelung der älteren bundesgesetzlichen Regelung vor. Es handelt sich um einen Anwendungsvorrang, d. h. die bundesgesetzliche Regelung wird dadurch nicht aufgehoben oder nichtig, sondern darf in dem betroffenen Land nur nicht mehr angewendet und vollzogen werden; würde eine landesrechtliche Regelung, die eine von einem Bundesgesetz abweichende Regelung enthält, vom Land zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbst aufgehoben, würde die bundesgesetzliche Regelung wieder gelten. Ferner kann der Bund theoretisch eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung wieder dadurch außer Anwendung setzen, dass er bundesgesetzlich die frühere bundesgesetzliche Norm nochmals beschließt und in Kraft setzt, so dass das Bundesgesetz die jüngere Norm ist und entgegenstehende landesrechtliche Regelungen außer Kraft setzt. Dieses theoretisch denkbare Ping-Pong-Spiel dürfte aber in der bundesrepublikanischen Gesetzgebungspraxis kaum stattfinden, da sowohl der Bund als auch die Länder darum bemüht sind, politische Differenzen nicht eskalieren zu lassen, weil es zahlreiche klärungsbedürftige Bereiche gibt, bei denen man auf Zusammenarbeit angewiesen ist.

Während der Bund im Bereich des Naturschutzes und des Wasserhaushalts inzwischen durch das BNatSchG und das WHG, die beide am 1. März 2010 in Kraft getreten sind, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht und damit unmittelbar geltende Normen geschaffen hat, ist dies beim BWaldG, in dem in § 14 Regelungen zum Waldbetretrungsrecht enthalten sind, nicht der Fall. In dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BWaldG vom 31. 7. 2010, das am 6.8. 2010 in Kraft getreten ist, wurden nur einige weniger punktuelle Änderungen vorgenommen. Was im Zusammenhang mit dieser Informationssammlung nur interessant ist, ist die haftungsrechtliche Ergänzung des § 14 Abs. 1 BWaldG durch einen Satz 4, der regelt, dass die in den Sätzen 1 bis 3 von § 14 Abs. 1 BWaldG enthaltene Haftungsregelung, wonach die Benutzung des Waldes zum Betreten, zum Radfahren, zum Fahren mit Krankenfahrstühlen und zum Reiten *auf eigene Gefahr* erfolgt, nunmehr „insbesondere für walddtypische Gefahren gilt“. Beim BWaldG hat der Bundesgesetzgeber somit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz noch keinen umfassenden Gebrauch gemacht, so dass sich aus Art. 125b GG ergibt, dass die bislang im BWaldG enthaltenen Rahmenvorschriften (§§ 6 bis 14) als Bundesrecht fortgelten und die Länder befugt und verpflichtet sind, diesen Rahmen auszufüllen. Vergleichbar verhält es sich beim BJagdG; auch hier hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz noch keinen umfassenden Gebrauch gemacht.

## 2.2 Bundes- und landesgesetzliche Regelungen

### 2.2.1 BNatSchG und Landesnaturschutzgesetze

#### 2.2.1.1 Text des § 59 BNatSchG (und von § 14 BWaldG)

Da im Folgenden häufig auf die Vergleichbarkeit bzw. auf den Unterschied zwischen § 59 BNatSchG und § 14 BWaldG hingewiesen wird, erscheint es sachdienlich, schon an dieser Stelle den Text der beiden Normen aufzuzeigen. Die Gesetzestexte lauten wie folgt:

### § 59 BNatSchG Betreten der freien Landschaft

- (1) *Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).*
- (2) *Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.*

### § 14 BWaldG Betreten des Waldes

- (1) *Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.*
- (2) *Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.*

#### 2.2.1.2 Betretungsregelung in § 59 BNatSchG als „allgemeiner Grundsatz“

Wie dem am Ende von § 59 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Klammerzusatz entnommen werden kann, handelt es sich bei dieser Regelung um einen *allgemeinen Grundsatz*, von dem die Länder aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmung in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG nicht abweichen dürfen. Ferner ist weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 des § 59 BNatSchG eine Regelung enthalten, die auf eine Einschränkung des Betretungsrechts hindeutet. Im Absatz 2 Satz 2 wird lediglich geregelt, dass in Landesgesetzen das Betretungsrecht im Wald aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden kann. Der Eindruck, dass die Betretungsrechte außerhalb des Waldes nicht einschränkbar seien, ist allerdings falsch. Es besteht in der Literatur Einigkeit, dass die Gesetzesformulierung in Absatz 2 von § 59 BNatSchG verunglückt ist und die Länder aus wichtigen Gründen das Betreten auch außerhalb des Waldes beschränken dürfen. Zur Begründung wird u. a. darauf hingewiesen, dass in Absatz 2 Satz 2 das Betreten auch aus Gründen des Feldschutzes (im Wald spricht man hingegen vom „Forstschutz“) und aus Gründen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingeschränkt werden könne und im Wald weder ein Feldschutz noch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfinde. Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch vor dem Inkrafttreten des § 59 BNatSchG am 1. März 2010 in allen Landesnaturschutzgesetzen eine Einschränkung des Betretungsrechts aus wichtigen Gründen möglich gewesen sei und der Bundesgesetzgeber beim neuen BNatSchG nirgendwo zu erkennen gegeben habe, dass er die Einschränkung des Betretungsrechts aufheben und ein schrankenloses Betretungsrecht außerhalb des Waldes gewähren wolle.

### 2.2.1.3 Inhalt und Umfang des Betretungsrechts nach § 59 Abs. 1 BNatSchG

Anders als in § 14 Abs. 1 BWaldG wird in § 59 BNatSchG neben dem Betreten weder das Radfahren noch das Fahren mit Krankenfahrstühlen noch das Reiten erwähnt. Bei den in § 14 Abs. 1 BWaldG neben dem Betreten genannten drei Fortbewegungsarten handelt es sich um die sog. Gleichstellung anderer Benutzungsarten mit dem Betreten. Die Nichterwähnung von gleichgestellten Nutzungsarten in § 59 Abs. 1 BNatSchG hat aber nicht zur Folge, dass die Landesgesetzgeber andere Nutzungsarten in der freien Landschaft dem Betreten nicht gleichstellen dürfen; jedoch steht es im Ermessen der Länder, diese andere Nutzungsarten dem Betreten gleichzustellen. Und der Blick in die Ländergesetze zeigt, dass, wenn auch mit mehr Einschränkungen als beim bloßen Betreten, in der Regel das Radfahren (mit welchem Bike auch immer), das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten in der freien Landschaft auch außerhalb des Waldes zulässig ist.

Unstreitig gehören zum „Betreten“ die Fortbewegungsarten des Spazierengehens, des Wanderns, des Nordic Walking, das Joggen sowie sonstige Fortbewegungsarten zu Fuß, wie auch immer sie genannt werden mögen. Auch das Klettern sowie das Spielen und ähnliche Betätigungen sind vom Betretungsrecht gedeckt. Ferner wird man auch das Mitführen eines Kinderwagens oder eines Rollators sowie das Mitführen angeleierter Hundes als vom Betretungsrecht gedeckt ansehen können. Auch sind das Schlittenfahren und das Skilaufen, was im Niedersächsischen Waldgesetz und im Sächsischen Naturschutzgesetz sowie im Feld- und Forstordnungsgesetz von Sachsen-Anhalt ausdrücklich erwähnt ist, sowie das Skilanglaufen ohne Anlage regelgerechter Loipen noch vom Betretungsrecht gedeckt; ferner auch das Verweilen, das Rasten, das Ausruhen und das Sonnenbaden. In Art. 29 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist geregelt, dass zum Betreten im Sinne dieses Gesetzes das Skifahren, Schlittenfahren, Reiten, Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur gehören.

Hingegen kann die Einbringung von Gegenständen auf die Fläche und die Benutzung der Erdoberfläche als Abstellfläche (z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen) sowie das Spannen eines Seils oder eines speziellen Spanngurtes zum Zweck des Slacklining zwischen zwei Bäumen, um darauf zu balancieren, nicht mehr als vom Betretungsrecht gedeckt angesehen werden, ferner auch nicht das Besteigen von Bäumen (um dort z. B. beim Geocaching einen Geocach zu verstecken). Auch das Anlegen einer Langlaufloipe durch Befahren mit einem Loipenspurgerät ist nicht mehr vom Betretungsrecht gedeckt; vielmehr bedarf es hierzu der Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Grundbesitzers. Da das Betreten nach allgemeiner Auffassung dem Vorbehalt der Gemeinverträglichkeit unterliegt, ist das Fliegenlassen von Motormodellflugzeugen oder neuerdings auch von Drohnen, anders als das Steigenlassen eines traditionellen Drachens, vom Betretungsrecht nicht mehr gedeckt; so ist z. B. in Art. 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Waldgesetzes geregelt, dass das Starten und Landen von motorgetriebenen Modellflugzeugen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig ist.

Obwohl das Betretungsrecht ohne zeitliche Einschränkung gewährt wird, wird man das Übernachten in der freien Landschaft (ebenso wie im Wald) nicht mehr als vom Betretungsrecht gedeckt ansehen können, da das nächtliche Schlafen, weil es sich über mehrere Stunden hinzieht und ohne Bewusstsein und ohne Fortbewegung stattfindet, weder sprachlich noch vom äußeren Erscheinungsbild dem Betreten ähnelt; eine Ausnahme gilt nur insoweit, als das Übernachten bei Gebirgstouren unumgänglich ist und insoweit lange Tradition hat. Die Länder können aber die Übernachtung zulassen; so ist z. B. in § 22 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG geregelt, dass Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderer in der freien Landschaft für eine Nacht Zelte aufstellen dürfen, wobei abweichende Regelungen, die sich z. B. aus Naturschutzverordnungen ergeben können und das Recht zum Zeltaufschlagen verbieten, wiederum unberührt bleiben.

Damit Teile der Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer auch zugänglich sind, obwohl sie nicht über öffentliche oder private Wege oder öffentliche Grundstücke erreicht werden können, sind in einigen Naturschutzgesetzen der Länder sog. Durchgangsregelungen enthalten, wonach Eigentümer verpflichtet sind, auf Grundstücken, die nach § 59 Abs. 1 BNatSchG nicht betreten werden dürfen, für die Allgemeinheit einen Durchgang offen zu halten, wenn die fraglichen Teile der Natur in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und die Nutzung des Durchgangsgrundstücks dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (so in § 41 des Naturschutzgesetzes von Berlin – ähnliche Regelungen sind enthalten in Art. 35 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, in § 30 des Sächsischen Naturschutzgesetzes und in § 3 Abs. 3 des Feld- und Forstordnungsgesetzes von Thüringen).

#### 2.2.1.4 Gleichstellungsmöglichkeiten

Die Landesgesetzgeber können, obwohl dies dem Gesetzestext des § 59 Abs. 2 BNatSchG textlich nicht entnommen werden kann, auch außerhalb des Waldes andere Benutzungsarten dem Betreten gleichstellen und ihre Ausübung somit jedermann gestatten. Bislang wurden dem Betreten vor allem das Radfahren und das Reiten gleichgestellt, wobei für diese Benutzungsarten aber häufig mehr Einschränkungen gelten als für das Betreten.

Im Zusammenhang mit dem erlaubten Radfahren stellt sich die Frage, ob Pedelecs, E-Bikes und Segways rechtlich wie Fahrräder angesehen werden können und somit überall dort fahren dürfen, wo auch Fahrräder fahren dürfen, oder ob sie als Kraftfahrzeuge zu qualifizieren sind und somit nur auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden dürfen.

Für Pedelecs (Abkürzung für Pedal Electric Cycle) – dies sind Fahrräder mit einem das Treten unterstützenden Elektroantrieb) wurde mit Wirkung vom 21. Juni 2013 in § 1 Abs. 3 StVG klargestellt, dass es sich hierbei nicht um Kraftfahrzeuge handelt, so dass sie als Fahrräder qualifiziert werden können. Dabei müssen Pedelecs nach § 1 Abs. 3 StVG folgenden Voraussetzungen genügen: Es müssen Landfahrzeuge sein, *die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und 1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, und 2. wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird.* Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 StVG handelt es sich selbst dann nicht um ein Kraftfahrzeug, wenn die Pedelecs *zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers ermöglicht.* In § 1 Abs. 3 Satz 3 StVG ist ausdrücklich geregelt, dass für die vorstehenden Fahrzeuge *die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden sind.*

Als E-Bikes werden im Rahmen dieser Infosammlung Fahrräder mit einem elektrischen Hilfsmotor verstanden, bei denen der Elektroantrieb auch ohne gleichzeitige Unterstützung durch Treten der Pedale erfolgt. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass in Fahrradhändlerkreisen zur Werbung für solche Fahrzeuge die Begriffe Pedelecs und E-Bikes häufig gleichbedeutend verwendet werden. Da die E-Bikes i. S. dieser Infosammlung nicht der in § 1 Abs. 3 StVG enthaltenen Definition für Pedelecs entsprechen, sind sie als Kraftfahrzeuge zu qualifizieren und dürfen deshalb ohne Zustimmung der Grundbesitzer nicht private Wege in der freien Landschaft befahren.

Auch Segways sind als Kraftfahrzeuge zu qualifizieren. Bei Segways steht die Person senkrecht auf einer Plattform, die über einer Achse liegt, die zwei Räder verbindet. Gesteuert wird dieses Fortbewegungsmittel durch

entsprechende Veränderung des Schwerpunktes des Fahrers (nach vorne oder hinten) und durch das Schwenken der Lenkstange nach rechts oder links, wobei die entsprechenden Sensoren sodann eine Rechts- oder Linkskurve bewirken. Für die Segways (es gibt inzwischen wohl auch andere Herstellernamen für diese Fortbewegungstechnik) sind mit der Mobilitätshilfen-Verordnung (MobHV), die am 25. Juli 2009 in Kraft getreten ist, die Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen in ganz Deutschland geschaffen worden. In § 1 Abs. 2 der MobHV wird ausdrücklich geregelt, dass es sich bei den Fahrzeugen mit Segwaytechnik um *Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung* handelt. Aus diesem Grunde darf auch mit Segway nur mit Zustimmung der Grundbesitzer auf privaten Wegen gefahren werden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass Pedelecs wie Fahrräder zu behandeln sind, hingegen E-Bikes und Segway gesetzlich als Kraftfahrzeuge eingestuft sind mit der Folge, dass mit ihnen in der freien Landschaft auf Privatwegen nur gefahren werden darf, wenn der jeweilige Grundeigentümer bzw. Grundbesitzer zustimmt.

Die Länder sind aber in ihrer Entscheidung, welche Benutzungsarten sie in welchem Umfang wo und unter welchen Bedingungen dem Betreten bzw. dem Radfahren gleichstellen wollen, frei; so könnten Sie auch das Segwayfahren und das Fahren mit E-Bikes dem Radfahren gleichstellen, so dass mit diesen Kraftfahrzeugen auch ohne Zustimmung der jeweiligen Grundbesitzer auf privaten Wegen in der freien Landschaft gefahren werden dürfte.

In einigen Landesgesetzen ist das Kutschenfahren in der freien Landschaft außerhalb des Waldes auf privaten Straßen und Wegen erlaubt. Zulässig wäre auch, das Schlittenhundegespannfahren dem Betreten gleich zu stellen. Was die unterschiedlichen Arten des Bikens betrifft, können die Länder für die unterschiedlichen Bikearten unterschiedliche Regelungen treffen; und mit Zustimmung der jeweiligen Grundstücksbesitzer oder Grundstückseigentümer können die Biker fast alles regeln, sofern hierbei keine Belange des Natur-, Boden- und Artenschutzes verletzt werden.

### 2.2.1.5 Freie Landschaft

Wenn das Betreten und die ihm gleichgestellte Nutzungsarten „in der freien Landschaft“ gestattet sind, stellt sich die Frage, welche Flächen der freien Landschaft zuzuordnen sind. Klar ist, dass bebaute Flächen und ihm unmittelbar und erkennbar zugeordnete Flächen nicht zur freien Landschaft gehören. Im Übrigen wird man als Faustregel sagen können, dass Bereiche, die bauplanungsrechtlich zum sog. Außenbereich i. S. des § 35 BauGB gehören, grundsätzlich der freien Landschaft zugeordnet werden können. Ferner bedarf es keiner Begründung, dass landwirtschaftliche genutzte und nicht genutzte Flächen zur freien Landschaft gehören. Abstrakt kann man der freien Landschaft alle Grundstücksflächen zuordnen, die ein natürliches Erscheinungsbild aufweisen und entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder nach ihrem äußeren Erscheinungsbild zum Betreten usw. geeignet sind und vor Ort nichts ersichtlich ist, was auf eine Unzulässigkeit des Betretens hinweisen würde (ob und wann die fraglichen Flächen betreten oder für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden dürfen, richtet sich sodann allerdings nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, die vor allem aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen die Nutzung gewisser Flächen zum Betreten und zur Ausübung des Natursports untersagen können).

Seit dem Inkrafttreten des § 59 BNatSchG am 1. März 2010 ist streitig, ob der in § 59 Abs. 1 enthaltene Begriff der „freien Landschaft“ auch den Wald mit umfasst und somit zumindest auch das Betreten von Waldwegen unmittelbar regelt. Bei der früheren Regelung des Betretungsrechts im BNatSchG stand anstelle des Begriffs der „freien Landschaft“ der Begriff der „Flur“. Beim Begriff der Flur war man sich einig, dass der Wald nicht

dazu gehört. Zum jetzigen Begriff der „freien Landschaft“ vertritt der überwiegende Teil in der Literatur die Auffassung, dass der Begriff der freien Landschaft auch Waldflächen mit umfasst und deshalb sich auch aus § 59 Abs. 1 BNatSchG ergebe, dass Wald auf Wegen betreten werden darf; dass der Wald nicht nur auf Wegen betreten werden darf, ergibt sich aber auch nach dieser überwiegenden Meinung aus den Landeswaldgesetzen. Zur Einbeziehung des Waldes in die freie Landschaft wird angeführt, dass der Wald ein Element der Landschaft sei und auch das Attribut „frei“ auf ihn zutreffe. Am überzeugendsten ist wohl das Argument, dass es des Hinweises auf das BWaldG und die Waldgesetze der Länder in § 59 Abs. 2 BNatSchG nicht bedurft hätte, wenn der Wald vom Gesetzgeber nicht als Teil der freien Landschaft i. S. des § 59 Abs. 1 BNatSchG verstanden worden wäre.

Ob sich das Betretungsrecht auf Waldwegen dem § 59 Abs. 1 BNatSchG oder dem jeweiligen Landeswaldgesetz entnehmen lässt, ist letztlich eine akademische Frage, die in der Praxis keine Relevanz hat, denn nach beiden Auffassungen haben die Länder die Befugnis, das Betreten und die ihnen gleichgestellten Nutzungsarten auf den Waldwegen aus wichtigen Gründen einzuschränken.

Die herrschende Meinung, wonach der Begriff der „freien Landschaft“ auch den Wald mit umfasst, liegt der Betretungsrechtsregelung im Saarland zugrunde, denn dort ist das Betretungsrecht im Waldgesetz nicht mehr geregelt, da die in § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Saarländischen Naturschutzgesetzes enthaltene Definition der *freien Landschaft* Waldflächen mit umfasst und die nähere Regelung des Betretungsrechts innerhalb und außerhalb des Waldes sodann in § 11 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erfolgt. In Niedersachsen ist es gerade umgekehrt; dort ist das Betretungsrecht auch außerhalb des Waldes im Waldgesetz geregelt, was mit der in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Waldgesetzes enthaltenen Definition der freien Landschaft zusammenhängt, wonach die freie Landschaft besteht *aus den Flächen des Waldes und der übrigen Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen*. Auch in Bremen wird in § 13 des Bremischen Waldgesetzes hinsichtlich des Betretens und der Haftung auf die entsprechende Regelung im Bremischen Naturschutzgesetz verwiesen.

#### 2.2.1.6 Erholungszweck

Nach § 59 Abs. 1 BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft *„zum Zweck der Erholung gestattet.“* Zur Auslegung des Begriffes des Erholungszwecks kann auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zurückgegriffen werden, worin die *„Erholung“* definiert wird als

*„natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.“*

Danach wird der Erholung nicht nur, um einen Modebegriff zu verwenden, die „Entschleunigung“ zugerechnet, sondern auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft, was für die Ausübung der Natursportarten von großer Bedeutung ist. Das wichtigste Kriterium des Erholungszwecks ist das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete **„Natur- und Freizeiterlebnis“**. Dieses Natur- und Freizeiterlebnis ist bei Verfolgung kommerzieller Interessen (z. B. Nutzung des Waldes als Kulisse für kommerzielle Filmproduktion, Eisverkäufer, Porträtmaler usw.) nicht mehr gegeben.

Auch bei Massenveranstaltungen wie Volks- und Marathonläufen wird es um so eher am Erholungszweck fehlen, je höher der Organisationsgrad der Veranstaltung ist; das Erholungsziel des Einzelnen tritt bei Massenveranstaltungen im Verhältnis zum Gesamtbild der Veranstaltung völlig in den Hintergrund und statt um Erholung i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geht es hierbei um das Dabeisein bei einem Megaevent.

Bei einem Marathonlauf auf (privaten) Waldwegen hat das OVG Münster in einem Beschluss vom 21. 08.2008 ausgeführt, dass das Waldbetretungsrecht nur individuell und höchstpersönlich von einer natürlichen Person genutzt werden könne, nicht aber von einem Organisator eines Marathonlaufes, weshalb die Waldbesitzer einen Marathonlauf auf Waldwegen nicht dulden müssten. Und der VGH Mannheim hat in einem Urteil vom 27. 2. 1995 das Verbot der Durchführung einer Schleppjagd unter Beteiligung von 40 bis 80 Reitern, einer Hundemeute und ca. 100 Zuschauern mit dem Hinweis für rechtmäßig erklärt, die Schleppjagd sei nicht nur durch die nicht unbeträchtliche Zahl von Zuschauern und die motorisierte Begleitfahrzeuge geprägt, sondern beruhe wegen der Vielzahl der Pferde die Gefahr von Trittschäden und der Beunruhigung der wild lebenden Tierwelt in sich; ferner ergebe sich aus den Einladungsschreiben zu der Schleppjagd, dass die Veranstaltung dem Vereinsleben diene, so dass die Veranstaltung auch als gesellschaftliches Ereignis fungiert hätte.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dass in § 59 Abs. 1 BNatSchG gewährte Betretungsrecht außerhalb des Waldes nicht ebenfalls als ein individuelles und höchstpersönliches Recht zu qualifizieren, weshalb auf (privaten) Straßen und Wegen außerhalb des Waldes eine organisierte Veranstaltung, zu der öffentlich eingeladen und aufgerufen wird, ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer nicht als zulässig erachtet werden kann. Davon nicht betroffen sind in Kleingruppen verabredete gemeinsame Wander- und Radtouren, weil hierbei immer noch das individuelle Gebrauchmachen von dem Betretungs- und Befahrensrecht im Vordergrund steht. Ob auf privaten Straßen, die einem öffentlich-rechtlichen Regime unterliegen, ohne dabei nach Straßen- und Wegegesetz gewidmet zu sein (vgl. hierzu Nr. 2.1.1.7), Massenveranstaltungen stattfinden dürfen, ist bislang gerichtlich noch nicht geklärt.

Falls große organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht stattfinden können, sind sie aber zulässig, wenn der Grundeigentümer zustimmt.

Abgesehen davon bedürfen größere organisierte Veranstaltungen in der freien Landschaft (vor allem auch im Wald) häufig einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bzw. einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Behörde, die hierbei unter anderem sodann prüft, ob die organisatorische Veranstaltung mit anderen Veranstaltungen kollidiert und vor allem, ob der Veranstaltung naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, so dass selbst bei Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Grundbesitzers die organisierte Veranstaltung untersagt würde.

### 2.1.1.7 Straßen, Wege sowie ungenutzte Grundflächen

Nach § 59 Abs. 1 BNatSchG ist das Betreten zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft „auf Straßen, Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen“ gestattet.

Da Straßen, die nach den landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetzen öffentlich gewidmet sind und in der Widmung bestimmt ist, welcher Verkehr im Rahmen der Widmung zulässig ist, sind solche gewidmeten Straßen in § 59 Abs. 1 BNatSchG nicht gemeint. Straßen i. S. des § 59 Abs. 1 BNatSchG sind solche Straßen, die nicht nach den landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetzen öffentlich-rechtlich gewidmet sind, d. h. private Stra-

ßen. Die privaten Straßen behalten ihren privatrechtlichen Charakter auch dann, wenn darauf ein faktisch öffentlicher Verkehr stattfindet, weil der Verkehr vom Eigentümer freiwillig, aus welchen Gründen auch immer, geduldet wird. Unter den privaten Straßenbegriff i. S. des § 59 Abs. 1 BNatSchG fallen auch solche Straßen, die in einem Flurbereinigungs-, Umlegungs- oder Auseinandersetzungsverfahren ausgewiesen wurden und einem öffentlich-rechtlichem Regime unterliegen, weil die Zweckbestimmung durch einen öffentlichen Akt (aber nicht durch eine straßen- und wegerechtliche Widmung) festgelegt wurde.

Der Unterschied zwischen (privaten) Straßen und (privaten) Wegen zeigt sich in der Dimension und dem Zustand des Wegekörpers. Ein Weg kann sehr schmal sein und erhebliche natürliche Hindernisse aufweisen. Es genügt, wenn er trotzdem, wenn auch mit gesteigerten Gefahren, noch begehbar ist. Anders als eine Straße erfordert ein Weg keine gesonderte Befestigung durch einen künstlich eingebrachten Wegekörperuntergrund. Auf die Art der Entstehung des Weges kommt es ebenfalls nicht an. Wenn immer wieder Personen, aus welchen Gründen auch immer, über dieselbe Fläche gehen und sich dort, wo früher eine ganz normale Grasfläche (oder Waldfläche) vorhanden war, ein optisch erkennbarer Pfad gebildet hat, bezieht sich das Betretungsrecht auch auf diesen Pfad, d. h., für die Bejahung eines Weges sind lediglich die faktischen Verhältnisse, nicht die Entstehungsgründe von Relevanz. Wenn ein Weg in einer Wanderkarte eingezeichnet ist, ist dies ein Indiz für die Wegequalität i. S. des § 59 Abs. 1 BNatSchG und i. S. des § 14 Abs. 1 BWaldG.

Wichtig ist noch anzumerken, dass für Wege, ebenso wie für private Straßen, kein Bestandsschutz, d. h. kein Anspruch der Erholungssuchenden auf Fortbestand besteht. Der Grundeigentümer kann somit den Weg aus sachlichen Gründen, d. h. im Rahmen einer den Schutz des Art. 14 GG verdienenden Eigentumsnutzung, beseitigen. Eine Wegebeseitigung wäre insoweit aber nicht zulässig, wenn sie ausschließlich zum Ziel haben sollte, das Betretungsrecht von Erholungssuchenden zu beseitigen; in diesem Fall läge eine unzulässige Wegesperrung vor. Auch die abstrakte Gefahr, dass es bei einem an einer Bullenmastweide entlangführenden Wanderweg eventuell zu einer gelegentlichen Beunruhigung der Bullen kommt und eine abstrakte Ausbruchsgefahr besteht, wird man mit einem Urteil des VG Arnsberg vom 27. 9. 1983 nicht als ausreichenden Sperrungsgrund betrachten können.

„Ungenutzte Grundflächen“ sind Flächen, auf denen wegen ihrer Beschaffenheit keine Nutzung stattfinden kann (z. B. steile felsige Hänge, Geröllhalden, Dünen, Gewässerufer, Sumpfbereiche) oder die, obwohl sie genutzt werden könnten, nicht genutzt werden (z. B. weil eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist). Zu den ungenutzten Grundflächen zählen aber auch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen nach der Ernte sowie Wiesen außerhalb der Zeit des Graswuchses, d. h. außerhalb der Vegetationszeit. Generell kann man sagen, dass landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Aufwuchs- und Nutzzeit betreten werden dürfen.

### 2.2.1.8 Allgemeine Beschränkungen

Ob und welche Beschränkungen hinsichtlich des Betretungsrechts und hinsichtlich der dem Betreten gleichgestellten Nutzungsarten bestehen, kann nicht nur den jeweiligen Landesgesetzen, die betretungsrechtliche Regelungen enthalten, entnommen werden, sondern auch untergesetzlichen normativen Regelungen in Naturschutzverordnungen oder in Landschaftsplänen, die z. B. in NRW als Satzung erlassen werden. Ferner können sich Beschränkungen auch aus Flächen- und Wegesperrungen ergeben, die per Verwaltungsakt (auch in Form der Allgemeinverfügung) erlassen worden sind.

### 2.2.1.9 Artenschutzrechtliche Beschränkungen

Darüber hinaus können sich Beschränkungen aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben und zwar sowohl aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) als auch aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). Wie sich aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG entnehmen lässt, zählt das Recht des Artenschutzes sogar zu den abweichungsfesten Gesetzesmaterien, d. h., die Länder sind nicht befugt, die bundesrechtlichen Regelungen durch eigene Regelungen außer Anwendung zu setzen. Wegen der Wichtigkeit der Normen sei der Text der Normen hier kurz aufgezeigt. § 39 Abs. 1 BNatSchG hat folgenden Wortlaut:

#### § 39

##### *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen*

###### *(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

Für Wanderer enthält § 39 Abs. 3 BNatSchG eine wichtige Ausnahmegesetzvorschrift. Diese lautet wie folgt:

*Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nr. 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

Hierbei handelt es sich um die sog. Handstraußregelung.

Für die besonders und streng geschützten Tiere und Pflanzen ist § 44 Abs. 1 BNatSchG von Relevanz. § 44 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

#### § 44

##### *Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

###### *(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote).*

Wie dem Gesetzestext am Ende zu entnehmen ist, fasst der Gesetzgeber die Verbote unter dem Begriff „Zugriffsverbote“ zusammen.

Wer die besonders und streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen mit Namen kennt bzw. wissen will, wie ein ihm bekanntes wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze geschützt ist, kann diesen Namen auf der Internetseite [www.wisia.de](http://www.wisia.de) in die dortige Suchmaske eingeben und erhält sodann die gewünschte Infos. Für die meisten Tiere und Pflanzen sind dort auch Fotos hinterlegt.

Verstöße gegen die vorgenannten Verbotsvorschriften in § 39 Abs. 1 Nr.1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG können nach § 69 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße geahndet werden.

### 2.2.1.10 Eingriffsregelung

In § 13 BNatSchG ist als abweichungsfester allgemeiner Grundsatz Folgendes geregelt: *Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.*

Und nach § 14 Abs. 1 BNatSchG werden Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als *Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

Da die Eingriffsdefinition in § 14 Abs. 1 BNatSchG sehr abstrakt und für den Rechtsanwender schwer greifbar ist, haben zahlreiche Bundesländer hiervon abweichende und ergänzende Regelungen getroffen und zum Teil sog. Positiv- und Negativkataloge erstellt. Bei den Positivkatalogen wird geregelt, was auf jeden Fall als Eingriff zu qualifizieren ist, und in den Negativkatalogen wird geregelt, was auf keinen Fall ein Eingriff ist bzw. nicht als Eingriff gilt.

Bei der Ausübung der Natursportarten, die die Grundeigentümer wegen gesetzlicher Regelungen zu dulden haben, wird in der Regel kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegen, so dass durch die Natursportler auch nichts auszugleichen ist. Wenn allerdings mit Zustimmung der Grundeigentümer die Gestalt von Grundflächen durch Bodenanschüttungen oder Abgrabungen oder durch bauliche Anlagen (z. B. Sprungschancen für Biker) verändert wird (vgl. hierzu auch Nr. 2.2.5), damit eine Bikerstrecke den erhöhten Ansprüchen von erfahrenen Bikern entspricht, wird stets zu prüfen sein, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt. Vorsorglich sollte in solchen Fällen mit der Naturschutzbehörde (und der Bauordnungsbehörde) Kontakt aufgenommen werden. In § 16 Nr. 3 des Berliner Naturschutzgesetzes wird z. B. in einem Positivkatalog geregelt, dass Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche über 30 m<sup>2</sup> oder mit einer Höhe oder Tiefe über 2 m Eingriffe in Natur und Landschaft sind. § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG enthält hingegen u. a. die Regelung, dass eine Veränderung der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen, die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf (und somit an sich nach § 17 Abs.3 BNatSchG einer Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bedürfte) abweichend von § 14 BNatSchG kein Eingriff ist (und somit der in § 17 Abs. 3 BNatSchG vorgeschriebenen Genehmigung nicht bedarf).

### 2.2.1.11 Rechtsschutz

Sollte es zwischen Natursportlern und sonstigen Erholungssuchenden mit Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern zu einem Streit darüber kommen, ob eine Straße, ein Weg oder eine ungenutzte Grundfläche betreten oder für andere Nutzungen, die dem Betreten gleichgestellt sind, in Anspruch genommen werden darf, stellt sich die Frage, ob das Nutzungsrecht gerichtlich durchgesetzt werden kann und wenn ja, gegen wen sich der Anspruch richtet. Ob sich aus § 59 Abs. 1 BNatSchG für den einzelnen Erholungssuchenden ein subjektiv-öffentliches Recht ergibt, ist ober- und höchstrichterlich noch nicht geklärt. Geht man von einem subjektiv-öffentlichen Recht aus, dann wäre, wenn ein Grundeigentümer oder Grundbesitzer das Betreten und andere Nutzungsarten rechtswidrig untersagt, die Klage gegen die Behörde zu richten, die in dem Land gegenüber dem Grundeigentümer oder Grundbesitzer anordnen kann, dass er die Erholungsnutzung zu dulden hat. Da die Zulässigkeit einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 Verwaltungsgerichtsordnung eine individuelle Klagebefugnis voraussetzt, die bei der vorliegenden Konstellation nur gegeben sein dürfte, wenn der Kläger vortragen kann, dass er besondere Gründe hat, gerade eine bestimmte Straße, einen bestimmten Weg oder eine bestimmte ungenutzte Fläche zu betreten usw., sollte zunächst in einem Gespräch mit der zuständigen Behörde vor Ort versucht werden, diese dazu bewegen, mit dem Grundeigentümer oder Grundbesitzer zu sprechen und ihn davon zu überzeugen, dass er den Erholungsverkehr zu dulden hat.

Besteht hingegen für eine Fläche kein Betretungsrecht bzw. auch kein Recht auf Inanspruchnahme der Fläche für andere dem Betreten gleichgestellte Nutzungsarten, so kann der Eigentümer bzw. der Grundbesitzer gegen die Natursportler einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB bzw. aus § 862 BGB geltend und diesen vor



dem zuständigen Zivilgericht auch gerichtlich durchsetzen. Und sollte die zuständige Behörde in einem solchen Fall per Verwaltungsakt gegenüber dem Grundeigentümer bzw. Grundbesitzer rechtswidrig anordnen, dass er die Erholungssuchenden auf seinem Grundstück dulden muss, kann er diese Anordnung mit einer Anfechtungsklage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht aufheben lassen (in manchen Bundesländern ist vor der Klageerhebung noch ein Widerspruchsverfahren durchzuführen).

## 2.2.2 BWaldG und Landeswaldgesetze

### 2.2.2.1 Inhalt und Rechtsqualität der Betretungsregelung in § 14 Abs. 1 BWaldG

Die in § 14 BWaldG enthaltene Regelung zum Betretungsrecht im Wald wurde seit Inkrafttreten des BWaldG im Jahre 1975 mit Ausnahme der Anfügung des Satzes 4 mit Wirkung vom 6.8.2010 nicht geändert.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet, das Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten allerdings nur auf Wegen. Da Wald i. S. des BWaldG nach § 2 Abs.1 BWaldG jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche ist und als Wald auch „*kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen*“ als Wald „*gelten*“, bezieht sich das Betretungsrecht im Wald nicht nur, wie im BNatSchG, auf Wege im Wald, sondern auf sämtliche Waldflächen und solche Flächen, die als Wald „*gelten*“. Nur das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Wald gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG nur auf Straßen und Wegen gestattet, wobei man heute unter *Krankenfahrstühlen* auch Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb verstehen sollte, wie dies ausdrücklich in den Landeswaldgesetzen von Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Hamburg sowie im Saarländischen Naturschutzgesetz geregelt ist.

Im Hinblick auf den Inhalt der Begriffe „Betreten, Erholungszweck, Straßen und Wege wird der Einfachheit halber auf die unter Nr. 2.2.1 enthaltenen Ausführungen verwiesen, da diese Begriffe im BNatSchG und im BWaldG dieselbe Bedeutung haben.

Wenn man § 14 Abs. 1 BWaldG isoliert liest, gewinnt man den falschen Eindruck, dass § 14 Abs. 1 BWaldG ebenso wie § 59 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar geltendes Recht setzt. Dem ist jedoch nicht so. Anders als beim BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber für den Waldbereich von seiner neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG noch keinen Gebrauch gemacht, weshalb aus Art. 125b Abs. 1 GG folgt, dass § 14 BWaldG nach wie vor als bloße Rahmenvorschrift zu qualifizieren ist und die Regelung des Betretungsrechts im Wald auf der Grundlage des § 5 BWaldG durch die Länder zu regeln ist. Und die Länder dürfen und müssen nicht nur die Betretungsrechte im Wald regeln, sondern auch die dem Betreten gleichgestellte Nutzungsarten des Radfahrens, des Fahrens mit Krankenfahrstühlen und des Reitens, was bereits schon vor langer Zeit in allen Ländern geschehen ist. Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe durften die drei dem Betreten gleichgestellten Nutzungsarten nur auf Wegen erlaubt werden, wobei in den Ländern sodann unterschiedliche Anforderungen an die Wege gestellt werden, auf denen die drei gleichgestellten Nutzungsarten ausgeübt werden dürfen.

### 2.2.2.2 Umfassende Regelungsbefugnis der Länder

Wie sich aus § 14 Abs. 2 BWaldG ergibt, regeln die Länder auch, aus welchen wichtigen Gründen das Betreten und der ihnen gleichgestellten Nutzungsarten eingeschränkt werden. So ist in den meisten Landeswaldgesetzen das Betreten

- von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
- von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen,
- von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird und

- von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde verboten.

Hinsichtlich des Reitens gibt es in den Ländern (mit kleineren Abweichungen) zwei Modelle: Entweder ist das Reiten auf allen Wegen zulässig, es sei denn, im Einzelfall ist es verboten, oder das Reiten ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen zulässig und im Übrigen verboten. Mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Grundbesitzers darf aber auf sonstigen Flächen geritten werden, es sei denn, dem stünden naturschutz-, bodenschutz- oder artenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Aus dem letzten Halbsatz von § 14 Abs. 2 BWaldG ergibt sich, dass die Länder über die in Absatz 1 genannten drei gleichgestellten Nutzungsarten weitere Nutzungsarten dem Betreten gleichstellen können; so kann z. B. das Kutschenfahren im Wald oder das Fahren mit Pedelecs (vgl. Nr. 2.2.1.4) auf Waldwegen zugelassen werden. In den Waldgesetzen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist die Benutzung von Pedelecs dem Radfahren bereits gleichgestellt.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass Natursportler das jeweilige Landeswaldgesetz und § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG lesen müssen, wenn sie wissen wollen, wo und wie die einzelnen Natursportarten in Waldbereichen ausgeübt werden dürfen. Es würde den Rahmen dieser Infosammlung sprengen, wenn hier auf jedes einzelne Landeswaldgesetz eingegangen würde.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Beschränkung des Radfahrens (mit welchem Bike auch immer) auf Wege nicht bedeutet, dass die Biker nicht auch außerhalb der Wege fahren dürfen; ein solches Biken außerhalb der Wege setzt allerdings voraus, dass der jeweilige Grundeigentümer oder Grundbesitzer hierzu seine Zustimmung erteilt und dass dem Befahren abseits der Wege keine Naturschutzbelange (Eingriffe in die Natur), keine Bodenschutzbelange (keine Erosionsverursachung) und keine artenschutzrechtliche Belange (keine mutwillige Störung allgemein geschützter Arten und kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot – vgl. zu Letzterem Nr. 2.2.1.9) entgegen stehen.

### 2.2.2.3 Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes gilt für den Waldbereich das gleiche wie in der freien Landschaft außerhalb des Waldes, weshalb auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2.2.1.11 verwiesen wird.

## 2.2.3 WHG und Landeswassergesetze

### 2.2.3.1 Gemeingebrauchsregelung mit Öffnungsklausel im WHG

Das derzeit gültige WHG wurde nach der Föderalismusreform auf der Basis der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG erlassen und trat gleichzeitig mit dem neuen BNatSchG am 1. März 2010 in Kraft. Anders als das frühere WHG ist es nunmehr kein Rahmengesetz mehr, sondern enthält unmittelbar für jeden Bürger geltende Rechtsnormen. Das neue WHG entfaltet aber gemäß Art. 72 Abs. 1 GG nur dann eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgeber, solange und soweit der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Hinzu kommt, dass die Länder aufgrund des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG vom WHG abweichende Regelungen treffen können. Im Zusammenhang mit den Natursportarten interessiert, welche Regelung im neuen WHG zum Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer enthal-

ten ist. Oberirdische Gewässer werden in § 3 Nr. 1 WHG definiert als *das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließendes Wasser*. Zum Gemeingebrauch enthält das WHG in § 25 Satz 1 WHG folgende Regelung:

*Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.*

Dem vorstehenden Gesetzestext lässt sich entnehmen, dass das WHG hinsichtlich der Regelung des Gemeingebrauchs eine sog. Öffnungsklausel enthält, so dass die Länder den Gemeingebrauch regeln können, ohne dass es sich hierbei um eine Abweichungsgesetzgebung handelt, die der Bund durch davon abweichende Regelungen in einem späteren Zeitpunkt wieder außer Kraft setzen könnte. Soweit in den Landeswassergesetzen seit dem Inkrafttreten des neuen WHG am 1. März 2010 die schon bislang bestehenden Regelungen zum Gemeingebrauch nicht geändert worden sind, gelten diese weiter.

### 2.2.3.2 Gemeingebrauchsregelung in den Landeswassergesetzen

Als Beispiel für eine landeswasserrechtliche Regelung des Gemeingebrauchs sei hier kurz § 33 des Landeswassergesetzes von NRW aufgezeigt. § 33 hat folgenden Gesetzestext:

#### § 33

##### Gemeingebrauch

- (1) *Jedermann darf natürlich oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum Baden, Waschen, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. (Anm.: Vom Abdruck der Sätze 2 und 3 wird abgesehen, da diese für die Natursportarten nicht von Relevanz sind).*
- (2) *Die zuständige Behörde kann das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch zulassen. Die Motoren dürfen in stehenden Gewässern keine höhere Geschwindigkeit als sechs Kilometer je Stunde ermöglichen.*
- (3) *Kein Gemeingebrauch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen.*

Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Wassergesetzen, so z. B. in § 20 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Soweit in § 33 des Landeswassergesetzes von NRW in Satz 1 des Absatzes 1 der Gemeingebrauch in der beschriebenen Form unter dem Vorbehalt gewährt wird, dass andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, sind vor allem natur- und artenschutzrechtliche Regelungen gemeint, so dass man als Natursportler auch diese Regelungen stets im Blick behalten muss.

## 2.2.4 BJagdG und Landesjagdgesetze

### 2.2.4.1 § 19a BJagdG

Ebenso wie beim BWaldG hat der Bundesgesetzgeber seit der Föderalismusreform und der Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz beim BJagdG von seiner neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz noch keinen umfassenden Gebrauch gemacht. Die Länder können deshalb aufgrund der Regelung in Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG seit dem 1. Januar 2010 abweichende Regelungen treffen, so dass bei der Ausübung des Natursports in jedem Land geprüft werden muss, ob es neben bereits bestehenden Regelungen im BJagdG auch Regelungen in den Landesjagdgesetzen gibt, die bei der Ausübung des Natursports zu beachten sind.

Derzeit ist bei der Ausübung von Natursportarten im Hinblick auf jagdrechtliche Bestimmungen lediglich § 19a BJagdG zu beachten. Danach *ist es verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören*. Wer vorsätzlich gegen dieses Verbot verstößt, begeht gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG eine Ordnungswidrigkeit.

### 2.2.4.2 Landesrechtliche Regelungen

Da die Regelung des § 19a BJagdG noch aus dem Jahre 1976 stammt, hat der Bund von seiner Befugnis, jagdrechtliche Störungsverbote, die auf der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit beruhen würden, zu erlassen, noch keinen Gebrauch gemacht, so dass die Länder derzeit eigene Regelungen treffen können. Beispielfhaft sei auf § 33 des Saarländischen Jagdgesetzes und auf § 21 des Thüringer Jagdgesetzes hingewiesen.

## 2.2.5 BauGB und Landesbauordnungen

### 2.2.5.1 BauGB

Bei der Ausübung der Natursportarten erlangt das BauGB, zumindest soweit die sportliche Betätigungen ohne bauliche Veränderung der Grundflächen stattfindet, keine Relevanz. Dies hängt damit zusammen, dass die §§ 30 bis 37 BauGB nach § 29 BauGB nur gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für *bauliche Vorhaben und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs*. Selbst wenn bei schwarzen MTB-Trails Aufschüttungen und Sprungschancen (Kicker- und Dirt-Jumps) bzw. Holz- und Metallkonstruktionen (Wallrides, Drops, Tables, North-Shore-Segmente etc.) errichtet werden, damit die Mountainbiker Sprünge vollziehen können, greift das BauGB nicht. Zwar handelt es sich hierbei um bauliche Anlagen und um Aufschüttungen, aber nicht um bauliche Anlagen und Aufschüttungen im Sinne des § 29 BauGB, weil in den Gesetzestext aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz das ungeschriebene *Merkmal der bodenrechtlichen Relevanz* hineininterpretiert werden muss. Eine bodenrechtliche Relevanz liegt nur vor, wenn die baulichen Anlagen und Aufschüttungen die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange so berühren, dass ein Bedürfnis nach einer regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorgerufen wird. Bei Aufschüttungen und Sprungschancen im Verlaufe eines MTB-Trails ist dies nicht der Fall. Hinsichtlich der Errichtung von Schutzhütten in Wald und Flur ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB von Relevanz. Schutzhütten im Außenbereich zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu den sog. privilegierten Vorhaben, weil sie wegen ihrer Zweckbestimmung nur im Außenbereich errichtet werden können.

### 2.2.5.2 Bauordnungen der Länder

Zur Klärung der Frage, inwieweit Erdaufschüttungen oder Sprungschanzen in Holz- oder Metallkonstruktion im Verlauf von schwarzen MTB-Trails einer Baugenehmigung bedürfen und verneinendenfalls, welche Bauordnungsvorschriften dennoch zu beachten sind, sind die Bauordnungen in den jeweiligen 16 Ländern maßgeblich. Da in dieser Infosammlung nicht auf alle Bauordnungen der 16 Länder eingegangen werden kann, wird die Frage am Beispiel der Bauordnung von NRW aufgezeigt (in den Bauordnungen anderer Länder sind zum Teil vergleichbare Regelungen enthalten). Nach der **Bauordnung von NRW** sind bauliche Anlagen und Erdaufschüttungen wie folgt zu bewerten:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden bauliche Anlagen *als mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen* definiert. Danach sind Sprungschanzen in Holz- oder Metallkonstruktion bauliche Anlagen i. S. der Bauordnung. Hingegen werden Erdaufschüttungen von der Definition der baulichen Anlagen in § 2 Abs. 1 Satz 1 der BauO NRW nicht erfasst. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der BauO NRW *gelten* Aufschüttungen aber als bauliche Anlagen und unterliegen somit ebenfalls dem materiellen und formellen Bauordnungsrecht des Landes NRW, das als besonderes Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr zu qualifizieren ist.

Dennoch ist weder für Sprungschanzen in Holz- oder Metallkonstruktion noch für Aufschüttungen im Verlauf von MTB-Trails eine Baugenehmigung erforderlich. Für Sprungschanzen in Holz- oder Metallkonstruktionsbauweise ergibt sich dies aus § 65 Abs. 1 Nr. 32 der BauO NRW, wonach für *Sprungschanzen und Sprungtürme bis zu 10,0 m Höhe* keine Baugenehmigung erforderlich ist. Für Erdaufschüttungen ergibt sich die Baugenehmigungsfreiheit aus § 65 Abs. 1 Nr. 42 der BauO NRW; danach ist die Baugenehmigungsfreiheit angeordnet für im Außenbereich befindliche *„selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Fläche haben*, was bei solchen MTB-Trails-Aufschüttungen nie erreicht wird. Diese Anordnung der Baugenehmigungsfreiheit ist für solche Trails-Aufschüttungen einschlägig, weil es sich hierbei auch um sog. *selbständige Aufschüttungen* handelt; keine selbständige Aufschüttungen sind nur solche, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer anderen baulichen Anlage durchgeführt werden (z. B. bei einer Anschüttung für eine Terrasse).

Die Baugenehmigungsfreiheit der vorgenannten Sprungschanzen und Aufschüttungen in MTB-Trails bedeutet aber nicht, dass nunmehr keinerlei Vorschriften mehr zu beachten wären. Da solche Sprungschanzen und Aufschüttungen bauliche Anlagen i. S. der BauO NRW sind, erlangt § 3 Abs. 1 Satz 1 der BauO NRW Relevanz, wonach bauliche Anlagen u. a. so zu errichten und instandgehalten werden müssen, *dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden* (sog. bauordnungsrechtliche Generalklausel). Und § 3 Abs. 1 Satz 2 regelt: *Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten*.

Mit diesen öffentlich-rechtlichen Vorgaben wird der für die Anschüttungen und baulichen Anlagen in Holz- oder Metallkonstruktionsweise Verantwortliche gleichzeitig angehalten, die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen, indem er z. B. auf die Existenz von Kicker- und Dirt-Jumps, Wallrides, Drops, Tables, North-Shore-Segmente usw. im Verlaufe eines Trails vor Ort hinweist, damit nicht jemand, ohne dies zu wissen, den Trail befährt und plötzlich mit einer Hausauforderung konfrontiert wird, der er nicht gewachsen ist und sich sodann schwer verletzt. Ferner ist vor der Herstellung von Holz- und Metallschanzen sowie von Aufschüttungen, sofern sie in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten oder in geschützten Landschaftsbestandteilen

herstellt werden sollen, stets zu prüfen, ob es in diesen Bereichen naturschutzrechtliche Verbote gibt, bauliche Anlagen und Erdaufschüttungen (gleich welcher Größe) zu errichten.

Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass solche Anschüttungen ohne die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Grundbesitzers nicht zulässig sind.

Fazit: Vor der Errichtung der vorgenannten baulichen Anlagen sollte nicht nur mit dem Grundbesitzer Kontakt aufgenommen werden, sondern auch mit der Bauordnungsbehörde und der Naturschutzbehörde bzw., wenn Waldflächen betroffen sind, auch mit der Forstbehörde.

## 2.2.6 §§ 903, 1004 und 862 BGB

Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Betritt jemand sein Grundstück oder übt jemand auf seinem Grundstück eine dem Betreten gleichgestellte Nutzungsart aus, ohne ein entsprechendes Recht aus § 59 BNatSchG (in der freien Landschaft ohne Wald) oder aus den Landeswaldgesetzen (im Wald) geltend machen zu können, hat der Grundeigentümer aus § 1004 BGB ein gerichtlich durchsetzbares Unterlassungsrecht. Ein entsprechendes Recht aus § 862 BGB hat auch derjenige, der zwar nicht Grundeigentümer, aber Grundbesitzer ist, also z. B. die Grundfläche gepachtet hat.

## 2.3 Untergesetzliche Regelungen zum Betretungsrecht

Das Betretungsrecht wird häufig aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen eingeschränkt, die unterhalb der Gesetzesebene angesiedelt sind. Vor allem in Naturschutz- und in Landschaftsschutzgebieten sowie in geschützten Landschaftsbestandteilen sind solche Beschränkungen häufig in entsprechenden naturschutzrechtlichen Verordnungen und Satzungen zu finden (in NRW haben z. B. die Landschaftspläne die Rechtsqualität einer Satzung). Die in den Verordnungen und Satzungen enthaltenen Regelungen werden vor Ort durch entsprechende behördliche Beschilderungen kenntlich gemacht.

Kleinräumige Beschränkungen des Betretungsrechts können auch durch einen entsprechenden Verwaltungsakt der Naturschutz- oder der Forstbehörde (auch in der Form der Allgemeinverfügung) bewirkt werden (so z. B. durch ein Verbot, in einem gewissen Bereich im Wald die Waldwege zu verlassen oder Hunde unangeleint mitzuführen). Solche per Verwaltungsakt bewirkte Einschränkungen des Betretungsrechts werden vor Ort ebenfalls durch entsprechende behördliche Beschilderungen kenntlich gemacht.

## 2.4 Zusammenfassung

Die unter Nr. 2.2. bis 2.3 gemachten Ausführungen zeigen, dass hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Rechts zum Betreten von Wald und Flur und zur Benutzung der oberirdischen Gewässer ein kaum noch zu überblickender normativer Flickenteppich besteht, weil in den allermeisten Fällen stets die 16 unterschiedlichen Landesregelungen maßgeblich sind. Gleiches gilt für die Ausübung der anderen Nutzungsarten in Wald, Flur und oberirdischen Gewässern, wie z. B. das Radfahren, das Reiten und das Kanuwandern. Lediglich in § 59 Abs. 1 BNatSchG ist mit unmittelbarer Wirkung als allgemeiner Grundsatz bundesrechtlich geregelt, dass das

Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung allen gestattet ist. Das Recht zum Betreten des Waldes und das Recht zum Befahren oberirdischer Gewässer sind hingegen in den Landeswald- und Landeswassergesetzen der 16 Bundesländer geregelt. Auch die Einschränkungen beim Betreten, dem Radfahren, dem Reiten und dem Kanuwandern in Wald und Flur und auf oberirdischen Gewässern werden in den 16 Bundesländern unterschiedlich geregelt; gleiches gilt für die Regelungen der Eingriffe in Natur und Landschaft, die einige Länder in Abweichung der bundesrechtlichen Regelungen in Landesgesetzen beschlossen haben. Lediglich die artenschutzrechtlichen Einschränkungen bzw. das jagdrechtliche Beunruhigungsverbot sind bundesrechtlich im BNatSchG bzw. im BJagdG geregelt. Die im BauGB enthaltenen bauplanungsrechtlichen Vorschriften haben im Zusammenhang mit der Ausübung der Natursportarten in der Regel keine Relevanz; hingegen sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in den Bauordnungen der 16 Länder, die sich zum Teil erheblich unterscheiden, zu beachten.

Wegen des Rechts der Länder, auf den hier interessierenden Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Wasserhaushalt und dem Jagdwesen Regelungen zu beschließen, die vom BNatSchG, vom BWaldG, vom WHG und vom BJagdG abweichen sowie wegen der im BNatSchG, dem BWaldG und dem WHG enthaltenen Öffnungsklauseln ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten.

Was jedoch das Betretungsrecht und die anderen sportlichen Aktivitäten in Wald, Flur und auf oberirdischen Gewässern betrifft, so ist es hier leichter, den Überblick zu behalten, weil die konkrete Ausgestaltung in all diesen Fällen in Gänze den Ländern im Rahmen entsprechender Öffnungsklauseln überlassen wurde, so dass es insoweit genügt, in die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, Landeswaldgesetze, Landeswassergesetze und Landesjagdgesetze zu schauen. Auch bei bauordnungsrechtlichen Fragen sind nur die jeweiligen Bauordnungen der Länder relevant. Bei Fragen des Eingriffs in Natur und Landschaft sind hingegen stets sowohl die Regelungen im BNatSchG als auch in den Landesnaturschutzgesetzen zu prüfen.

Fazit: Wenn sich Natursportler auf sicherem Rechtsgrund bewegen möchten, kommen sie nicht darum herum zu prüfen, welche Einschränkungen sich aus den Landesnaturschutzgesetzen, Landeswaldgesetzen, Landeswassergesetzen, Landesjagdgesetzen und Landesbauordnungen der 16 Bundesländer ergeben. Daneben sind die in den §§ 39 und 44 BNatSchG enthaltenen artenschutzrechtlichen Regelungen sowie das in § 19a BJagdG enthaltene Beunruhigungsverbot zu beachten.

## 3. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTSPROBLEMATIK (VSP)

### 3.1 Rechtliche Grundlagen der VSP

#### 3.1.1 Begründung der VSP

Wenn jemand einen anderen vorsätzlich und tötlich angreift und verletzt, besteht kein Zweifel, dass er aus § 823 BGB für Verletzungen der anderen Person schadensersatzpflichtig ist. Schon schwieriger wird die Beurteilung, wenn eine Person nicht durch vorsätzliches Handeln, sondern durch fahrlässiges Handeln unmittelbar verletzt wird, weil die Frage, ob die verletzende Person die andere Person fahrlässig verletzt hat, gemäß § 276 Abs. 2 BGB davon abhängig ist, ob er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, wobei diese letztere Frage unter Umständen schwierig zu beantworten ist. Noch schwieriger ist die Frage der Haftung zu beantworten, wenn die verletzte Person nicht unmittelbar von einem anderen verletzt wird, und sei es auch nur fahrlässig, sondern durch einen abbrechenden Ast oder einen umstürzenden Baum oder durch eine zusammenbrechende Waldwegbrücke, denn hierbei stellt sich die Frage, ob dies jemand durch eine ordentliche Kontrolle hätte verhindern müssen, wem diese Kontrollpflicht obliegen hat und wie intensiv diese Person den Baum bzw. die Brücke in welchen Abständen hätte kontrollieren müssen.

Die Frage, ob jemand verpflichtet ist, andere vor Schäden und Verletzungen zu bewahren, richtet sich danach, ob er eine Garantenstellung hat. Die Garantenstellung begründet die Verkehrssicherungspflicht des Garanten. Die Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (VSP) ist eine Haftung für unterlassenes Tun bzw. für unsorgfältige Kontrollmaßnahmen. **Garantenstellungen ergeben sich**

- aufgrund der Bereichshaftung, wenn jemand über eine Fläche Verfügungsbefugter ist und auf der Fläche bestehende Gefahren nicht beseitigt,
- aufgrund der Übernahmehaftung, wenn jemand für eine andere Person die Kontrollmaßnahmen durchführt, die ein anderer aufgrund seiner Garantenstellung durchführen müsste (die VSP ist delegierbar),
- aufgrund der Haftung für die Eröffnung eines Verkehrs, wenn jemand für die Sicherheit einer öffentlich-rechtlich gewidmeten Straße verantwortlich ist oder die Zertifizierung eines Wanderweges, eines Mountain-bike-Trails oder einer Qualitätsradroute beantragt hat, oder
- aufgrund der Haftung für vorangegangenes Tun, wenn jemand einen gefährlichen Zustand geschaffen hat und keine Vorsorge trifft, dass niemand zu Schaden kommt (z. B. wenn jemand eine kleine Brücke über einem Bach an einer unübersichtlichen Stelle abbricht, um sie durch eine neue Brücke zu ersetzen und vor dem Einsetzen der neuen Brücke die Baustelle verlässt, ohne zuvor den Weg zu sperren bzw. deutlich erkennbar auf die fehlende Brücke hinzuweisen)
- für die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden, Gemeindeverbände) und sonstige jur. Personen des öffentlichen Rechts aufgrund der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG ergebenden Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Erholungssuchenden.

Ist jemand verkehrssicherungspflichtig und kommt jemand zu Schaden, weil er seine Verkehrssicherungspflicht nicht sorgfältig erfüllt hat und diese Pflichtverletzung kausal für den Schaden geworden ist, haftet er nach § 823 BGB, obwohl der Begriff der Verkehrssicherungspflicht dort nicht enthalten ist. § 823 Abs. 1 BGB hat folgenden Wortlaut:

### § 823 BGB

*Absatz 1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit ... widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Und die Definition von Fahrlässigkeit ist in § 276 Abs. 2 BGB enthalten. Der Gesetzestext lautet:

*Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.*

Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Urteilen die Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in § 823 BGB verankert.

### 3.1.2 Umfang der VSP

Ebenso wie zur Begründung der VSP gibt es auch zum Umfang der VSP keine gesetzlichen Regelungen, wobei allerdings Regelwerke, wie z. B. DIN-Vorschriften, einen Anhaltspunkt für den Umfang der VSP, d. h. der vorzunehmenden Kontrollen, enthalten können. Es gilt hier aber nicht das Schema *wenn ... dann...*, sondern das Schema *je ... desto ...*, d. h., je größer die Gefahr, je schlimmer der drohende Schaden und je geringer der Vermeidungsaufwand, desto eher besteht eine Gefahrenabwendungspflicht. Der BGH weist in seinem Grundsatzurteil vom 2. 10. 2012 (Waldwegfall), Az. VI ZR 311/11, darauf hin, dass der Verkehrssicherungspflichtige *grundsätzlich verpflichtet sei, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern und führt sodann desweiteren aus: Die Rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. ... Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt. ... Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadens Eintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. ... Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen.*

Die Ausführungen des BGH zeigen, dass in gewissen Fällen nur schwer prognostizierbar ist, ob die Rechtsprechung in einem konkreten Fall eine Verletzung der VSP bejaht oder nicht, weshalb es ratsam ist, im Zweifel lieber etwas zu viel als etwas zu wenig zu kontrollieren.

Bei Bäumen muss der Verkehrssicherungspflichtige zunächst durch Sichtkontrollen vom Boden aus prüfen, ob an den Bäumen Anzeichen zu erkennen sind, die auf eine Gefahr hindeuten. Solche Gefahrenanzeichen können

biologischer oder mechanischer Art sein. Gefahrenzeichen biologischer Art sind z.B.: Druckzwiesel, d. h. zwei konkurrierende Triebäste oder Stämmlinge wachsen konkurrierend nach oben und schließen dabei Rinde ein, die ein Zusammenwachsen verhindert und im Unglückszeitpunkt zum Auseinanderbrechen der beiden Äste oder Stämmlinge führt; holzersetzen Pilze; abgestorbene Äste und Wurzeln; welkes Laub; mangelnde Feintrieblichkeit der Krone. Gefahrenzeichen mechanischer Art sind z. B.: Baum mit angeschobenem Wurzelteller in Schiefelage; Baumstamm zeigt in der Baumrinde auf der geneigten Seite starke Stauchungen, die eine weitere Baumneigung und schließlich ein Umstürzen des Baumes erwarten lassen; offener Zwiesel, bei dem es zwischen den Zwieselästen und den Zwieselstämmlingen bereits zum offenen Riss kam und es nur noch einer starken Windböe bedarf, um ein Auseinanderbrechen der beiden Zwieseläste bzw. der beiden Baumstämmlinge herbeizuführen.

Wenn die Gefahr bereits im Rahmen der Sichtkontrolle erkennbar ist, können die Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen direkt eingeleitet werden. Bestehen hingegen noch Zweifel, ist der fragliche Baum vorsorglich zu fällen oder es ist mit technischen Verfahren zu klären, ob der Baum noch standfest ist. Solche technische Prüfverfahren sind z. B. der Einsatz eines Bohrwiderstandsmessgerätes (sog. Resitograph), die Vornahme von Zugversuchen oder der Einsatz eines Schalltomographen.

### 3.1.3 Relevanz des Mitverschuldens

Hat ein Verkehrssicherungspflichtiger seine VSP schuldhaft verletzt und kommt es infolge dessen zu einem Personen- oder Sachschaden, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass er letztendlich auch für den Schaden haftet, denn diese Haftung kann gemindert bzw. ganz ausgeschlossen sein, wenn sich der Verletzte gemäß § 254 BGB ein Mitverschulden vorwerfen lassen muss. Der Verletzte muss sich ein Mitverschulden vorwerfen lassen, wenn er die Eigensorgfalt gröblichst vernachlässigt hat, weil er sich trotz erkennbarer Gefahr der Gefahrenlage bewusst ausgesetzt hat bzw. die jedem Menschen obliegende Eigensorgfaltspflicht völlig vernachlässigt hat, so dass er bzw. sie die erkennbaren Gefahren nicht erkannt und sich aus diesem Grund verletzt hat, was bei Beachtung der Eigensorgfaltspflicht hätte vermieden werden können. Ein Klassiker in diesem Zusammenhang ist, wenn ein Radfahrer auf einem Waldweg in eine grün gestrichene Wegeschanke fährt; durch die Nichtverwendung einer rot-weißen Farbe hat der Waldbesitzer zwar seine VSP verletzt, aber wenn ein Radfahrer bei Tag oder ohne Licht bei Nacht in die Wegeschanke hineinfährt und sich verletzt, muss er sich ein Mitverschulden vorhalten lassen, denn auch bzw. gerade auf Waldwegen ist „auf Sicht zu fahren“. Wenn kein ganz überwiegendes Mitverschulden vorliegt, das jegliche Haftung ausschließt, kommt es in Schadensfällen bei bejahem Mitverschulden zu einer prozentualen Kürzung sowohl der Schadensersatzansprüche als auch des Schmerzensgeldanspruches. In entschiedenen Forstschankefällen hat das OLG Köln einen Mitverschuldensanteil zwischen einem und zwei Dritteln bejaht.

## 3.2 Frage der VSP in Wald und Flur

### 3.2.1 Grundsätzlich Haftungsausschluss in der freien Landschaft

Oben unter Nr. 2.2 wurde aufgezeigt, aus welchen rechtlichen Regelungen sich das Betretungsrecht in der freien Landschaft sowie in den Waldbeständen und auf Waldwegen ergibt; ferner wurden dort auch die rechtlichen Grundlagen für die Gestattung des Radfahrens und des Reitens aufgezeigt. Hier geht es nunmehr darum

aufzuzeigen, auf welchen Rechtsgrundlagen bei Schadensfällen in der freien Landschaft sowie im Wald und auf Waldwegen der Haftungsausschluss beruht.

In der freien Landschaft ergibt sich der Haftungsausschluss unmittelbar aus § 60 BNatSchG, der folgenden Text hat:

#### *§ 60 Haftung*

*Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.*

§ 60 BNatSchG ist seit dem 1. 3. 2010 in Kraft und da sich die Gesetzgebungskompetenz hierfür auf Art. 71 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht) stützt, weil die Regelung die sich aus § 823 BGB an sich ergebenden Haftungsansprüche ausschließt, können die Länder auch keine davon abweichenden Regelungen treffen. Die Nichterwähnung des Radfahrens und des Reitens in § 60 BNatSchG bedeutet nicht, dass die Grundeigentümer bzw. Grundbesitzer in den Fällen, in denen Landesregelungen das Radfahren und das Reiten dem Betreten gleichstellen, bei Unfällen, bei denen sich die aus der Natur ergebende Gefahren realisiert haben, haften würden. Wenn die Grundeigentümer bzw. Grundbesitzer das Betreten der freien Landschaft sowie die Ausübung der Natursportarten wie z. B. Radfahren und Reiten, gesetzlich zu dulden haben, haften sie nicht, wenn sich eine aus der Natur ergebende Gefahr realisiert, d. h. für typische sich aus der Natur ergebende Gefahren sind sie nicht verkehrssicherungspflichtig. Zu den sich aus der Natur ergebenden Gefahren gehören u. a. abbrechendes Tot- und Altholz von Bäumen, auch wenn sie nicht Teil eines Waldes sind, hervorstehende Baumwurzeln im Wegekörper sowie Naturgewalten wie z. B. Steinschlag, Glatteis, Schneesverwehungen und Lawinen.

### 3.2.2 Relevanz von Megagefahren (ohne Baumgefahren) in der freien Landschaft

Die Frage, ob beim Bestehen einer Megagefahr in der freien Landschaft die Gemeinden und Städte als Träger der örtlichen Ordnungsbehörden verpflichtet sind, die Megagefahren zu beseitigen bzw. vor den Megagefahren zu warnen, wird man um so eher bejahen müssen, je größer aufgrund der Megagefahren die Ermessensreduzierung ist und je mehr die Ermessenausübungsfreiheit gegen Null tendiert.

#### **Eine Megagefahr liegt vor,**

- wenn Gefahrenzeichen leicht erkennbar sind, d. h., wenn die Gefahrenlage geradezu ins Auge sticht oder wenn sich die Gefahrenlage bereits realisiert hat (z. B. ein Hang schon zum Teil abgerutscht ist und mehrere Personen durch vermehrten Steinschlag schon verletzt worden sind),
- wenn zu befürchten ist, dass bei Realisierung der Gefahrenlage wegen des Personenverkehrs im Gefahrenbereich Menschen schwer verletzt oder gar zu Tode kommen können und
- wenn eine baldige bzw. weitere Gefahrenrealisierung nicht ausgeschlossen werden kann.

Leitet die Ordnungsbehörde oder eine sonst nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. die Naturschutzbehörde) bei solchen Megagefahren keine Gefahrenabwehrmaßnahmen ein, liegt eine Amtspflichtsverletzung vor, so dass für die Trägerkörperschaft der zuständigen Behörde die Gefahr besteht, in Schadensfällen Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt zu sein.

### 3.2.3 Grundsätzlich Haftungsausschluss im Wald

Für den grundsätzlichen Haftungsausschluss für walddtypische Gefahren „im Wald“ ist § 14 Abs. 1 BWaldG relevant. Anders als im BNatSchG sind das Betretungsrecht und der Haftungsausschluss im BWaldG nicht in zwei verschiedenen Paragraphen geregelt, sondern nur in einem, nämlich in § 14 Abs. 1 BWaldG. § 14 Abs.1 BWaldG hat folgenden Wortlaut:

*(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Waldtypische Gefahren.*

Der Gesetzestext der ersten drei Sätze besteht schon seit dem Jahre 1975. Der vierte Satz wurde mit Wirkung vom 6. 8. 2010 in das Gesetz eingefügt.

Wie oben unter Nr. 2.2.2 schon ausgeführt, handelt es bei § 14 BWaldG um eine Rahmenvorschrift, was sich aus § 5 BWaldG entnehmen lässt. Von diesem Rahmen, der den Haftungsausschluss bei Unfällen festsetzt, die beim Betreten, Befahren und Reiten sich ereignen und insbesondere auf walddtypische Gefahren zurück zu führen sind, können die Länder keine abweichenden Regelungen treffen, da die Haftungsausschlussregelung wie auch bei § 60 BNatSchG nicht auf der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG geregelten Gesetzgebungskompetenz für den *Naturschutz und die Landschaftspflege* beruht, sondern auf der Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs.1 Nr. 1 GG für *bürgerliches Recht*. Es ist aber den Ländern nicht verwehrt, in den Landeswaldgesetzen konkretisierend zu regeln, welche Gefahren zu den walddtypischen Gefahren zählen und insbesondere welche Aktivitäten im Wald „auf eigene Gefahr“ erfolgen, so dass bei Unfällen Haftungsansprüche ausgeschlossen sind. In den Landeswaldgesetzen ist hierzu eine bunte Vielfalt festzustellen. So ist z. B. in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landesforstgesetzes von NRW geregelt, dass zu den natur- und walddtypischen Gefahren vornehmlich solche zählen, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen. Im hessischen Waldgesetz wird hingegen in § 15 lediglich auf § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 BWaldG verwiesen. Und in den Landeswaldgesetzen von Brandenburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wird z. B. der Haftungsausschluss u. a. für ganz konkrete Nachtzeiten festgelegt.

Wichtig ist noch zu erwähnen, dass sich der Haftungsausschluss *im Wald* auf alle Flächen bezieht, die Wald im Sinne des BWaldG sind, also jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche sowie auch *auf kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen*.

Von den Flächen, die nach § 2 Abs. 2 BWaldG, obwohl sie mit Forstpflanzen bestockt sind, kein Wald im Sinne des BWaldG sind, interessiert im Zusammenhang mit dieser Infosammlung nur § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG, wonach in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, nicht Wald im Sinne des BWaldG sind; dies wirkt sich auf den generellen Haftungsausschluss auf diesen Nichtwaldflächen aber nicht aus, da die in der Flur gelegene kleinere Flächen, die mit Baumgruppen oder Baumreihen bestockt sind, von der Haftungsausschlussregelung in § 60 BNatSchG erfasst werden.

### 3.2.4 Relevanz von Megabaumgefahren im Wald und auch außerhalb des Waldes in der freien Flur



Der BGH hat in seinem Grundsatzurteil vom 2. 10. 2012, Az. VI ZR 311/11, das sich mit einem Baumunfall in einem Privatwald befasst hat, zur Frage der Megabaumgefahr keine Ausführungen gemacht, weil er den Unfallbaum nicht als Megabaumgefahr eingeschätzt hat; er hat in dem Urteil entschieden, dass für jegliche walddtypische Baumgefahr eine Haftung des Baumbesitzers grundsätzlich ausgeschlossen ist und der Waldbesitzer für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht hat.



Wie bei der Haftungsausschlussregelung in § 60 BNatSchG (vgl. hierzu Nr. 3.2.2) wird man aber auch bei der Haftungsausschlussregelung in § 14 Abs. 1 BWaldG davon ausgehen müssen, dass derjenige, der die Verfügungsgewalt über Bäume hat, in der Regel also der Baumeigentümer oder Baumbesitzer, ab dem Zeitpunkt, ab dem er von einer Megabaumgefahr Kenntnis hat, eine Gefahrenabwehrmaßnahme ergreifen muss. Diese Mindestpflicht ergibt sich für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aus der Drittwirkung der Grundrechte i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der den Schutz des Lebens und die körperliche Unversehrtheit (auch für Erholungssuchende) als Teil der grundgesetzlichen Werteordnung ausweist.

#### Eine Megabaumgefahr liegt vor,

- wenn Gefahrenanzeichen leicht erkennbar sind, d. h., wenn die Gefahr geradezu ins Auge sticht,
- wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Ast abbricht bzw. der Baum umstürzt,
- wenn beim Abbruch des Astes bzw. beim Umsturz des Baumes auf Menschen diese höchst wahrscheinlich schwer verletzt bzw. getötet werden,
- wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gefahrenrealisierung in Kürze eintritt und
- wenn der Gefahrenbereich regelmäßig von Personen begangen, befahren oder beritten wird.

Somit liegt eine Baum-Megagefahr z. B. vor,

- wenn ein Baum, dessen Wurzelteller sich bereits erkennbar angehoben hat, schon schräg in Richtung eines von Erholungssuchenden regelmäßig benutzten Waldweges steht oder
- wenn ein Zwieselstämmling, einen breiten offenen Riss hat und es bei jeder stärkeren Windböe passieren kann, dass die Stämmlinge auseinanderbrechen und auf einen Waldweg fallen, auf dem regelmäßiger Erholungsverkehr stattfindet, oder
- wenn ein absterbender Baum, dessen Stamm und dicke Äste erkennbar mit Spechthöhlen und mit holzeretzenden Pilzen wie dem Brandkrustenpilz, dem Hallimasch oder mit holzeretzenden Porlingpilzen befallen ist und die Gefahr besteht, dass die dicken Äste auf den Waldweg fallen oder gar der gesamte Baum umfällt und beim Umfallen eine Vielzahl von Personen tödlich verletzt.

Nach Extremwetterereignissen wie Orkanstürmen, massivem Nassschneefall und Eisregen wird man davon ausgehen müssen, dass die Waldbesitzer Waldwege, die von Erholungssuchenden regelmäßig benutzt werden, kurz daraufhin überprüfen, ob Megabaumgefahren vorhanden sind, weil man bei Extremwetterlagen nach der Alltagserfahrung mit der Entstehung von Megabaumgefahren rechnen muss.

### 3.2.5 Grundrechtliche Schutzpflicht der Gebietskörperschaften

Für Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden, Gemeindeverbände) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG eine Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Erholungssuchenden. Da der Gesetzgeber den Umfang der Schutzpflicht von Gebietskörperschaften für Gefahren in der freien Landschaft in Wald und Flur bislang nicht konkretisiert hat, sind § 14 Abs. 1 BWaldG und § 60 BNatSchG verfassungsgemäß dahin auszulegen, dass es bei Benutzung von Wald und Flur durch Erholungssuchende im Falle eines Baumunfalles bei einem Haftungsausschluss nur bleibt, wenn ein Mindestmaß an Schutzmaßnahmen durchgeführt wurde. Das sog. Untermaßverbot ist die rote Linie, die nicht unterschritten werden darf. Solange der Gesetzgeber diese rote Linie nicht definiert hat, müssen Verwaltung und Gerichte unmittelbar aus dem Grundgesetz ableiten, wo diese rote Linie verläuft.

Hinsichtlich der Baumgefahren wird diese Mindestschutzpflicht erfüllt, wenn die Gebietskörperschaften in ihren Wäldern die Waldwege bei Dienstgängen und Dienstfahrten und nach Extremwetterereignissen darauf hin kontrollieren, ob Megabaumgefahren vorhanden sind und beim Auffinden solcher Megabaumgefahren diese im erforderlichen Zeitrahmen beseitigen; ferner wird man davon ausgehen müssen, dass die Gebietskörperschaften ihre im Außendienst Beschäftigten anweisen müssen, auch im übrigen Bereich ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs bei Dienstgängen und Dienstfahrten **durch Beobachtung der Landschaft** zu prüfen, ob ihnen eine Megabaumgefahr an einem sonstigen Waldweg oder Feldweg auffällt, bei dem davon auszugehen ist, dass dort regelmäßig Erholungssuchende entlang gehen.

Falls die Außenbediensteten eine solche Megabaumgefahr entdecken, haben sie den Baumbesitzer darüber zu informieren und um die Beseitigung der Gefahr zu bitten; falls der Megagefahrenbaum in einem Wald steht, hat die Forstbehörde, falls der Waldbesitzer der Aufforderung nicht nachkommt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Beseitigung der Megabaumgefahr zu veranlassen. Außerhalb des forstlichen Zuständigkeitsbereichs haben die anderen jeweils zuständigen Behörden die Beseitigung der Megabaumgefahr zu veranlassen.

## 3.3 VSP im Wald auf Wald- und Wanderparkplätzen, an großen Info-tafeln, an Erholungseinrichtungen und bei Brücken

### 3.3.1 VSP auf Waldparkplätzen

Wald- und Wanderparkplätze sind aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 1 BWaldG *dem Wald dienende Flächen* und damit Wald. Im BWaldG ist nirgendwo geregelt, dass die Waldbesitzer eine gewisse Anzahl von Wald- und Wanderparkplätzen anlegen müssen. Die Einrichtung von Wald- und Wanderparkplätzen bzw. die Duldung von parkenden Pkws im Wald auf einer Fläche, die äußerlich den Eindruck eines Wald- oder Wanderparkplatzes erweckt, begründet aber eine Garantenpflicht und eine VSP aus vorangegangenen Tun, denn das Abstellen von

Pkws im Wald birgt erhebliche Gefahren in sich und ist erkennbar gefährlich, da Bäume erkennbar und unerkennbar krank sein und umstürzen können. Wenn ein Ast aufgrund unerkennbarer Erkrankung abbricht oder ein Baum aufgrund unerkennbarer Krankheit umfällt, haftet der Waldbesitzer nicht, da eine Haftung aus § 823 BGB ein Verschulden voraussetzt.

Kommt es zu einer Beschädigung von einem Pkw, so treten, da die Pkws heutzutage mit viel und teurer Technik ausgerüstet sind, erhebliche Sachschäden auf. Der Waldbesitzer muss deshalb die Bäume bis zu einer Tiefe einer Baumlänge in regelmäßigen Abständen und nach extremen Wetterereignissen prüfen, wobei insoweit die gleiche Prüfungsintensität wie an öffentlichen Straßen ratsam ist. Abstrakt richtet sich der Kontrollabstand nach dem Alter, dem Zustand und dem Standort der Bäume. Jeder Waldbesitzer muss in eigener Verantwortung entscheiden, in welchem Kontrollabstand er den konkreten Waldbereich um den Waldparkplatz herum prüft. Das OLG Köln hat im Jahre 2010 in einem Urteil ausgeführt, dass der immer noch von vielen Gerichten geforderte halbjährliche Prüfungsabstand bei Bäumen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überholt sei und je nach Baumalter, Baumzustand und Baumstandort eine ein- bis dreijährige Kontrolle genügt. Kontrollen im Abstand von 18 Monaten, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand, dürften, wenn keine örtlichen Besonderheiten existieren, die einen kürzeren Kontrollabstand ratsam erscheinen lassen, in der Regel genügen.

Anzumerken bleibt, dass bei Beschädigungen an PKWs, die auf das Herabfallen von Baumfrüchten wie z. B. Kastanien, Tannzapfen, Bucheggern und Eicheln zurück zu führen sind, gegen den Waldbesitzer keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden können, weil es für die Waldbesitzer unverhältnismäßig und unzumutbar wäre, Vorkehrungen gegen das Herabfallen der Baumfrüchte zu treffen. Ferner spricht hierbei eine Rolle, dass der Pkw-Fahrer die Eigenvorsorge vernachlässigt, wenn er im Herbst seinen Pkw unter einen Früchte tragenden Baum stellt. Schließlich ist noch relevant, dass der Pkw-Halter mit einer Teilkaskoversicherung sich gegen solche Schäden versichern kann. Ferner besteht keine Haftung des Waldbesitzers, wenn nur ganz dünne Ästchen abbrechen und hierbei auf den Pkws Lackschäden verursacht werden, weil das Abbrechen und Abfallen solcher dünnen Ästchen nicht verhindert werden kann.

### 3.3.2 VSP bei großen Infotafeln

Häufig werden in der Nähe von Waldparkplätzen große Infotafeln aufgestellt, auf denen das Waldgebiet erklärt bzw. die unterschiedlichen Wanderwege aufgezeigt werden. Durch solche Infotafeln werden Erholungssuchende bewusst und erkennbar eingeladen, an dieser Stelle zu verweilen. Immer dann, wenn die Erholungssuchenden konkludent zum Verweilen eingeladen werden, haben die Erholungssuchenden ein schützenswertes Interesse, nicht durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste verletzt oder gar erschlagen zu werden. Der Waldbesitzer, der solche Infotafeln in seinem Wald duldet oder gar selbst aufstellt, hat eine Garantienstellung aus der Bereichshaftung. Er muss deshalb die Bäume in einer Tiefe einer Baumlänge um die Infotafeln herum kontrollieren und prüfen, ob Anzeichen erkennbar sind, die auf eine Gefahr hindeuten. Hinsichtlich der Kontrollintensität und des Kontrollabstandes gilt das gleiche wie bei den Waldparkplätzen.

### 3.3.3 VSP bei Erholungseinrichtungen

Auch bei Erholungseinrichtungen wie z. B. Ruhebänke, Rastbänke, Rastplätze, Grillplätze und Grillhütten, Aussichtsplattformen, Aussichtstürme, Schutzunterstände und Schutzhütten werden die Erholungssuchenden

konkulent zum Verweilen eingeladen. Wie bei den großen Infotafeln hat der Waldbesitzer, der solche Erholungseinrichtungen auf seinen Waldflächen duldet oder gar selbst errichtet oder hinstellt, hier eine VSP aus der Bereichshaftung, weshalb die Bäume in einer Tiefe einer Baumlänge um die Erholungseinrichtung herum in regelmäßigen Abständen und nach Extremwetterereignissen auf Gefahrenanzeichen hin zu überprüfen sind. Hinsichtlich der Kontrollintensität und des Kontrollabstandes gilt das gleiche wie bei den Wald- und Wanderparkplätzen. Von einer Übertragung der VSP vom Waldbesitzer auf Wandervereine oder andere Organisationen wird abgeraten, da hierzu meist das erforderliche Fachwissen bei den Mitgliedern der Wandervereine fehlt. Zielführender ist, dass der Waldbesitzer, der seinen Wald am besten kennt, die VSP übernimmt und von der Gemeinde, die an solchen Erholungseinrichtungen interessiert ist, dafür entschädigt wird.

Bei den Erholungseinrichtungen kommt noch die VSP für die technische Sicherheit der Einrichtung hinzu. Soweit es um bauliche Anlagen handelt, sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Danach muss, je nach Art der Erholungseinrichtung, in kürzeren oder längeren Abständen geprüft werden, ob die Erholungseinrichtungen noch gefahrlos benutzt werden können oder ob sie beseitigungspflichtige Sicherheitsmängel aufweisen.

### 3.3.4 VSP bei Brücken im Verlauf von Waldwegen



Waldwege führen häufig, wenn sie kleine Bäche überqueren, über kleinere Holz- oder Betonbrücken. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen i. S. der Landesbauordnungen, so dass bei deren Errichtung die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, hier vor allem über die Statik, zu beachten sind. Jeder, der für einen Wanderweg Verantwortung übernimmt, sollte darauf achten, dass Klarheit darüber besteht, wer für die Unterhaltung der Brücken verantwortlich ist, über die der Weg führt. Auch jeder Waldbesitzer, in dessen Wald solche Brücken vorhanden sind, die von Erholungssuchenden beim Betreten, Befahren oder Bereiten der Waldwege mitbenutzt werden, sollte prüfen, ob er oder jemand anders für die Unterhaltung der Brücken verantwortlich ist, denn eine Brücke kann große Haftungsgefahren in sich bergen. Sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist, ist der Waldbesitzer aus dem Gesichtspunkt der Bereichshaftung für die bauordnungsrechtliche Sicherheit der Brücke verantwortlich. Die Sicherheit bezieht sich aber nur auf die Statik und Lückenlosigkeit der Brückenfläche. Für Unfälle auf der Brücke, die auf Eisglätte im Winter oder auf Glitschigkeit bei nassen Wetterlagen zurückzuführen sind, haftet der Waldbesitzer nicht, denn hier kommt der Haftungsausschluss für sich aus der Natur ergebende und walddtypische Gefahren zum Tragen. Im Bereich einer Baumlänge um die Brücke herum sind die Bäume in regelmäßigen Abständen und nach Extremwetterereignissen auf Anzeichen zu überprüfen, die einen Baumumsturz oder einen Abbruch eines größeren Astes befürchten lassen.

### 3.4 Gestattungsverträge zur Herstellung der unter Nr. 3.3.1 bis 3.3.4 genannten Einrichtungen und baulichen Anlagen

Wenn ein Wanderverein oder eine sonstige Organisation oder Person in einem Wald eine der vorgenannten Einrichtungen errichten oder aufstellen möchte, ist hierzu die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich. Diese Zustimmung kann mündlich erfolgen. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, mit dem Waldbesitzer hierüber einen Gestattungsvertrag zu schließen, in dem sämtliche Details geregelt sind (ein solcher Mustergestattungsvertrag ist z. B. auch in dem neuen aid-Heft aus 2015 mit dem Titel „Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer“ abgedruckt). Ein schriftlicher Gestattungsvertrag ist vor allem auch deshalb dringend zu empfehlen, damit die erfolgten Vereinbarungen über die jeweiligen Pflichtigen zu einem späteren Zeitpunkt nicht bestritten werden können und im Falle eines Rechtsstreits nicht Aussage gegen Aussage steht und dann derjenige den Nachteil hat, dem die Beweislast für seine Behauptung obliegt.

### 3.5 Versicherungsschutz für verkehrssicherungspflichtige Personen

Wenn Wandervereine oder andere Organisationen die Verkehrssicherungspflicht für Bäume und / oder Erholungseinrichtungen übernehmen und im Rahmen eines Organisationsplanes genau festgelegt wird, wer zur welchen Zeit welche Kontrollmaßnahmen vornehmen soll, können sich diese Personen haftbar machen, wenn sie fahrlässig Gefahrenanzeichen übersehen haben und sich infolgedessen ein vermeidbarer Unfall ereignet.

Wander- und sonstige Vereine sollten ferner bedenken, dass Organmitglieder oder besondere Vertreter, die für ihren Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720 € nicht übersteigt, bei gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüchen gemäß § 31a Abs. 2 BGB vom Verein eine Befreiung der Verbindlichkeit verlangen können, wenn der Schaden von ihnen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde; in solchen Fällen müsste also der jeweilige Verein den Schadensersatz und auch das Schmerzensgeld an die verletzte Person bezahlen. Eine solche Zahlungspflicht könnte z. B. eintreten, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes oder ein sonstiger besonderer Vertreter (dies kann z. B. eine Person sein, die satzungsgemäß z. B. auch zur Organisation der VSP für einen bestimmten Bereich oder für bestimmte Erholungseinrichtungen zuständig ist), die Organisation der VSP zwar übernommen hat, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, fahrlässig nur unzureichend erfüllt hat. Ein vergleichbarer Freistellungsanspruch von einfachen Vereinsmitgliedern, die weder Vorstandsmitglieder sind noch die Stellung eines besonderen Vertreters haben, ist gesetzlich nicht geregelt, so dass Vereinsmitglieder, die Kontrollen zur Erfüllung der VSP durchführen, keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Verein haben. Ob sich in Analogie zur arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur gefahrgeneigten Arbeit bei fahrlässiger Verletzung der Kontrollpflichten ein Freistellungsanspruch ergeben könnte, ist fraglich. Zu beachten ist in diesen Fällen auch, dass eigene Privathaftpflichtversicherungen der Vereinsmitglieder hier nicht weiterhelfen, weil bei Privathaftpflichtversicherungen in den besonderen Bedingungen und Risikobeschränkungen (BBR) eine Deckung für die gesetzliche Haftpflicht aus Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit meist ausgeschlossen ist.

Um alle für einen Verein tätigen Personen (Organmitglieder, besondere Vertreter und einfache und ehrenamtlich tätige Mitglieder) bei ihrer aufopfernden Vereinsarbeit wenigstens vor zivilrechtlichen Haftungsansprüchen zu schützen, sollten die Vereine für diesen Personenkreis eine Haftpflichtversicherung abschließen. Nach § 100 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist der Versicherer bei einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, *den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des*

*Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren. Wichtig ist auch, dass der Haftpflichtversicherer gemäß § 103 VVG den Haftpflichtigen auch bei grober Fahrlässigkeit in Gänze freistellen muss.*

Zwar bleibt neben den versicherbaren zivilrechtlichen Haftungsansprüchen die Gefahr einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe nicht versicherbar, jedoch muss der Versicherer gemäß § 101 Abs. 1 VVG die zur Verteidigung in einem Strafverfahren aufgewendeten Kosten bezahlen, wenn er eine entsprechende Weisung erteilt hat. In unklaren Haftungsfällen wird der Versicherer ein Interesse haben, dass es nicht zur Verurteilung kommt, weil dies auch die Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche erleichtert. Und wenn der Verletzte seine zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens in einem Adhäsionsverfahren gemäß § 403 ff StPO geltend macht, hat der Versicherer die das Adhäsionsverfahren betreffenden Gerichtskosten (§ 472a StPO) gemäß §§ 100, 101 Abs. 1 Satz 12 VVG zu tragen, auch wenn er keine Weisung erteilt hat. Aus den eben genannten Gründen wird den Wandervereinen und anderen Organisationen empfohlen, für den vorgenannten Personenkreis auch noch eine Rechtsschutzversicherung, beschränkt auf Strafverfahren, abzuschließen.

Zur Beruhigung der Vereinsmitglieder sei darauf hingewiesen, dass strafrechtliche Verurteilungen wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit Bäumen äußerst selten sind. Zum einen ist eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB), die aufgrund einer fahrlässigen oder auch grob fahrlässigen Verletzung der VSP verursacht wird, nicht strafbar, und zum anderen wurden bislang die meisten Strafverfahren, wenn es um eine mangelnde Erfüllung der VSP bei Bäumen ging, wegen der geringen Schuld der Verkehrssicherungspflichtigen, wenn auch meist mit einer Geldauflage, eingestellt. Hinzu kommt, dass ein Strafverfahren wegen Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB) grundsätzlich nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet wird, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hält eine Strafverfolgung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses für geboten. Bei einem tödlichen Baumunfall (hierbei kann eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen - §§ 222, 13 StGB - vorliegen) muss die Staatsanwaltschaft hingegen in jedem Fall zunächst ein Strafverfahren einleiten, das sodann, je nach Sachverhalt, wieder mit einer Einstellung des Verfahrens enden, aber auch zu einer Anklage und Verurteilung führen kann.

## 4. RECHTLAGE BEI DEN EINZELNEN WEGEN UND NATURSPORTARTEN

### 4.1 Organisierte Veranstaltungen im Natursport

#### 4.1.1 Vorbemerkung



Organisierte Veranstaltungen draußen haben in Deutschland schon eine lange Tradition.

Bewegungen wie die Naturfreunde und Wandervögel organisierten, zumeist politisch motiviert, schon vor über hundert Jahren Gruppenaktivitäten in der Landschaft. In diese Zeit fällt auch die Entstehung des ersten Wandervereins in Deutschland, welcher im Jahr 1864 im Schwarzwald gegründet wurde. Auch Turnfeste, Volkswandertage und Volksläufe erfreuten sich in diesen Tagen großer Beliebtheit.

Heute hat sich das Bild und die Motivation von Natursportveranstaltungen weitestgehend verändert. „Events“ sind stark inszeniert, oft steht die „Action“ im Fokus, wie bei Mountainbikerennen oder Wandermarathons. Zudem erreichen Sport-Mega-Events oftmals Teilnehmerzahlen von mehreren 1000 aktiven Sportlern.

Allein im Bereich Wandern werden in Deutschland zum Beispiel über 100.000 geführte Wanderungen pro Jahr mit ca. 2 Mio. Teilnehmern, die aktiv in den Gebirgs- und Wandervereinen sind, durchgeführt.

Der allgemeine Trend der Eventisierung hat inzwischen beinahe alle Natursportarten erreicht und so steigt auch die Zahl der Veranstaltungen von Jahr zu Jahr. Teilnehmer, Zuschauer und die Organisation können dabei die Natur belasten. Zudem können diverse Interessenskonflikte auftreten. Welche Aspekte bei der Organisation von Natursportveranstaltungen aus rechtlicher Sicht zu beachten sind, soll im Folgenden beleuchtet werden.

#### 4.1.2 Rechtlicher Rahmen

Ein Teil der Problematik von organisierten Veranstaltungen wurde bereits oben unter Nr. 2.2.1.6 bei den Ausführungen zum *Erholungszweck beim Betretungsrecht* angesprochen. An dieser Stelle wird nunmehr etwas ausführlicher auf die formellen und materiellen Voraussetzungen für zulässige organisierte Veranstaltungen eingegangen.

In den meisten Ländern sind Regelungen zu organisierten Veranstaltungen nur im Zusammenhang mit dem Waldbetretungsrecht geregelt (anders aber z. B. in Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt). In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie in Berlin und Brandenburg gibt es für organisierte Veranstaltungen in Wald und Flur überhaupt keine speziellen Regelungen.

Ab wann eine *organisierte Veranstaltung* im Zusammenhang mit dem Betretungsrecht vorliegt, ist nirgendwo exakt gesetzlich geregelt. Im Sächsischen Waldgesetz ist geregelt, dass es sich „insbesondere“ bei Querfeldeinläufen, Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen um organisierte Veranstaltungen handelt. In NRW ist im Landesfortgesetz geregelt, dass organisierte Veranstaltungen nicht anzeigepflichtig sind, sofern sie mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Im Saarländischen Naturschutzgesetz ist geregelt, dass „insbesondere“ Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen anzeigepflichtig sind. Im Bayerischen Naturschutzgesetz ist nur eine inhaltliche Regelung enthalten, wonach Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung das Betretungsrecht nur zusteht, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu befürchten ist; ergänzend ergibt sich aus Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die „Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen“ im Freien eine Anzeigepflicht spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung.

Im Übrigen besteht in den Ländern für organisierte Veranstaltungen zum Teil eine Anzeigepflicht (so in NRW und im Saarland) oder die organisierten Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde (so in Baden-Württemberg, in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und in Thüringen) oder durch die Gemeinde (so bei organisierten Veranstaltungen außerhalb des Waldes in Sachsen-Anhalt) oder durch den Waldbesitzer (so in Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein).

Somit ist der *Begriff der organisierten Veranstaltung* in jedem Land, in dem hierzu eine Regelung enthalten ist, als sog. unbestimmter Rechtsbegriff unter Verwendung der jur. Auslegungsregeln zu interpretieren, wobei der teleologischen Auslegung, d. h. der Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm, ein gewisser Vorrang eingeräumt werden sollte. Große Relevanz kommt bei der Auslegung der Teilnehmerzahl, dem Organisationsgrad, der unbeschränkten Bewerbung der Veranstaltung und der Frage zu, ob bei Durchführung der Veranstaltung die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bzw. in der freien Landschaft außerhalb des Waldes natur- und artenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden können.

Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit organisierter Veranstaltungen in Wald und Flur ist die privatrechtliche Frage zu beantworten, ob der Grundeigentümer, auf dessen Weg oder Grundstück die organisierte Veranstaltung stattfinden soll, die organisierte Veranstaltung dulden muss. Wie sich aus den obigen Ausführungen unter Nr. 2.2.1.6 ergibt, ist dies zu verneinen. Das Betretungsrecht kann nach einem Urteil des OVG Münster nur von natürlichen Personen höchstpersönlich und individuell in Anspruch genommen werden, nicht hingegen von Organisatoren solcher Veranstaltungen.

Die in einem großen Graubereich liegende Frage ist also nicht, ob eine organisierte Veranstaltung ohne Zustimmung des Grundeigentümers stattfinden darf, sondern, ab wann eine gemeinsame Ausübung des Betretungsrechts und ihr gleichgestellter Sportarten eine *organisierte Veranstaltung* im Sinne der Landeswald- und Landesnaturschutzgesetze ist.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass auch in den Ländern, in denen nur Regelungen zum Zustimmungserfordernis der Grundeigentümer existieren oder gar nichts geregelt ist, die Forst- und Naturschutzbehörden dem Organisator von organisierten Veranstaltungen auf der Grundlage der Forst- und naturschutzrechtlichen und ordnungsrechtlichen Generalklausel Auflagen erteilen bzw. die Veranstaltung ganz untersagen können, wenn die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit im Sinne des allg. Ordnungsrechts gefährdet oder gar verletzen würde. Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet bzw. wird verletzt, wenn die Durchführung der organisierten Veranstaltung öffentlich-rechtliche Belange (z. B. Natur- und / oder artenschutzrechtliche Bestimmungen) oder Individualgüter (z. B. Befugnisse der Grundstückseigentümer) gefährden bzw. verletzen würde.

Den Organisatoren von großen organisierten, und vor allem bei öffentlich beworbenen Veranstaltungen in Wald und Flur wird dringend empfohlen, bereits im Planungsstadium solcher Veranstaltungen mit den Forst- und Naturschutzbehörden Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die geplante organisierte Veranstaltung stattfinden darf.

Was die Verkehrssicherungspflicht bei organisierten Veranstaltungen in Feld und Flur betrifft, wird man wohl davon ausgehen können (eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht), dass die Baum- und Wegebesitzer auch bei Zustimmung zur organisierten Veranstaltung für walddtypische und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren keine Verkehrssicherungspflicht haben, weil die einzelnen Teilnehmer, auch wenn ein Wettkampfcharakter vorliegt, sich sportlich *erholen* und sie die Veranstaltungsstrecke zum Zwecke der Erholung betreten. Aufgrund der großen Teilnehmerzahl bei organisierten Veranstaltungen sollte der Baum- und Wegebesitzer aber vorsorglich prüfen, ob auf der Strecke, die von den Teilnehmern der organisierten Veranstaltung durchlaufen werden, Megagefahren vorhanden sind und sie bejahendenfalls vor Beginn der organisierten Veranstaltung beseitigen. Ferner sollte der Weg auf eklatante Stolperfallen (z. B. sehr stark hervorstehende und in den Weg hineinragende Wurzeln) überprüft werden, da die Teilnehmer einer organisierten Veranstaltung häufig dicht hintereinander laufen, so dass sie Stolperfallen nicht bzw. zu spät erkennen können und eine erhöhte Sturzgefahr besteht. Der Organisator sollte bei extremen Wetterlagen (Orkan, Eisregen und starker Nassschneefall) die Veranstaltung aufheben, wenn der Weg der Teilnehmerstrecke durch Waldbereiche verläuft und es der Erfahrung entspricht, dass bei extremen Wetterverhältnissen Äste abbrechen bzw. ganze Bäume umstürzen. Wie aber mehreren Urteilen zu entnehmen ist, haften weder die Baum- und Wegebesitzer noch die Organisatoren für Verletzungen der Teilnehmer der organisierten Veranstaltung, die auf „normale“ walddtypische Gefahren bzw. auf typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren zurückzuführen sind; für die Baum- und Wegebesitzer ergibt sich dies aus § 14 Abs. 1 BWaldG und § 60 BNatSchG, für die Organisatoren ergibt sich dies daraus, dass die Gefahren jedem Teilnehmer bekannt sind bzw. bekannt sein müssten und kein Teilnehmer davon ausgehen darf, dass der Organisator sichergestellt hat, dass die Veranstaltungsstrecke von „normalen“ walddtypischen und typischen, sich aus der Natur ergebenden Gefahren frei ist.

## 4.2 Geocaching

### 4.2.1 Vorbemerkung



Geocaching lässt sich am besten als eine Schatzsuche bzw. Schnitzeljagd unter Verwendung des weltweiten Satellitennavigationssystems GPS (Global Positioning System) beschreiben. Mithilfe von veröffentlichten Geokoordinaten – hinterlegt in Listingplattformen wie z.B. [opencaching.de](http://opencaching.de) oder [geocaching.com](http://geocaching.com) – können „Schätze“ weltweit gesucht und von den Aktiven im Geocaching gefunden werden. Dabei ist nicht der (monetäre) Wert des Schatzes entscheidend, sondern vielmehr die Kreativität der Rätselidee, die Routenführung, die Machart der Stationen sowie des „Finals“ (Schatzversteck) etc.. Es geht insbesondere um das Finden der Geocaches, nicht um das Plündern von Schätzen. Deshalb werden auch nur Inhalte der Finalbox gleichwertig getauscht („Trade“). So bleibt der Geocache auch für nachfolgende Sucher attraktiv.

Neben traditionellen Geocaches gibt es auch Multi-Caches: Dies sind Geocache-Touren über mehrere Zwischenstationen. Dabei offenbart die eine Station – oft

verbunden mit einer kleinen Aufgabe – die Koordinaten der Nächsten.

Es gibt auch bewegliche Geocaches, die von jedem Finder an anderen Orten wieder neu versteckt werden, Nacht-Caches, die im Dunkeln über Reflektorenstrecken gefunden werden können, Rätsel-Caches, bei denen der Geocache nur durch Lösen verschiedener Aufgaben gefunden werden kann oder sogar virtuelle Geocaches, bei denen weder Schatz noch Logbuch vor Ort existieren und das Auffinden der Stelle lediglich durch ein Foto oder Codewort dokumentiert wird. Dieses Verfahren wird etwa in Naturschutzgebieten oder anderen sensiblen Regionen gern angewendet.

Die recht junge Outdoor-Freizeitbeschäftigung, welche im Jahr 2000 erfunden wurde, legt auch in Deutschland eine enorme Entwicklung an den Tag. Heute sind alleine in der Bundesrepublik über 330.000 Schätze (Geocaches) versteckt und es kommen pro Tag bis zu 100 dazu. Die Zahl der aktiven Geocacher steigt ebenfalls rasant. In 2014 waren es weltweit 6 Millionen.

Oft ist das Geocaching Grundeigentümern, Jägern und Förstern noch unbekannt oder zumindest fremd, so dass die Geocacher häufig noch als „Eindringlinge“ wahrgenommen und skeptisch beäugt werden. Mit der steigenden Zahl von Geocaches erhöht sich der Besucherdruck durch das Geocaching. Diskussionen über gemutmaßte und tatsächliche Konflikte in den Kreisen der Jäger, Landwirte, Waldbesitzer, Naturschützer, Sicherheitsorgane und sogar bis hin zur Politik zeigen, dass hier vor allem Aufklärungsbedarf besteht.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf das Positionspapier vom Deutschen Wanderverband, der Deutschen Wanderjugend und der GARMIN Deutschland GmbH für ein „Naturverträgliches Geocaching“ hinzuweisen, welches alle Interessensgruppen für die Thematik sensibilisieren soll.

Im Folgenden erfolgt ein kurzer Überblick zu den rechtlichen Aspekten im Bereich Geocaching.

#### 4.2.2 Geocaching in Wald und Flur

Überraschenderweise gibt es zum Geocaching sehr wenig jur. Literatur und soweit ersichtlich auch nur ein aus dem Jahre 2013 datierendes und veröffentlichtes Urteil des LG Heidelberg, in dem ein Jäger wegen eines Geocaches zu einer Schadensersatzzahlung verurteilt wurde. Der Jäger hatte einen Geocache an einem Waldwegrand gefunden, diesen aber nicht sogleich zum Fundamt gebracht, sondern ihn ein Stück weiter wieder am Waldweg abgelegt. Erst als er einige Tage später sah, dass der Geocache inzwischen von jemandem aufgebrochen worden war, brachte er ihn zum Fundamt.

Man wird davon ausgehen können, dass das Verstecken und Aufsuchen von Geocaches in Wald und Flur zwar eine juristische Störung des Eigentümers i. S. des § 1004 Abs. 1 BGB darstellt, diese Störung aber nicht als rechtswidrig qualifiziert werden kann, weil die mit dem Geocaching verbundenen Handlungen noch als sozialadäquates Handeln betrachtet werden können. Dies hat zur Folge, dass der Eigentümer keine Unterlassungsansprüche gegen die Cacheowner und Geocachesuchenden geltend machen kann, weil er die mit dem Geocaching verbundenen Handlungen nach § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden hat.

Was die Personen betrifft, die die Geocaches in Wald und Flur aufsuchen, können sich diese auf das allgemeine Betretungsrecht nach § 14 Abs. 1 BWaldG und § 59 BNatSchG berufen, wobei sie außerhalb des Waldes nach § 59 BNatSchG allerdings nur Straßen und Wege sowie ungenutzte Grundflächen betreten dürfen. Daneben ist beim Betreten des Waldes, aber auch beim Betreten ungenutzter Grundflächen außerhalb des Waldes zu prüfen, ob ein Betreten zum Verstecken bzw. zum Suchen der Geocaches nicht aufgrund des § 30 BNatSchG, in dem die gesetzlich geschützten Biotope genannt sind (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 2.2.1.9 am Ende) oder aufgrund anderer Gesetze aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen in Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen oder aufgrund von artenschutzrechtlichen Bestimmungen im BNatSchG verboten ist. So ist z. B. in § 9 Abs. 2 Nr. 16 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald ausdrücklich geregelt, dass Geocaches ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung nicht ausgebracht werden dürfen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote sind die im BNatSchG enthaltenen Regelungen des allg. und besonderen Artenschutz in den §§ 39 und 44 zu beachten; diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2.2.1.9 verwiesen. Die Sensibilisierung für natur- und artenschutzrechtliche Sachverhalte sowie für Forstschutzgesichtspunkte (Gefahr von Waldbränden) hat, wie man z. B. dem Internetportal unter [www.geocaching.de](http://www.geocaching.de) entnehmen kann, erfreulicherweise zugenommen

Was die Verkehrssicherungspflicht betrifft, so ist im Hinblick auf die Gefährdung der Geocachesuchenden weder der Cacheowner, der den Versteckort aussucht, noch der Grundbesitzer, auf dessen Grundstück der Geocache versteckt wird, verkehrssicherungspflichtig. Häufig wird auf den Internetportalen, auf denen die Cachefundorte veröffentlicht werden, auch auf den Schwierigkeitsgrad für das Aufsuchen hingewiesen. Der Geocachesucher handelt also auf eigenes Risiko und *auf eigene Gefahr*; da er zum Aufsuchen vom allgemeinen Betretungsrecht Gebrauch macht, ergibt sich gegenüber dem Grundbesitzer der Haftungsausschluss aus § 14 Abs. 1 BWaldG und aus § 60 BNatSchG, soweit eine Verletzung auf waldtypische sowie auf typische, sich aus

der Natur ergebende Gefahren zurückzuführen ist. Gegenüber dem Cacheowner ergibt sich die fehlende Verkehrssicherungspflicht aus dem allgemeinen Gesichtspunkt, dass lediglich die Möglichkeit aufgezeigt wird, einen Geocache zu suchen und jedem bewusst ist bzw. bewusst sein muss, dass er sich beim Suchen walddtypischen bzw. typischen, sich aus der Natur ergebenden Gefahren aussetzt. Wenn der Geocache allerdings im Wald an einer Stelle versteckt wird, die in einem Bereich einer Megabaumgefahr liegt (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 3.2.2 und Nr. 3.2.4) oder die nur unter erkennbarer Körperverletzungs- oder gar Lebensgefahr erreicht werden kann, dürfte der Cacheowner haftbar sein; bei zivilrechtlichen Ansprüchen wird der Geschädigte wegen eines ihm zuzurechnenden Mitverschuldens die Schadensersatzansprüche nicht in voller Höhe geltend machen können, aber dieser Gesichtspunkt ist bei der strafrechtlichen Beurteilung der Cacheplatzierung ohne Relevanz; nur bei der Bemessung der Strafhöhe findet der Gesichtspunkt des Mitverschuldens des Verletzten Berücksichtigung.

Der Cacheowner ist auch gehalten, seine Caches nicht an Orten zu verstecken, die aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht betreten werden dürfen. Tut er es dennoch, setzt er sich der Gefahr aus, ordnungswidrigkeitsrechtlich belangt zu werden.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass das Verstecken und Aufsuchen eines Geocaches nicht als *organisierte Veranstaltung* im Sinne der Landeswald- und Landesnaturschutzgesetze zu qualifizieren ist, weil sich die Organisation hierbei lediglich auf die Zurverfügungstellung von Daten beschränkt und jeder Geocacher selbst bestimmt, wann er wo welchen Geocache aufsucht.

## 4.3 Wander- und Radwege in Wald und Flur

### 4.3.1 Vorbemerkung



Über die Hälfte der Deutschen wandert regelmäßig. Somit erklärt sich auch, dass die Wertschöpfung des Wandertourismus in Deutschland enorm hoch ausfällt. Doch wo grenzt sich das Wandern eigentlich vom normalen Spaziergang ab? Die Definition wurde in der Grundlagenuntersuchung Freizeit- und Urlaubsmarkt Wandern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (2010) wie folgt festgelegt:

„Wandern ist gehen in der Landschaft. Dabei handelt es sich um eine Freizeitaktivität mit unterschiedlich starker körperlicher Anforderung, die sowohl das mentale wie physische Wohlbefinden fördert. Charakteristisch für eine Wanderung sind:

- eine Dauer von mehr als einer Stunde
- eine entsprechende Planung
- die Nutzung spezifischer Infrastruktur sowie
- eine angepasste Ausrüstung.“

Wanderer präferieren zumeist naturnahe und schmale Pfade, um Ihrer Leidenschaft nachzugehen. Zudem wird ein attraktives und natürliches Umfeld mit Aussichten und kulturellen Highlights geschätzt. Die große Nachfra-

ge nach schönen Wegen zeigt sich auch daran, dass immer mehr zertifizierte Prädikatswege in Deutschland geschaffen werden, die besonders die Ansprüche des modernen Wanderers erfüllen.

Die Störeffekte des Wanderns auf den Naturraum sind – soweit die Wanderer auf den Wegen bleiben – zumeist gering. Typischer sind Nutzerkonflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen wie z.B. zwischen Mountainbikern und Wanderern, die dank gegenseitiger Rücksichtnahme auf beiden Seiten zumeist schnell wieder verfliegen.

Auch das Radfahren ist in Deutschland als Freizeitbeschäftigung sehr populär. Pauschale Aussagen zu den Präferenzen der Radfahrer lassen sich jedoch nicht treffen. Tourenradler bewegen sich gerne auf ebenen, rollwiderstandsarmen Wegen ohne Hindernisse. Auch Rennradfahrer bevorzugen möglichst glatten Asphalt und schnell voranzukommen. Mountainbiker hingegen lieben es je nach Erfahrung und Risikofreude auch auf verwurzelten, schmalen Wegen „in den Abgrund zu rauschen“. So reagiert auch die Anbieterseite im Fahrradtourismus auf die gehobenen Ansprüche der unterschiedlichen Nutzergruppen mit der Zertifizierung von Wegen. Der Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e.V. vergibt für besonders schöne Wege z.B. das Gütesiegel „Qualitätsroute“ in verschiedenen Abstufungen. Die Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. zertifiziert spezielle Mountaibiketrails mit dem Prädikat „Premium Bike-Trails“.

Die Ansprüche von Wanderern und Fahrradfahrern an Wege unterscheiden sich teilweise deutlich und manche Wege sollten jeweils nur von einer Sportart genutzt werden, um z.B. Nutzungskonflikte zu vermeiden. Aus rechtlicher Sicht sind jedoch bezüglich der diversen Wege viele Aspekte ähnlich, weshalb diese hier zusammen betrachtet werden.

### 4.3.2 Nicht markierte Wander- und Radwege



Nicht markierte Wege in Wald und Flur (zum Begriff der Wege vgl. Nr. 2.2.1.7) dürfen von jedermann frei betreten und befahren werden. Nur wenn ein Weg rechtmäßig und erkennbar vor Ort gesperrt ist, ist das Betreten und Befahren nicht erlaubt. Als Sperrungsgrund kommen z. B. natur- und artenschutzrechtliche Gründe, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder massive Umsturzgefahr zahlreicher Bäume nach einem Orkan, Eisregen oder einer extremen Frostreife) in Betracht. Für frei begehen- und befahrbare Wege hat der jeweilige Grundbesitzer für typische, sich aus der Natur ergebende und für waldtypische Gefahren keine Verkehrssicherungspflicht. Was die Verkehrssicherungspflicht bei von Bäumen ausgehenden Megabaumgefahren betrifft, wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.2 und Nr. 3.2.4 verwiesen.

## 4.3.3 Markierte Wander- und Radwege

### 4.3.3.1 Markierungsproblematik

Die in den Ländern bestehenden Regelungen zur Frage, wer welche Wege im Wald und in der Flur unter welchen Voraussetzungen markieren darf, sind an Vielfalt kaum noch zu übertreffen. Bei Wegemarkierungen im Wald ist häufig die Forstbehörde zuständig (so in Berlin, im Saarland, in Schleswig-Holstein und in Thüringen). In vielen Ländern sind Organisationen (oder auch Einzelpersonen), die sich besonders intensiv der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, zur Markierung befugt (so in Bayern, Brandenburg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Thüringen). Häufig sind auch Gemeinden, Kreise und Landkreise für die Markierungen zuständig (so in Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein). In manchen Ländern sind auch die Grundeigentümer für die Markierung zuständig (so in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein). In Baden-Württemberg steht nicht der Kennzeichnende im Mittelpunkt der Regelung, sondern es ist lediglich geregelt, dass derjenige, der eine Wegemarkierung vornehmen möchte, der Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf.

Die obigen Ausführungen zeigen auch, dass in manchen Ländern gleich mehrere Stellen zur Kennzeichnung von Wegen befugt sind.

Aus allen Landesregelungen lässt sich auch entnehmen, dass rechtmäßige Markierungen von Wegen von den Grundeigentümern zu dulden sind. In mehreren Landesgesetzen ist geregelt, dass gekennzeichnete Wanderwege sowie Wander-, Sport- und Lehrpfade grundsätzlich nicht zugleich als Reitwege gekennzeichnet werden dürfen.

Der Umfang der Kennzeichnungsregelung ist, wie eben aufgezeigt, in den Ländern sehr unterschiedlich und auf vom Umfang gibt es beträchtliche Unterschiede. Die umfänglichste Regelung ist in NRW zu finden, weshalb diese hier aufgezeigt wird.

In NRW ist in § 59 Landschaftsgesetz (LG) geregelt, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden haben und dass die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen von der höheren Landschaftsbehörde erteilt wird. Umfangreiche ergänzende Regelung zu § 59 LG sind in der Durchführungsverordnung zum LG (im Folgenden mit „DVO“ bezeichnet) enthalten. Nach § 18 Abs. 1 DVO beschränkt sich die Duldungspflicht der Grundstücksbesitzer auf

- die in der Anlage 4 zur DVO festgelegten Markierungszeichen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden (als Markierungszeichen sind dort z. B. ausgewiesene Zeichen für Haupt- und Bezirkswanderwege, für Orts- und Rundwanderwege, für Zugangswege, sowie für Wander- und Reitwege, die gleichzeitig von Wanderern und Reitern benutzt werden dürfen, sowie Zeichen für den Urfttalweg, den Rothaarsteig, den Jacobspilgerweg, den Rheinsteig sowie die Sauerland-Waldroute),
- Orientierungsschilder bis zu einer Größe von 30 X 40 cm (wobei die Orientierungsschilder an Bäumen nur mit Aluminiumnägeln befestigt werden dürfen) und
- Markierungszeichen zur Kennzeichnung von Wanderwegen in Kurbereichen und zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden.

Nach § 18 Abs. 1 der DVO darf die Kennzeichnung von Wanderwegen im Rahmen des § 18 Abs. 1 der DVO nicht zur Beschädigung und Verunstaltung von baulichen Anlagen oder zur Beschädigung von Bäumen oder sonstigen Gegenständen führen. Ferner steht die Anbringung eines Markierungszeichens oder Orientierungsschildes der

wirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Sache nicht entgegen.

In § 19 der DVO ist geregelt,

- dass die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen für bestimmte Gebiete zu erteilen und für jedes Gebiet nur eine Organisationseinheit zur Kennzeichnung ermächtigt wird und sich diese in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebietes in Verbindung setzen soll,
- dass abweichend hiervon für die Kennzeichnung von Rund- und Ortsanderwegen die Befugnis zur Kennzeichnung auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt werden kann und sich diese über die Wegeführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen sollen,
- dass die Organisationen mit der Erteilung der Kennzeichnungsbefugnis zu verpflichten sind, sich vor der Kennzeichnung neuer Wanderwege oder bei wesentlichen Veränderungen im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümern und deren Verbänden, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Trägern der Naturparke und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, ins Benehmen zu setzen,
- dass, falls mehr als 50 Grundstückseigentümer betroffen sind, die Benehmensherstellung durch eine öffentliche Unterrichtung ersetzt werden kann, und
- dass den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben ist.

In § 20 der DVO ist ferner geregelt, dass zur Kennzeichnung von Wanderwegen nur die aus der Anlage 4 zur DVO ersichtlichen Markierungszeichen (ein Teil davon wurde oben schon erwähnt) verwendet werden dürfen. Die höheren Landschaftsbehörden können aber für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen, wobei die Zulassung eines anderen Markierungszeichen im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt zu machen ist. Ferner dürfen Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 der DVO nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden. Die in § 20 DVO enthaltenen Regelungen gelten aber nicht für die Kennzeichnung von Wanderwegen in Kurbereichen und für Skiwanderwege.

Die Vielfalt der Regelungen zur Wegemarkierung in den einzelnen Ländern kann im Rahmen dieser Informationssammlung nicht detailliert dargestellt werden. Daraus folgt, dass derjenige, der wissen möchte, wer unter welchen Voraussetzungen in „seinem“ Bundesland Wanderwege und auch andere Wege, vor allem Reitwegemarkierungen anbringen darf, sich mit den Landeswald- und Naturschutzgesetzen des Landes befassen und prüfen muss, ob es ergänzende Verordnungen gibt. Häufig sind ergänzend in Nationalparksverordnungen und sonstigen Regelungen zu Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks weitere Kennzeichnungsregelungen enthalten. Für den juristischen Laien ist es am besten und einfachsten, wenn er sich an die Forst-, Naturschutz- und Nationalparksbehörden des jeweiligen Landes wendet oder bei den Mittelbehörden (falls es in dem betreffenden Land noch welche gibt) oder beim jeweiligen Ministerium für Naturschutz um Information bittet.

Ergänzend zu den Markierungsregelungen für Wald- und Feldwege in den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetze können die Länder auch eine einheitliche landesweite Regelung für die Beschilderung von Radwegen festlegen, wie dies z. B. in NRW geschehen ist. Wer hierzu die in diesem Zusammenhang erlassenen umfangreichen *HRB-NRW = Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW* lesen möchte, wird im Internet unter der Webadresse [www.radverkehrsnetz.nrw.de](http://www.radverkehrsnetz.nrw.de) fündig. Rechtsgrundlage für die landeseinheitli-

che Beschilderung der Radwege durch die Straßenverkehrsbehörden auf weißen Schildern, die mit roten Piktogrammen und mit roter Schrift beschriftet sind, ist § 46 Abs. 2 StVO, wonach die Länder, ergänzend zu den in der StVO enthaltenen Wegweisungs- und Informationsschilder ergänzende Verkehrsschilder vorschreiben können. Die Zuständigkeit zur Beschilderung der Radwege, die nach dem Straßen- und Weggesetz von NRW öffentlich gewidmet sind, ergibt sich aus der StVO. Mit Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer können aber auch Hinweis-, Richtungs- und Informationsschilder an Privatwegen in Wald und Flur angebracht werden. Den HBR-NRW ist als Muster 2 eine Mustervereinbarung beigelegt, mit der der Kreis / die Gemeinde mit dem jeweiligen Eigentümer des Weges, an dem eine Beschilderung angebracht werden soll, die Anbringung der entsprechenden Schilder vereinbaren können. In § 4 der Mustervereinbarung steht, dass durch die Ausweisung der Wege als Teil des Radverkehrsnetzes und den dadurch entstehenden Radfahrverkehr keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeigentümers gestellt werden. Auf die Problematik der VSP auf markierten Wander- und Radwegen wird unter Nr. 4.3.3.2 nunmehr gesondert eingegangen.

#### 4.3.3.2 Verkehrssicherungspflicht-Problematisierung

Bei der Frage, ob auf Wegen, die nach den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen als solche markiert sind, anders als auf nicht markierten Wegen eine Verkehrssicherungspflicht, wenn auch in abgeschwächter Form, besteht, ist zunächst auf das Grundsatzurteil des BGH vom 2. 10. 2012, Az. VI ZR 311/11, hinzuweisen. Bei dem Baumunfall auf dem Waldweg hat der BGH zwar nicht erwähnt, dass es sich dabei um einen markierten Wanderweg gehandelt hat, jedoch ist davon auszugehen, dass er bei seinem Urteil von einem als Wanderweg markierten Waldweg ausging. Das ergibt sich daraus, dass der BGH als Revisionsinstanz immer von dem Sachverhalt ausgeht, der in den Unterinstanzen den Entscheidungen zugrunde gelegt wird und sich nur noch mit Rechtsfragen befasst. Ob der Waldweg, auf dem sich der Baumunfall ereignet hat, als Wanderweg markiert war, war laut Sachverhalt im erstinstanzlichen Urteil des LG Saarbrücken vom 3. 3. 2010 nicht ganz klar, jedoch unterstellte das LG Saarbrücken seiner Entscheidung, dass der Waldweg als Wanderweg markiert war und verneinte dabei eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren. Und das OLG Saarbrücken hat die Unterstellung des markierten Wanderwegs nicht bemäkelte, sondern hat gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hierauf „Bezug genommen“, d. h., auch das OLG Saarbrücken ist bei seinem Urteil vom 9. 11. 2011 von einem als Wanderweg ausgewiesenen Waldweg ausgegangen. Dies hat zur Folge, dass der BGH, auch wenn er es nicht ausdrücklich erwähnt hat, ebenfalls von einem Waldweg ausging, der als Wanderweg markiert war.

Die maßgeblichen Aussagen des BGH lassen sie wie folgt zusammenfassen: Grundsätzlich sei der Waldbesitzer für walddtypische Gefahren nicht verkehrssicherungspflichtig und hafte für walddtypische Gefahren nicht. Der Haftungsausschluss des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren werde auch nicht aufgehoben, wenn der betroffene Weg von sehr viel Erholungssuchenden begangen werde, weil das zu einer Rechtsunsicherheit führen würde, denn unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen sei, könne abstrakt nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden. Auf Waldwegen gelte für Waldbesitzer grundsätzlich ein Haftungsausschluss. Und der Haftungsausschluss werde auch nicht dadurch aufgehoben, dass ein geschulter Baumkontrolleur die Gefahr eines Astabbruchs erkennen könne, denn dadurch werde die walddtypische Gefahr nicht zu einer atypischen Gefahr.

Eine gewisse Verunsicherung der Baumbesitzer bleibt trotz des Grundsatzurteils des BGH bestehen, weil in dem Urteil nicht einschränkunglos steht, dass die Haftung für walddtypische Gefahren ausgeschlossen sei, sondern nur formuliert ist, die Haftung des Waldbesitzers *grundsätzlich* ausgeschlossen sei. Das deutet darauf hin, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen auch der BGH bei walddtypischen Gefahren von einer Verkehrssicherungs-

pflcht des Waldbesitzers ausgehen könnte. Die Waldbesitzer sind deshalb gut beraten, wenn sie erkannte Megabaumgefahren umgehend beseitigen und auch nach Extremwetterlagen wie Orkanstürmen, Eisregen und massivem Nassschneefall den Waldbestand an Waldwegen kurz auf bestehende Megabaumgefahren hin prüfen (vgl. hierzu auch Nr. 3.2.4). Auch in dem Urteil des LG Braunschweig vom 25. 9. 2002, Az. 2 O 2861/01, klingt dies an. Aus dem Tatbestand des Urteils lässt sich entnehmen, dass ein Totholzbaum an einem Europawanderweg zusammenbrach und einen Schüler verletzte. Das LG Braunschweig wies die erhobene Schadensersatzklage mit dem Hinweis ab, dass es eine Überforderung des Waldbesitzers wäre, wenn man von ihm verlangen würde, alle abgestorbenen Bäume in der Nähe von Wanderwegen auf ihre Umsturzgefahr hin zu überprüfen. Diesem Satz folgt dann aber die Einschränkung, *sofern keine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung erkennbar* ist.

Zur etwas erweiterten VSP für Gebietskörperschaften wird auf Nr. 3.2.5 verwiesen.

Für Wanderunfälle außerhalb des Waldes ist das Urteil des OLG Koblenz vom 18. 2. 2013, Az. 5 U 34/13, interessant und aufschlussreich. Zwar wird dort nicht erwähnt, dass sich der Wanderunfall auf einem markierten Wanderweg ereignet hat, jedoch sind keine Gründe ersichtlich, die dortigen Grundsätze nicht generell auf Wanderwege zu übertragen, seien sie nun markiert oder nicht. Bei der dem Unfall zugrunde liegenden und rund um das Ahrtal organisierten Wanderveranstaltung, die zu dem Aussichtspunkt „Teufelsloch“ führte, war eine steile Wegestrecke vernässt und führte zum Sturz einer Teilnehmerin an der Wanderveranstaltung. Soweit ersichtlich, führte das OLG Koblenz als erstes Gericht den Begriff der *wandertypischen Gefahr* ein, die jeder Wanderer als eigenes Lebensrisiko hinzunehmen habe und für die auch der Organisator einer Wanderveranstaltung nicht hafte, solange die Wanderstrecke noch so beschaffen sei, dass sie von einem durchschnittlichen Wanderer bewältigt werden könne. Aus der Tatsache, dass die fragliche Wanderstrecke am Unfalltag von zahlreichen Personen unverletzt bewältigt worden ist, leitete das Gericht ab, dass in dem konkreten Fall im Zeitpunkt des Unfalls *noch keine reaktionspflichtige Gefahrenlage* bestanden habe. Daraus kann entnommen werden, dass die Markierung von Wander- und Radwegen außerhalb des Waldes keine Verkehrssicherungspflicht auslöst, solange die Wege von durchschnittlich Wanderern, die über keine besonderen Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen, ohne Unfallgefahr bewältigt werden können. Sofern die Benutzung der Wander- und Radwege allerdings Körperkräfte und Geschicklichkeiten erfordert, die der durchschnittliche Wanderer oder Radfahrer nicht besitzt, darf der Weg nicht als Wander- und Radweg ausgewiesen werden oder es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass diese Wege anspruchsvolle Wanderwege, mittelschwere Bergwege oder schwere Bergwege sind.

#### 4.3.4 Themenwanderwege

Als Themenwanderwege markierte Wege sind Wege, bei denen an einem Wander- oder Radweg gewisse Themen, wie z. B. in NRW bei der Wasserburgenroute oder in Baden-Württemberg bei dem Salz-&-Sole-Radweg, im Mittelpunkt stehen und „thematisiert“ werden. Durch das Aufzeigen der Örtlichkeiten, an denen Sehenswürdigkeiten zu finden sind, entsteht auf dem Weg von einer zur anderen Sehenswürdigkeit keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die an den Weg angrenzenden Grundstückseigentümer und die Wegeeigentümer, da in § 14 Abs. 1 BWaldG und in § 60 BNatSchG nicht steht, dass der Haftungsausschluss für solche als Themenwanderwege markierte Wege hinsichtlich der waldtypischen und der typischen, sich aus der Natur ergebenden Gefahren nicht gilt. Was die Verkehrssicherungspflicht bei von Bäumen ausgehenden Megagefahren betrifft, wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.2, Nr. 3.2.4, Nr.3.2.5 und Nr. 4.3.3.2 verwiesen. Bei den

Sehenswürdigkeiten selbst besteht eine normale Verkehrssicherungspflicht im Bereich einer Baumlänge um die jeweiligen Sehenswürdigkeiten herum und auch von den Sehenswürdigkeiten selbst darf keine Gefahr ausgehen, die im Rahmen der normalen Verkehrssicherungspflicht für diese Sehenswürdigkeiten vermeidbar wäre.

### 4.3.5 Lehrpfade

Lehrpfade sind Wege oder Pfade, auf denen meist auf kurzen Strecken durch das Aufstellen von Lehrgegenständen, mit Hilfe derer das Verständnis für die Tier- und Pflanzenwelt und die Umwelt insgesamt in Wald und Flur gefördert und das Interesse der Erholungssuchenden und ihrer Kinder für die Umweltbelange geweckt werden sollen, Umweltbildung im weitesten Sinne betrieben wird. So ist in § 60 Abs. 1 Nr. 3 des Landesforstgesetzes von NRW z.B. ausdrücklich geregelt, dass die Forstbehörden u. a. die Aufgabe haben, *die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären* und zur Erfüllung dieses Zwecks *auch Jugendwaldheime betrieben werden können*. Da die Besucher auf Lehrpfaden meist längere Zeit an einer Stelle verweilen und der Lehrpfad quasi ein Klassenzimmer im Freien ist, besteht auf der gesamten Länge des Lehrpfades eine normale Verkehrssicherungspflicht, d. h., bei Lehrpfaden im Wald hat der Waldbesitzer, in dessen Wald der Lehrpfad verläuft, die Bäume in regelmäßigen Abständen und nach Extremwetterereignissen daraufhin zu überprüfen, ob Gefahrenanzeichen zu erkennen sind; bejahendenfalls hat er die Gefahren umgehend zu beseitigen. Ferner sind diejenigen Personen, die Lehrgegenstände aufstellen und den Lehrpfad einrichten, dafür verantwortlich, dass sich die Besucher des Lehrpfades beim Umgang mit den Lehrgegenständen nicht verletzen. Da sich die Lehrpfadbesucher auf die Lehrgegenstände konzentrieren und nach dem Willen derjenigen, die den Lehrpfad eingerichtet haben, auch konzentrieren sollen, sind eklatante Stolperfallen auf dem Boden des Lehrpfades (z. B. gefährlich hervorstehende Baumwurzeln) zu beseitigen.

### 4.3.6 Zertifizierte Wanderwege, Mountainbike-Trails und Radrouten sowie ähnlich beworbene Wege

In Deutschland werden Wanderwege vom Deutschen Wanderverband und vom Deutschen Wanderinstitut zertifiziert. Die vom Deutschen Wanderverband zertifizierten Wanderwege werden mit dem Logo Qualitätsweg Wanderbares Deutschland, die vom Deutschen Wanderinstitut zertifizierten Wanderwege werden mit dem Logo Deutsches Wandersiegel Premiumweg markiert. Mountainbike-Trails werden in Deutschland von der Deutschen Initiative Mountain Bike (DIMB) zertifiziert und werden nach der Zertifizierung mit dem Logo Premium Bike Tour, Premium Bike Trailtour oder Premium Flowtrail markiert. Radwege werden in Deutschland vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) zertifiziert und werden nach der Zertifizierung mit dem Logo Qualitätsradroute markiert.

Da sich die zertifizierten Wege u. a. durch eine lückenlose und klare Markierung und eine aussagekräftige Wegweisung und Bereitstellung sonstiger Infos auszeichnen, geht die Markierung, Wegweisung und sonstige Beschilderung häufig über das hinaus, was aufgrund landesrechtlicher Regelungen in den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen zur Duldungspflicht der Grundeigentümer geregelt ist (vgl. hierzu Nr. 4.3.3.1). Sofern aufgrund der Zertifizierungskriterien über die landesrechtlichen Regelungen zur Duldungspflicht der Grundeigentümer hinausgehende Markierungen und Wegweisungen und Infotafeln erforderlich sind, ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erforderlich.

In den Zertifizierungskriterien der vorgenannten vier Zertifizierungsorganisationen wird die Gefahr von Bäumen nicht berücksichtigt. Wenn dort bisweilen von *Sicherheit* die Rede ist, dann geht es bei Wanderwegen nicht um

die Naturgefahren, sondern um die Gefahren, die sich ergeben, wenn ausnahmsweise ein zertifizierter Weg auf einem Teilstück entlang eines durch Pkws befahrenen Wegs oder gar auf einer öffentlichen Straße verläuft oder wenn die Wanderer sogar eine öffentliche Straße überqueren müssen. Das Verkehrssicherungskonzept der DIMB, Stand Juli 2013, befasst sich vor allem mit der techn. Sicherheit von Streckenanlagen (wie Kicker, Shores und Gaps), der Unfallversorgung und Rettung verunglückter Biker und mit dem Schutz anderer Erholungssuchender vor Bikern und Streckenanlagen, nicht aber mit von Bäumen ausgehenden Gefahren. Und bei Radwegen geht es, wenn ein zertifizierter Radweg ein Stück auf öffentlichen Straßen verläuft, darum, mit wie vielen Kraftfahrzeugen die Straße pro Tag befahren wird bzw. ob kritische Stellen wie Leitplanken, ungesicherte Querungen oder auf Feld- und Waldwegen Umlaufschranken oder Poller vorhanden sind.

Wie bereits bei den Kernaussagen zu Nr. 4.3.6 ausgeführt wurde, hat ein Privateigentümer an nicht zertifizierten Wegen, die regelmäßig von Erholungssuchenden benutzt werden, hinsichtlich der im Fallbereich der Wege stehenden Bäume lediglich die Pflicht, ab Kenntnis von Megabaumgefahren (vgl. zur Definition der Megabaumgefahr Nr. 3.2.4) diese unverzüglich zu beseitigen. Falls diese Bäume im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind, haben Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Bediensteten im Außendienst anzuweisen, dass diese bei ihren Dienstgängen und Dienstfahrten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich nebenbei darauf achten, ob sie im Fallbereich von Wegen, die regelmäßig von Erholungssuchenden benutzt werden, Megabaumgefahren erkennen können, die gegebenenfalls unverzüglich, auf welche Weise auch immer, zu beseitigen sind.

Bereits bei den Kernaussagen zu Nr. 4.3.6 wurde aufgezeigt, dass bei zertifizierten Wegen hinsichtlich der VSP für die sie säumenden Bäume etwas anderes gilt als bei nicht zertifizierten Wegen. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Ergänzend wird zu der dort behaupteten VSP des Zertifizierungsantragstellers, wenn die die Wege säumenden Bäume im Privateigentum stehen, zur Begründung dieses Ergebnisses Folgendes ausgeführt: Der Zertifizierungsantragsteller ist derjenige, der aktiv wird und durch die Zertifizierung einen großen Besucherstrom auslöst, d. h., einen zusätzlichen Verkehr auf dem jeweiligen Weg auslöst, der ohne Kontrolle von Megabaumgefahren die Benutzer des zertifizierten Wegs erheblich gefährden würde. Durch die Bewerbung dieser Wege und durch die nationale und bisweilen sogar internationale Vermarktung des Wegezertifikats kommt es zu einer erheblichen Wertschöpfung und zu einem erhöhten Steueraufkommen in der Region sowie vor allem zu einer erheblichen Einnahmesteigerung in der Gastronomiebranche mit positiven Arbeitsplatzeffekten. Ferner wird durch den zertifizierten Weg der Erholungswert von Natur und Landschaft erheblich verbessert. Während der Antragsteller von all diesen Vorteilen profitiert bzw. die für andere betroffene Akteure sich hieraus ergebenden Vorteile in dem Antragsteller, der lediglich als Koordinator „vorgeschoben“ wird, bündeln, hat ein privater Baumeigentümer oder –besitzer hinsichtlich der positiven finanzwirksamen Effekten keinerlei Vorteile (in jagdlicher Hinsicht sogar Nachteile). Es entspricht deshalb den allgemeinen Grundsätzen der VSP, den Zertifizierungsantragsteller insoweit als verkehrssicherungspflichtig anzusehen. Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Kriterien: Dem Vertrauensprinzip, dem Interessenprinzip, der Risikoveranlassung, der Verantwortungszurechnung aus Eröffnung bzw. Beeinflussung eines bereits vorhandenen Verkehrs als maßgebliches Gerechtigkeitskriterium, der wirtschaftlichen Nutznießung, der Einheit von Vorteil und Risikoabwendung und dem sozial-ethischen Rücksichtsgebot.

Da sich die Interessenlage bei Wegen, die zwar nicht zertifiziert sind, aber – von wem auch immer – wie zertifizierte Wege beworben werden, von der Interessenlage bei zertifizierten Wegen nicht unterscheidet, sind die Haftungsprinzipien, die für die erhöhte VSP bei zertifizierten Wegen maßgebend sind, auch für Wege maßgebend, die zwar nicht zertifiziert sind, aber ähnlich beworben werden. Daraus folgt, dass auch bei diesen Wegen inhaltlich die gleiche VSP gilt wie bei zertifizierten Wegen. Hinsichtlich der Bäume, die im Eigentum oder Besitz von natürlichen Personen oder von jur. Personen des Privatrechts stehen, obliegt, da es hier keinen Zertifizie-

rungsantragsteller gibt, der jeweiligen Gemeinde bzw. der zuständigen Sonderordnungsbehörde für Baumgefahren die Aufgabe, hoheitlich im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr sicher zu stellen, dass an diesen Wegen keine Megabaumgefahren vorhanden sind. Die Zuordnung der Gefahrenabwehraufgabe auf die Gemeinde bzw. die Sonderordnungsbehörde für Baumgefahren hinsichtlich der Bäume im Eigentum von natürlichen Personen und von jur. Personen des Privatrechts beruht darauf, dass es für die natürlichen Personen und für jur. Personen des Privatrechts bei dem grundsätzlichen Haftungsausschluss aus § 14 Abs. 1 BWaldG und den landesforstrechtlichen Regelungen sowie aus § 60 BNatSchG bleiben muss und es keinen Sinn ergibt, die Rest-VSP der privaten Eigentümer aufrecht zu erhalten und neben die umfänglichere VSP der Gemeinden und der Sonderordnungsbehörden für Baumgefahren zu stellen. Die privaten Baumeigentümer sind allerdings, falls sie von einer Megabaumgefahr an ihren Bäumen Kenntnis erlangen, verpflichtet, dies der Gemeinde oder der zuständigen Sonderordnungsbehörde für Baumgefahren mitzuteilen.

Bei den Kernaussagen zu Nr. 4.3.6 wurde ferner aufgezeigt, dass der Zertifizierungsantragsteller keine VSP hat, wenn die die Wege säumenden Bäume im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind. Auch bei Wegen, die nicht zertifizierte Wege sind, aber wie zertifizierte Wege beworben werden, haben die Baumeigentümer der öffentlichen Hand dieselbe VSP für Bäume wie an zertifizierten Wegen. In beiden Fällen neigt sich die Waage bei der Entscheidung, ob hier die VSP der Zustandsverantwortung und Bereichshaftung oder der Handlungsverantwortung und der Fallgruppe der Eröffnung oder Beeinflussung eines Verkehrs zuzuordnen ist, auf der Seite der Zustandsverantwortung und Bereichshaftung der öffentlichen Hand als Baumeigentümer und –besitzer. Anders als beim Privateigentümer sprechen bei der öffentlichen Hand als Baumeigentümer oder –besitzer folgende Gründe für die Zurechnung der VSP: Zunächst ergibt sich unmittelbar aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach jeder ein Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit hat, eine Gefahrenminderungspflicht, die jedenfalls dort einsetzt, wo die rote Linie des Untermaßverbots verläuft, das im Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert ist. Die rote Linie des Untermaßverbotes wird bei der Nichtbeseitigung von Megabaumgefahren unterschritten. Des Weiteren ergibt sich aus allen Landeswaldgesetzen, mit Ausnahme von Bremen, dass die Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes der Bundesländer dem Gemeinwohl bzw. in besonderem Maße dem Gemeinwohl bzw. in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen soll. In etwa einem Drittel aller Bundesländer ist ferner geregelt, dass die Gemeinwohlverpflichtung auch für die Wälder von Gemeinden und Gemeindeverbänden gilt; aber auch in den Ländern, wo die Gemeinwohlverpflichtung für diese Wälder nicht geregelt wurde, gilt die Gemeinwohlverpflichtung, weil jegliche Tätigkeit der öffentlichen Hand nicht völlig frei, sondern stets verfassungsgebunden und gemeinwohlverpflichtet ist. Diese allgemeine Gemeinwohlverpflichtung, die deshalb auch für den Bundeswald gilt, hat seinen gesetzlichen Niederschlag in § 2 Abs. 4 BNatSchG gefunden, der als bundesrechtliche Mindestvorgabe regelt, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege „in besonderer Weise“ berücksichtigt werden sollen. Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG u. a. auch die Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, der durch die Zertifizierung von Wegen signifikant erhöht wird, denn die Erholung umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG u. a. auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft. Die stärkste Gemeinwohlverpflichtung enthält § 62 BNatSchG, wonach der Bund, die Länder und sonstige jur. Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich zur Erholung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit stellen. All diese Vorschriften des BNatSchG begründen eine besondere Sozialbindung bzw. Naturschutzpflichtigkeit der öffentlichen Hand als Grundstückseigentümer und somit auch als Baumeigentümer und –besitzer. Mit den allgemeinen Grundsätzen der VSP und mit dem verfassungsrechtlichen Gefährdungsminderungsgebot sowie mit den forst- und naturschutzrechtlichen Gemeinwohlverpflichtungen der öffentlichen Hand würde es sich nicht vertragen, an zertifizierten Wegen die VSP dem Zertifizierungsantragsteller auch dann aufzuerlegen, wenn die Bäume an diesen Wegen der öf-

fentlichen Hand gehören. Es entspricht vielmehr den vorgenannten Regelungen, die VSP in diesen Fällen der jeweiligen öffentlichen Hand zuzuordnen, in deren Eigentum oder Besitz die Bäume stehen.



Qualitätsweg  
Deutscher  
Wanderverband



Premiumweg  
Deutsches  
Wanderinstitut



ADFC-  
Qualitätsroute



DIMB –  
Premium Bike Trail

Was die Erholungseinrichtungen betrifft, die im Verlaufe von zertifizierten Wegen erstellt werden (z. B. Ruhebänke, Rastbänke, Rastplätze, Grillplätze, Grillhütten, Spielgeräte für Kinder, Aussichtsplattformen, Schutzunterstände und Schutzhütten), gilt Folgendes:

Im Hinblick auf die technische Sicherheit der Einrichtungen sind diejenigen Personen verkehrssicherungspflichtig, die für ihre Einrichtung und Aufstellung verantwortlich sind. Es wird dringend empfohlen, schriftlich festzuhalten, wer für die technische Sicherheit der Erholungseinrichtungen verkehrssicherungspflichtig ist. Zur Errichtung von Erholungseinrichtungen ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

Mit der Zustimmung eines privaten Waldbesitzers zur Errichtung von Erholungseinrichtungen geht aber, anders als bei nicht zertifizierten Wegen, die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume, die auf die Erholungseinrichtungen fallen können, nicht auf den privaten Waldbesitzer über; vielmehr erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht des Zertifizierungsantragstellers in diesem Bereich auch auf diese Bäume, da sich die Erholungseinrichtungen in der Regel unmittelbar am oder in der Nähe des jeweiligen zertifizierten Weges befinden bzw. weil die Erholungseinrichtungen zwingende Bestandteile eines jeden zertifizierten Weges sind und der Erholungssuchende von demjenigen, der die Zertifizierung beantragt hat, erwarten darf, dass dieser durch entsprechende Baumkontrollen sicherstellt, dass die Erholungssuchenden bei der Benutzung von Erholungseinrichtungen nicht leicht vermeidbaren Baumgefahren ausgesetzt werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass die Verkehrssicherungspflicht für Bäume im Fallbereich von Erholungseinrichtungen intensiver ist als entlang der zertifizierten Wege, wo keine Erholungseinrichtungen stehen, da die Erholungssuchenden bei Erholungseinrichtungen zum Verweilen eingeladen werden und sich dort länger an einer Stelle aufhalten als beim Durchwandern oder Durchfahren einer Wegestrecke, d. h., hier in diesem Bereich darf sich die Baumkontrolle nicht nur auf Mega-gefahren beschränken; vielmehr ist in einer Tiefe einer Baumlänge um die Erholungseinrichtungen herum eine „ganz normale“ Baumkontrolle durchzuführen.

Sofern die Bäume im Fallbereich von Erholungseinrichtungen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehen, bleibt es aus den auf Seite 64 genannten Gründen bei der VSP der jeweiligen öffentlichen Hand.

## 4. 4 Radsport in Wald und Flur

### 4.4.1 Vorbemerkung



Der Fahrradtourismus ist in Deutschland eines der am weitesten verbreiteten Nachfragesegmente und erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit. Nicht nur die nahezu überall vorhandenen Ausübungsmöglichkeiten, sondern auch eine hohe Umweltverträglichkeit tragen maßgeblich hierzu bei. Fahrrad fahren ist ein optimales Fortbewegungsmittel. Man bewegt sich flott vorwärts und erfährt dennoch die Natur in angenehm ruhiger Weise. Tourenradfahrer erwarten vom Naturraum eine attraktive, vielfältige Landschaft, die durch befestigte, aber nicht zu stark von motorisierten Fahrzeugen frequentierte Wege erschlossen ist.

Den typischen Radfahrer gibt es jedoch nicht. So reicht das Spektrum vom gemütlichen Tourenradler, dem schnellen Rennradfahrer bis zum wagemutigen Mountainbiker. Diese Nutzergruppen haben alle unterschiedliche Ansprüche an Natur, Landschaft und insbesondere die Infrastruktur (vgl. Kapitel 4.3). Die Auswirkungen der diversen Nutzer auf den Naturraum sind relativ gering, dennoch kann es zu Störungen der Natur kommen (BfN, 2015). Rechtlich ist zum Radfahren in Deutschland folgendes festgelegt:

### 4.4.2 Radfahren auf Wegen

Hinsichtlich des Radfahrens bestehen in den einzelnen Ländern weitgehend übereinstimmende Regelungen dahingehend, dass das Radfahren in Wald und Flur *auf Straßen und Wegen* gestattet ist. Für das Radfahren im Wald ergibt sich die Zulässigkeit des Radfahrens auf Straßen und Wegen schon aus der Vorgabe in § 14 Abs. 1 BWaldG. Für das Radfahren außerhalb des Waldes besitzen die Länder mangels entsprechender bundesrechtlicher Vorgaben Regelungsfreiheit, jedoch weichen die Länder bei den Radfahrregelungen außerhalb des Waldes nur geringfügig von den Regelungen des Radfahrens im Wald ab. Zum Teil ist in den landesrechtlichen Regelungen das Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden verboten (so z. B. in Baden-Württemberg und Sachsen). Ferner ist in Baden-Württemberg das Radfahren im Wald auf Wegen unter 2m Breite verboten. Zum Teil wird das Radfahren beschränkt auf *geeignete Wege* (so in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen) oder auf *feste Wege* (so in NRW für das Befahren von Waldwegen).

In allen Landesregelungen gibt es weitere Einschränkungsmöglichkeiten. Solange sich die Radfahrer aber auf Straßen und Wegen befinden, die für das Radfahren erkennbar geeignet sind und auch keine Schilder sichtbar sind, die auf ein Verbot des Radfahrens hinweisen, dürfen sich Radfahrer auf sicherem (Rechts-) Grund fühlen.

Wie das Betreten erfolgt auch das Radfahren auf Straßen sowie auf Wald- und Feldwegen *auf eigene Gefahr*, so dass die Baum- und Wegebesitzer für waldtypische und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren nicht verkehrssicherungspflichtig sind. Was die Verkehrssicherungspflicht bei von Bäumen ausgehenden Megagefahren betrifft, wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.2, Nr. 3.2.4 und Nr. 3.2.5 verwiesen.

#### 4.4.3 Mountainbiking auf speziell ausgewiesenen Trails

Mountainbiking ist, da es sich rechtlich um Radfahren handelt, grundsätzlich auch nur auf Straßen und Wegen erlaubt. In § 6 Abs. 6 Nr. 5 des Thüringer Waldgesetzes ist sogar ausdrücklich geregelt, dass *das Radfahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits fester Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig* ist. Aber auch wenn in anderen Ländern eine vergleichbare Regelung fehlt, ist bei einem Befahren abseits von Wegen stets die Zustimmung des betroffenen Grundbesitzers zulässig; daneben ist zu prüfen, ob dem Befahren abseits der Wege natur- und artenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen, über die der Grundbesitzer mit seiner Zustimmung nicht verfügen kann.

Im Übrigen wird zu der Frage, was beim Bau von Kickers, Dirtjumps, Drops, Tables, Northshore-Segmenten, Wallrides und Pumptrackelementen rechtlich alles zu beachten ist, auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2.2.5.2 verwiesen.

Bei der Errichtung solcher Sporteinrichtungen ist auch darauf zu achten, wer für die Gefahren, die sich aus diesen Einrichtungen ergeben können, verkehrssicherungspflichtig ist. Was die Baum- und Waldbesitzer betrifft, in deren Bereich solche Sporteinrichtungen erstellt werden, haben diese im Bereich einer Baumlänge um



die Einrichtungen herum eine Verkehrssicherungspflicht für die Bäume, d. h., sie haben in regelmäßigen Abständen und ergänzend nach Extremwetterlagen zu prüfen, ob Baumgefahren bestehen. Zwar werden diese Einrichtungen von den Mountainbikern auch *zum Zwecke der Erholung* benutzt, jedoch sind die sportlichen Einrichtungen verkehrssicherungsrechtlich wie Erholungseinrichtungen zu qualifizieren, weil sie einem Besuchermanagement unterliegen. Wer solche sportlichen Anlagen aufsucht, darf darauf vertrauen, dass in diesem Bereich die Bäume auf vermeidbare Baumgefahren geprüft werden. Daneben ist möglichst schriftlich festzulegen, wer

für die gefahrlose Benutzung der Sporteinrichtungen verkehrssicherungspflichtig ist. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die Pflicht sicher zu stellen, dass andere Erholungssuchende durch die Mountainbiker nicht gefährdet und verletzt werden und Erholungssuchende mit üblichen Tourenfahrrädern nicht versehentlich auf gefährliche Mountainbiketrails gelangen. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Nicht-Mountainbiker die Piktogramme für Mountainbiketrails alle in ihrer Bedeutung verstehen, sollte auf gefährliche Trails nicht nur durch Piktogramme, sondern auch durch eine textlich verfasste und gut verständliche Warnung hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Baum-Megagefahren wird auf die Nrn. 3.2.4 und 3.2.5 verwiesen.

## 4.5. Skilanglauf in Wald und Flur

### 4.5.1 Vorbemerkung



Das Skilanglaufen, welches ursprünglich aus Skandinavien stammt, ist besonders aus gesundheitlichen Aspekten ein großer Trend. Gut für die Ausdauer, da schonend beinahe alle Muskeln des Körpers belastet werden. Unterschieden wird zwischen dem klassischen/diagonalen Stil und dem Skating Stil. Beim Ersteren bewegt sich der Sportler in einer gespurten Loipe im Diagonalschritt alternierend vorwärts – ähnlich wie beim normalen gehen. Beim Skating hingegen ähneln die Bewegungen eher dem Schlittschuhlaufen und man gleitet über eine gewalzte Loipe ohne Spur.

Viele Regionen spüren inzwischen für beide Arten den Langlaufens und beschildern ihre Loipen für die Sportler. Da diese oftmals auf Wegen verlaufen, die in der schneefreien Zeit als Wanderwege genutzt werden, entstehen manchmal Konflikte mit Wanderern, die die Loipen im Winter „zertrampeln“. Durch Walzen von Winterwanderwegen kann dem in schneereichen Gebieten entgegengewirkt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht treten Konflikte dann auf, wenn die Loipentrasse gespurte werden, ohne auf die im Winter erforderlichen Ruhe- und Rückzugsräume für wild lebende Tierarten Rücksicht zu nehmen. Außerdem kann es bei Präparierung und Nutzung von Loipen bei zu geringer Schneelage zu Schäden an der Vegetation oder von empfindlichen Böden kommen. Zudem ist es problematisch, wenn Skilangläufer gespurte Strecken verlassen und damit unwissentlich zur Beunruhigung des Lebensraumes empfindlicher oder gefährdeter Tierarten beitragen (BfN, 2015). Aus rechtlicher Sicht gilt es beim Langlaufen folgende Aspekte zu beachten:

### 4.5.2 Rechtlicher Rahmen

Skilanglauf ist eine Natursportart, bei der Wald und Flur durchquert werden. Aus diesem Grund gelten grundsätzlich die in § 14 Abs. 1 BWaldG und in § 60 BNatSchG enthaltenen Haftungsausschlussregelungen. Wenn aber die Loipen mit Loipenspurgeräten hergestellt und die Loipen auch noch mit Schildern als Skilanglaufstrecken markiert werden, erhält die ganze Sache einen Veranstaltungscharakter, bei dem die Veranstaltungsteilnehmer, sprich die Skilangläufer, darauf vertrauen dürfen, dass die die Loipenstrecke säumenden Bäume auf leicht erkennbare Megabaumgefahren hin kontrolliert und dass beim Erkennen solcher Gefahren die Gefahren vor der Freigabe der Loipe beseitigt werden. Die Baumbesitzer haben deshalb die Bäume, die links und rechts der Loipe stehen, in einer Tiefe einer Baumlänge daraufhin zu prüfen, ob Gefahrenanzeigen für Megabaumgefahren erkennbar sind. Hierbei sollte die Verkehrssicherungspflicht so organisiert werden, dass die Bäume, die an der Strecke stehen, auf der bei Schnee eine Loipe gezogen wird, schon vor dem Schneefall in regelmäßigen Abständen auf Gefahrenanzeigen hin kontrolliert werden. Ferner sind die Loipen nach Extremwetterereignissen (z. B. bei massivem Nassschneefall bzw. bei heftigen Winterstürmen) für kurze Zeit zu sperren, bis die Gefahr vorbei ist; obwohl in die Loipen an vielen Stellen eingestiegen werden kann, dürfte es ausreichend sein, an zentralen Punkten einen Sperrhinweis anzubringen.

Ohne Zustimmung der betroffenen Grundbesitzer dürfen mit einem Loipenspurgerät keine Loipen gezogen werden. Die Grundbesitzer müssen sich bei Zustimmung darüber klar sein, dass sie mit der Zustimmung verkehrssicherungspflichtig werden. Je nach Zustand der die Loipe säumenden Bäume werden die Kosten für die Baumkontrollen hoch bzw. niedrig sein. Falls die Baumkontrollen einen erheblichen Aufwand erfordern, dürfte es verständlich sein, dass die Grundbesitzer ihre Zustimmung zur Herrichtung einer Loipe von einer pauschalen Kostenerstattung abhängig machen und / oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. die Erstattung der Kosten für eine selbst abzuschließende Haftpflichtversicherung fordern. In der Regel werden die lokalen Gemeinden bzw. die lokalen Touristikorganisationen bereit sein, eine entsprechende Aufwandsentschädigung an die Baumbesitzer zu bezahlen. Die Grundbesitzer sollten sich aber bewusst sein, dass eine bestehende Haftpflichtversicherung sie bei einer durch einen umfallenden Baum verursachten Körperverletzung eines Skilangläufers oder gar bei einem tödlichen Baumunfall strafrechtlich nicht freistellen kann, weshalb die Verkehrssicherungspflicht an Loipenstrecken nicht zu locker gehandhabt werden sollte. Es ist auch zu regeln, wer nach Extremwetterereignissen für das Sperren der Loipen verantwortlich ist.

## 4.6 Reiten in Wald und Flur

### 4.6.1 Vorbemerkung



Die Faszination Wanderreiten beinhaltet vor allem die Verbindung zwischen Tier, Mensch und Landschaft. Reiter und Pferd müssen sich dabei gegenseitig Vertrauen schenken vom Reiter werden vor allem Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd gefordert sowie die Fähigkeit, das Verhalten des Pferdes einzuschätzen. Daher sind auch Informationen über das Gelände, in welchem der Sport ausgeübt wird sowie eine gründliche Planung der Sportausübung für eine optimale Verständigung zwischen Reiter und Pferd wichtig. Zum Reiten eignen sich am besten trittfeste und federnde Wege. Straßen mit

Autoverkehr werden gemieden, da Pferde durch den Verkehr scheuen können. Im Hinblick auf die Gesundheit der Pferde wird nicht auf hartem Untergrund wie Asphalt und grober Schotter geritten, da Hufe und Gelenke der Pferde hier stark beansprucht werden (BfN, 2015).

Mittlerweile gibt es viele Varianten des Reitens, bei welchen die sportlichen Ambitionen unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Die Ansprüche an den Naturraum sind daher auch von der jeweilig ausgeübten Variante abhängig. Da viele Reiter nicht organisiert sind lassen sich auch die Auswirkungen des Reitens auf die Natur nur bedingt kontrollieren bzw. eindämmen. Beim Gelände oder Wanderreiten bewegt sich der Reiter mit seinem Ross in der freien Natur. Viele schätzen diese natürlichste Verbindung zwischen Tier, Mensch und Natur. Reiter dürfen sich in Deutschland jedoch nur auf Wegen bewegen und in NRW benötigen sie zudem eine Reitplakette, wenn sie im Wald oder der freien Landschaft ausreiten möchten.

## 4.6.2 Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen dieses Gliederungspunktes wird das Reiten angesprochen, das nicht auf nach den Landesstraßen- und Wegegesetzen gewidmeten öffentlichen Wegen stattfindet, d. h. das Reiten auf Privatwegen und Privatflächen. Das auf gewidmeten öffentlichen Reitwegen zulässige Reiten wird mit dem Schild Nr. 238 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kenntlich gemacht (weißer Reiter mit weißem Pferd auf blauem runden Verkehrsschild). In den Ländern, auf denen das Reiten in Wald und Flur nur auf gekennzeichneten Reitwegen zulässig ist, beruht die Kennzeichnung aber nicht auf der StVO, sondern auf dem jeweiligen Landeswald- und Landesnaturschutzgesetz.

Bundesrechtlich ist das Reiten auf Privatwegen nur in § 14 BWaldG, nicht jedoch in § 59 BNatSchG angesprochen. Während § 14 BWaldG den Ländern die Vorgabe macht, dass das Reiten im Wald auf Straßen und Wegen gestattet ist, sind die Länder bei der Regelung des Reitens außerhalb des Waldes vorgabenfrei zu Regelungen befugt, da das Reiten in § 59 BNatSchG im Zusammenhang mit der Betretensregelung nicht erwähnt ist. Mit *Straßen und Wegen* sind in § 14 BWaldG nicht auch die nach dem jeweiligen Landesstraßen- und Wegegesetzen öffentlich gewidmete Straßen gemeint, sondern primär Wald- und Wirtschaftswege, die mit dem Wald in einer dienenden Funktion stehen. Ohne Relevanz ist allerdings, ob die privaten Wege einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis unterliegen, was z. B. bei Wegen, die in einem Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen worden sind, der Fall ist. Der Unterschied zwischen Straßen und Wegen liegt darin, dass es sich bei *Straßen* um gut ausgebaute Wege (häufig mit einer Asphalt- und Betondecke versehen) handelt, während es sich bei den *Wegen* um Wege mit einer wassergebundenen Decke oder um Wege handelt, die auf felsigem oder auf sonstigen festen Untergrund hergestellt wurden.

Wie zu erwarten gibt es auch bei den Regelungen für das Reiten in den Ländern eine kaum noch zu überblickende Vielfalt. Im Rahmen dieser Infosammlung kann deshalb nur ein grober Überblick gegeben werden und es würde den Rahmen dieser Infosammlung sprengen, auch noch jede Ausnahmeregelung anzusprechen. Die Reiterverbände sind deshalb gehalten, sich mit den schon innerhalb jedes Landes zum Teil sehr umfangreichen Reitregelungen vertraut zu machen und den Reitsportlern eine detaillierte Information für das jeweilige Land und auch für länderübergreifende Fernreitwege an die Hand zu geben.

Generell ist festzustellen, was von der Sache her nicht verwundert, dass die Reitregelungen für Waldbereiche häufig eingeschränkter sind als für das Reiten außerhalb der Wälder.

Ferner ist in vielen Ländern geregelt, dass das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen sowie auf Wander-, Sport- und Lehrpfaden verboten ist.

Im Übrigen gibt es in den Ländern zwei Grundrichtungen für die Reitregelungen. Manche Länder lassen das Reiten generell auf Privat- und Wirtschaftswegen zu, in anderen Ländern darf grundsätzlich nur auf gekennzeichneten Reitwegen geritten werden. Es verwundert hierbei nicht, dass in den Ländern, in denen grundsätzlich auf allen Privat- und Wirtschaftswegen geritten werden darf, zum Teil umfangreichen Regelungen enthalten sind, die den Zustand und die Qualität der Wege beschreiben, auf denen geritten werden darf. So werden z. B. in Brandenburg, wo das Reiten im Wald generell auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig ist, diese beiden Begriffe näher definiert. Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 des Landeswaldgesetzes sind Waldwege *Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können*. Nach § 15 Abs. 4 Satz 4 des Landeswaldgesetzes sind Waldbrandwundstreifen *von der Vegetation und brennbarem Material freizuhalten* *Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände*

*vor Waldbrand.* Und in Hessen, wo das Reiten im Wald ebenfalls auf nicht besonders gekennzeichneten Wegen zulässig ist, ist das Reiten im Wald *auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist.*

Zu den Ländern, in denen grundsätzlich auf allen Straßen, Wegen und Wirtschaftswegen geritten werden darf, gehören die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (in Thüringen nur hinsichtlich des Reitens außerhalb des Waldes). Hingegen darf grundsätzlich nur auf gekennzeichneten Wegen geritten werden in Berlin, Niedersachsen (dort auch auf Fahrwegen), Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Thüringen (in Thüringen nur hinsichtlich des Reitens in Waldbereichen); in NRW ist für das Reiten auf Waldwegen ergänzend geregelt, dass dort grundsätzlich auf allen Waldwegen geritten werden darf, wenn der Kreis für einen Waldbereich, in dem ein geringes Reitaufkommen besteht, beschlossen hat, auf die Kennzeichnung von Reitwegen zu verzichten. In manchen Ländern, in denen grundsätzlich auf allen Wegen geritten werden darf, werden trotzdem daneben auch noch bestimmte Wege als Reitwege gekennzeichnet (so in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen); hierbei darf sodann auf diesen gekennzeichneten Reitwegen als auch auf Wegen geritten werden, soweit sie *zum Reiten geeignet sind.*

Wenn neue Reitwege in Wald und Flur erstmals errichtet werden sollen, ist dies stets nur mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig, Darüber hinaus ist in den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen zu prüfen, ob die Errichtung einer Anzeige oder Genehmigung bei der bzw. durch die Forst- oder Naturschutzbehörde bedarf. Da die erstmalige Errichtung eines Reitweges stets ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, bedarf die Errichtung des Reitweges, wenn keine anderweitige Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist, einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Häufig wird der Bau von Reitwegen finanziell gefördert.

Was die Verkehrssicherungspflicht auf den Wegen, auf denen geritten werden darf, betrifft, so hat der Wald- und Wegebesitzer insbesondere für walddtypische und für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht, weil hier die Haftungsausschlussregelungen in § 14 Abs. 1 BWaldG und § 60 BNatSchG maßgeblich sind. Was die Verkehrssicherungspflicht bei von Bäumen ausgehenden Megabaumgefahren betrifft, wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.2, Nr. 3.2.4 und Nr. 3.2.5 verwiesen.

## 4.7 Kanuwandern

### 4.7.1 Vorbemerkung



Das Kanufahren ist heute für viele Zielgruppen interessant. Vom Wildwasserfahren bis zum gemütlichen Familienausflug reicht das Spektrum. Dementsprechend breit ist das Angebot im Kanutourismus. Durch verändertes Verhalten und geänderte Ansprüche der Kunden wachsen Anbieter und Regionen mit guter Infrastruktur, modernem Marketing und qualitativ hochwertigen Angeboten während schlechter aufgestellte Regionen oder Firmen kein Wachstum oder gar Rückgänge verzeichnen. Trotz hoher Mobilität der Kunden ist die Lage zu Quellmärkten nach

wie vor ebenfalls von Bedeutung. Erfahrungsgemäß nehmen Kanu-Tagestouristen zumeist max. 1,5 Stunden Anfahrt in Kauf, der Großteil sogar deutlich weniger.

Der typische Kunde des Kanutourismus ist selbst kein „Experte“ sondern übt das Kanufahren erstmalig oder gelegentlich aus. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an Know How und Expertise auf der Anbieterseite.

Die Kundschaft des Kanutourismus unterliegt in ähnlichem Maße den Megatrends, die auch in anderen Bereichen des Aktiv-Sport-und Naturtourismus registriert werden. Während das rein mengenmäßige Wachstum der „Boomjahre“ (1980 und 1990 Jahre) erkennbar abgeflaut ist, steigen die Ansprüche an Qualität sowie differenzierten und individualisierten Angeboten stark an.

Der Deutsche Tourismusverband e.V. reagiert auf diese Entwicklungen unter anderem mit der Einführung der „Gelben Welle“, einem einheitlichen System zur Ausschilderung und Qualifikation von Anlegestellen und weiterer Infrastruktur für den Wassertourismus. Zudem zertifiziert der DTV seit 2014 kanutouristische Anbietern mit dem „Qualitätsmanagement Wassertourismus Kanu“.

Bei hoher Frequentierung können Konflikte zwischen Kanusport und Naturschutz sowie dem Angelsport auftreten. Besonders Ein- und Ausstiegsstellen können z.B. erosionsgefährdet sein oder Tierarten z.B. in der Brutzeit von Kanuten gestört werden. In der Praxis wird diesen Auswirkungen oftmals durch zeitliche Sperrungen von Gewässern oder auch Reglementierungen in der Frequentierung entgegengewirkt. In Deutschland existiert für quasi jedes zum Paddeln geeignete Gewässer irgendeine Form von Reglement. Häufig unterscheiden diese Regelungen auch noch zwischen sportlicher/privater (durch Angehörige von Kanuvereinen oder unorganisierte Kanubesitzer) und kommerzieller Nutzung (Kanuvermietung, Kanutourismus).

Durch den linearen Verlauf der meisten zum Kanufahren geeigneten Gewässer (Flüsse) ist es auch nicht selten, dass am selben Gewässer verschiedene Verordnungen und Zuständigkeiten existieren, da verschiedene Verwaltungsbezirke oder Schutzgebiete berührt werden.

Grob unterscheidet man in Deutschland zwischen Wasserstraßen, schiffbaren Gewässern auf denen Berufsschifffahrt möglich ist und anderen. Über Gesetze und Verordnungen sowie deren Geltungsbereich informiert man sich kompakt beim Elektronischen Wasserstraßen Informationsdienst ([www.elwis.de](http://www.elwis.de)). Noch genauere Informationen, vor allem zur lokalen Interpretation und Umsetzung der jeweiligen Verordnungen erhält man bei dem jeweils zuständigen Wasser und Schifffahrtsamt (WSA). Für kommerzielle Anbieter ist auf Wasserstraßen in erster Linie die Sportbootvermietungsverordnung maßgeblich.

Gewässer die nicht als Wasserstraße klassifiziert sind haben in der Regel eigene Bestimmungen. Oft ist für Kanuten und kanutouristische Anbieter vor allem der Inhalt von lokalen Naturschutzverordnungen ausschlaggebend, da sehr viele dieser Gewässer in irgendeiner Form als schutzwürdig eingestuft sind und entsprechende Nutzungseinschränkungen vorliegen oder geplant sind. Einen groben Überblick über entsprechende Einschränkungen, sogenannte Befahrensregelungen findet man auf der Homepage des Deutschen Kanuverband e.V. ([www.kanu.de](http://www.kanu.de)). Ob und wenn welche Einschränkungen auf einem Gewässer vorliegen erfährt man in der Regel beim zuständigen Regierungspräsidium oder Landratsamt.

Über die teils komplexen rechtlichen Grundlagen informiert der folgende Punkt.

#### 4.7.2 Rechtlicher Rahmen

Unter dieser Gliederungsnummer werden nur solche Gewässer in den Blick genommen, die keine Bundeswasserstraßen und auch keine sog. schiffbaren Gewässer im Sinne der Landeswassergesetze sind.

Bundeswasserstraßen sind nach § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, das die Schifffahrt auf Bundeswasserstraßen regelt, Binnenwasserstraßen des Bundes sowie Seewasserstraßen.

Mit Ausnahme von Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein enthalten alle Landeswassergesetze eine Regelung mit dem Inhalt, dass das zuständige Ministerium (meist das Landesverkehrsministerium) bestimmen kann, welche Gewässer, die nicht zu den Bundeswasserstraßen gehören, schiffbare Gewässer sind und unter welchen Voraussetzungen der Schiffsverkehr dort erfolgen darf; die Gewässer, die in den Ländern nicht in die Liste der schiffbaren Gewässer aufgenommen sind, dürfen auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen in den Landeswassergesetzen über den Gemeingebrauch an Gewässern in der Regel mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb befahren werden. Während auf den nicht in der Liste der schiffbaren Gewässer enthaltenen Gewässer nur mit Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb gefahren werden darf und nur dann auch Fahrzeuge mit maschinellen Antrieb bis zu einer gewissen Stärke bzw. bis zu einer maximalen Höchstgeschwindigkeit benutzt werden dürfen, wenn dies von den Wasserbehörden durch eine Rechtsverordnung, eine Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall erlaubt wird, dürfen die nach Landeswasserrecht als schiffbar bezeichneten Gewässer in der Regel (und die Bundeswasserstraßen stets) mit motorisierten Wasserfahrzeugen befahren werden.

Was die nicht schiffbaren Gewässer betrifft, die in der Regel für Kanuwanderungen wegen ihrer Naturbelassenheit besonders reizvoll sind, ist § 25 WHG Ausgangspunkt der Rechtsgrundlage. In § 25 WHG ist u. a. geregelt, dass jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen darf, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- und Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.

Wie schon ausgeführt, ist in allen Landeswassergesetzen u. a. geregelt, dass oberirdisch fließende Gewässer, die nicht schiffbar sind, nur mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb, worunter auch Kanus fallen, im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich von jedermann befahren werden dürfen. Ferner ist in allen Landeswassergesetzen u. a. geregelt, dass das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen sowie das Baden und Schwimmen grundsätzlich erlaubt ist.

In den meisten Landeswassergesetzen sind die Gewässer in Gewässer erster und zweiter Ordnung eingeteilt (in Bayern, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Saarland gibt es sogar noch Gewässer dritter Ordnung).

In manchen Landeswassergesetzen wird zwischen natürlichen und künstlich oberirdisch fließenden Gewässern unterschieden, wobei die natürlichen oberirdischen Gewässer in der Regel mit Kanus befahren werden dürfen. Anders verhält es sich bei den künstlichen oberirdischen Gewässern, bei denen die Wasserbehörden entscheiden, welche Teile von ihnen mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb befahren werden dürfen (so z. B. in Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt). Die Definition der oberirdischen und künstlichen Gewässer (ebenso der Küsten- und Meeresgewässer) ist in § 3 WHG enthalten.

In fast allen Landeswassergesetzen ist auch geregelt, dass kein Gemeingebrauch besteht für Gewässer in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen. Ferner ist in Ländern mit Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken meist das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb generell untersagt, kann aber durch die Wasserbehörden durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall zugelassen werden.

Von Relevanz für Kanufahrer ist auch das sog. Umtragerecht. Danach haben die Anlieger von Gewässern es grundsätzlich zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne maschinellen Antrieb, also auch Kanus, um Stauanlagen, Wehre oder natürliche Abbrüche oder sonstige Hindernisse, wie z. B. im Gewässer liegende und umgefallene Bäume, herumgetragen werden dürfen, soweit nicht einzelne Grundstücke von den Wasserbehörden oder von den Naturschutzbehörden vom Betreten ausgeschlossen sind. Solche Umtragerechtsregelungen sind in den Landeswassergesetzen von Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein enthalten. In den Ländern, in denen kein Umtragerecht in den Landeswassergesetzen enthalten ist, wird man aber ebenfalls von einer Duldungspflicht des Eigentümers ausgehen können, wobei zur Begründung der Duldungspflicht in den allermeisten Fällen auf das in § 59 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Betretungsrecht in der freien Landschaft zurückgegriffen werden kann; falls hierbei landwirtschaftliche Nutzflächen zur Nutzzeit betreten werden müssen, kann das Tragen der Kanus um das jeweilige Hindernis herum auf Gewohnheitsrecht, auf Treu und Glauben und auf das Schikaneverbot gestützt werden.

Da kleinere nicht schiffbare Flüsse häufig noch sehr naturbelassen sind und sich durch eine schützenswerte Ufervegetation mit Hecken- und Gebüschbrütern auszeichnen, ist es in naturschutzrechtlichen Regelungen durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall zum Teil untersagt, in und an gewissen Gewässerabschnitten Wassersport, wozu auch der Kanusport gehört, zu betreiben. Gerade weil solche naturbelassenen Gewässer häufig keinen hohen Pegelstand haben und sich durch ausgedehnte Flachwasserzonen und Sandbänke auszeichnen, wo die Laichplätze von Fischen sind, besteht die Gefahr, dass mit den Kanus und den Paddeln Grundberührung stattfindet. Durch die Grundberührung mit den Kanus und Paddeln kommt es durch die Aufwirbelung von Schlamm und Sand zu Wassereintrübungen, was sich für Tiere, die bei der Nahrungssuche auf klares Wasser angewiesen sind (wie z. B. der Fischotter, die Bachforelle, der Eisvogel und der Schwarzstorch) nachteilig auswirkt. Durch die Aufwirbelung von Schlamm und Sand kommt es auch zu

einem Sauerstoffmangel, der insbesondere die Larven der Wirbellosen und den Fischlaich beeinträchtigt. Häufig sind Uferzonen von naturbelassenen Gewässern auch mit streng geschützten Pflanzen bewachsen, die beim Umtragen von Kanus um Hindernisse beeinträchtigt oder gar zerstört werden können.

Wenn für einen Abschnitt eines Gewässers ein Verbot für Wassersport besteht und dies nachvollziehbar mit natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten begründet wird, besteht in der Regel keine Chance, auf Antrag eine Befreiung zu bekommen. Selbst wenn, wie z. B. in NRW, das Land und die Gemeinden verfassungsrechtlich verpflichtet sind, den Sport zu pflegen und zu fördern, können hieraus keine Leistungs- und Gewährungsansprüche einzelner Sportlergruppen auf Bereitstellung entsprechender Ausübungsräume oder Sportgelegenheiten abgeleitet werden.

Dennoch haben die Naturschutzbehörden keinen Freibrief, das Kanufahren auf naturbelassenen Fließgewässern ohne jegliche Differenzierung zu untersagen. Wie das sehr instruktive Urteil des OVG Lüneburg vom 13. 12. 2001, Az. 8 KN 38/01, zeigt, richtet sich die Rechtmäßigkeit eines Kanufahrverbotes am Schutzzweck der jeweiligen Schutzverordnung aus; in dem entschiedenen Fall wurde das dortige in einer Landschaftsschutzverordnung enthaltene generelle repressive Verbot ohne Erlaubnisvorbehalt für Kanufahrer wegen eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot für nichtig erklärt. Das Gericht bemängelte eine erforderliche Differenzierung und zeigte auf, dass dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung schon dadurch hätte entsprochen werden können, wenn das Fahrverbot auf geringe Wassertiefe, auf Boote mit erheblichem Tiefgang, ab Überschreitung einer gewissen Teilnehmerzahl bei Kanuwanderveranstaltungen und auf die Reproduktionszeiten für Fische und für die an die Gewässer gebundenen Vogelarten beschränkt worden wäre.

Zum Teil gibt es zum Befahren mit Kanus in den einzelnen Ländern Rahmenkonzepte, die von Vertretern des Naturschutzes, des Kanusports, der Kanutouristikunternehmen und der Fischerei entwickelt werden. Hierbei können und sollten vernünftige, allen Interessengruppen gerecht werdende Lösungen gefunden werden.

Die Ausführungen zeigen, dass es für Kanuten nicht genügt, nur in den Landeswassergesetzen nachzuschauen, welche sportliche Betätigung der dort geregelte Gemeingebrauch an oberirdisch fließenden Gewässern umfasst. Gerade wegen der häufig bestehenden Naturbelassenheit von nicht schiffbaren oberirdisch fließenden Gewässern gibt es zahlreiche natur- und artenschutzrechtliche Schutzbestimmungen für Fauna und Flora. In diesem Zusammenhang sind vor allem die zahlreichen Kanuvereine vor Ort gefordert, die Kanuten mit aktuellen Informationen über die Befahrbarkeit der in Betracht kommenden nicht schiffbaren Gewässer, aber auch über schiffbare Gewässer, zu informieren.

Da die nicht schiffbaren und sehr oft noch naturbelassenen oberirdischen Gewässer häufig von Waldsäumen bzw. von Einzelbäumen oder Baumreihen begleitet werden, stellt sich auch hier die Frage nach der Verkehrssicherungspflicht der Baumbesitzer. Aus § 14 Abs. 1 BWaldG und aus § 60 BNatSchG ergibt sich, dass die Baumbesitzer hinsichtlich der walddtypischen Gefahren und die sonstigen Grundbesitzer hinsichtlich der typischen, sich aus der Natur ergebenden Gefahren keine Verkehrssicherungspflicht haben. Was die Verkehrssicherungspflicht bei von Bäumen ausgehenden Megagefahren betrifft, wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.4 und Nr. 3.2.5 verwiesen.

Die Ausführungen zum Kanuwandern gelten entsprechend für das Wasserwandern, das vor allem in Naturparks für Touristen angeboten wird, die sodann in Flachbooten sich vom Gewässer treiben lassen und nur ab und zu mit Paddeln etwas navigieren.

## 5. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Natursporttrend in Deutschland führt dazu, dass sich immer mehr Menschen mit der Rechtsproblematik im Wald und der freien Landschaft beschäftigen. Bei der Ausübung der Natursportarten sind die zahlreichen und unterschiedlichen Regelungen des Betretungs- und Markierungsrechts in den einzelnen Bundesländern, die natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Rechtslage bei der Verkehrssicherungspflicht relevant und auch für die praktische Arbeit bei der Planung wichtig. Die für jur. Laien zum Teil etwas undurchsichtige Rechtslage führt bei vielen Akteuren zu einer gefühlten Rechtsunsicherheit und Angst.

Deshalb hat es sich der Deutsche Wanderverband zur Aufgabe gemacht, die wesentlichen Regelungen des Betretungsrechts, des Markierungsrechts, des Natur- und Artenschutzrechts sowie der Verkehrssicherungspflicht aufzuzeigen und zum Teil auch auf den verfassungsrechtlichen Hintergrund hinzuweisen. Bei konkreten Planungen ist es aber erforderlich, ergänzend die jeweils maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen zu sichten und mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Was die Verkehrssicherungspflicht betrifft, so hat das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 2. 10. 2012, wonach in Wald und Flur und auf Wegen für walddtypische und typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht und keine Haftung besteht, für eine beruhigende Klarheit gesorgt.

Jenseits von Gesetzen und Regelungen ist es wichtig, miteinander zu reden und die Belange aller Nutzergruppen von Natur und Landschaft zu verstehen. So können viele Konflikte im Vorhinein entschärft werden.

## QUELLEN

- ADFC (2013). O.T.. Zugriff am 10. März 2015 unter <http://www.adfc.de/monitor/fahrradland-deutschland---der-fahrrad-monitor-2013>
- Bundesamt für Naturschutz (2015). O.T.. Zugriff am 10. März 2015 unter [www.natursportinfo.de](http://www.natursportinfo.de)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2009). Grundlagenuntersuchung Fahrradtourismus in Deutschland. Langfassung. Berlin: Eigenverlag.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2010). Grundlagenuntersuchung Freizeit- und Urlaubsmarkt Wandern. Langfassung. Berlin: Eigenverlag.
- Deutsche Reiterliche Vereinigung (2013). O.T.. Zugriff am 10. März 2015 unter <http://www.pferd-aktuell.de/fn/zahlen--fakten/zahlen--fakten>
- PROJECT M (2014). Wanderstudie. Der Deutsche Wandermarkt 2014. Berlin: Eigenverlag
- Zweirad-Industrie-Verband (2013). O.T.. Zugriff am 10. März 2015 unter <http://ziv-zweirad.de/presse/marktdaten/detail/article/statistik-informationen-fuer-das-jahr-2013/>

## BILDQUELLEN

Bikeschule Ridefirst.de: S. 67 | DWV/ Eric Magut: S. 68 | DWV/ Erik Neumeyer: S. 32, 48, 51, 54, 56, 57, 66, 72 | Hugo Gebhard: S. 45 | Uwe Plate: S. 69

## Zum Projekt

Die vorliegende Informationssammlung Natursport entstand im Rahmen des Projekts Integratives Wegemanagement zur Lenkung von Erholungs- und Natursportaktivitäten mittels vernetztem Wegemanagement der Natursportarten Reiten, Wandern, Radfahren, Mountainbiken und Kanuwandern in zwei Modellregionen.

Ergebnisse des Projekts sind auch ein Handlungsleitfaden und eine Checkliste zur optimalen Abstimmung für Projektplanungen und Wegemanagement in Natursportregionen sowie das Online-Wegemanagementtool NatursportPlaner.

Alle Ergebnisse des Projekts und weitere Informationen finden Sie unter [www.natursportplaner.de](http://www.natursportplaner.de)

## Projektbeirat

IM PROJEKTBEIRAT VERTRETEN SIND:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC), Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Bundesverband Kanu e.V. (BVKanu), Deutsche Initiative Mountain-Bike e.V. (DIMB), Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Deutscher Landkreistag, Deutscher Wanderverband (DWV), Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen (Vertreter AdV), Landesbetrieb Hessen-Forst, Nationalpark Kellerwald-Edersee, Naturpark Kellerwald-Edersee, Naturpark Altmühltal und Vertreter Verband Deutscher Naturparke e.V., Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (Vertreter EUROPARC Deutschland), Odenwaldklub, Thüringer Tourismus GmbH.

## Kontakt

Projektreferent Kommunikation Natursportarten und Naturschutz:

Eric Magut | Telefon: 0561-93873-20 | E-Mail: [e.magut@wanderverband.de](mailto:e.magut@wanderverband.de)

Deutscher Wanderverband  
Projektleitung: Erik Neumeyer  
Kleine Rosenstraße 1-3  
34117 Kassel



[www.wanderverband.de](http://www.wanderverband.de)  
[www.natursportplaner.de](http://www.natursportplaner.de)

Das Projekt wird gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

